

STADT LAUINGEN (DONAU)

Landkreis Dillingen a. d. Donau



Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan



BEGRÜNDUNG & UMWELTBERICHT

GENEHMIGUNGSFASSUNG gemäß § 6 BauGB

Fassung vom 28.05.2020 (zuletzt redaktionell ergänzt am 24.11.2020)

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	6
1 EINLEITUNG	7
1.1 Ziel und Zweck des Flächennutzungsplanes	7
1.2 Planungsablauf	8
2 PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	9
2.1 Lage im Raum	9
2.2 Demographische Analyse	11
2.2.1 Bevölkerungsentwicklung.....	11
2.2.2 Altersstruktur.....	11
2.2.3 Wanderungen über Gemeindegrenzen: Wanderungsbewegungen	12
2.2.4 Baufertigstellungen	13
2.2.5 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort/ am Arbeitsort.....	14
2.2.6 Bodennutzung.....	14
2.2.7 Landwirtschaftsstruktur	15
2.2.8 Resümee Demographische Daten	15
2.2.9 Szenarien Bevölkerungswachstum	16
2.3 Flächenressourcen	17
2.4 Landschaftsplanerische Grundlagen	18
2.4.1 Naturräumliche Lage und Gliederung.....	18
2.4.2 Charakteristische Raumeinheiten.....	18
2.4.3 Bodennutzung.....	20
2.4.4 Schutzgebiete und geschützte Objekte	21
2.5 Städtebauliche Grundlagen.....	23
2.5.1 Siedlungsgeschichte	23
2.5.2 Kurzbeschreibung der Siedlungsbereiche	26
2.5.3 Bodendenkmäler.....	34
2.5.4 Baudenkmäler	35
3 BEWERTUNG	38
3.1 Landschaftsplanerische Potenziale und Konflikte	38
3.1.1 Hochterrasse.....	38
3.1.2 Donauaue (mit Auwald und Hangleite)	39
3.1.3 Donauried	39
3.2 Städtebauliche Potenziale und Konflikte.....	40
3.2.1 Landes- und Regionalplanerische Gegebenheiten	40
3.2.2 Siedlungsstrukturelle Gegebenheiten.....	41
4 PLANUNGSZIELE	43
4.1 Ziele der Landesplanung (LEP 2013, Teilfortschreibung 2018)	43
4.2 Ziele der Regionalplanung (RP 9 Augsburg).....	47
4.3 Ziele des Wald funktionsplanes	53
4.4 Ziele des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP).....	54

4.5	Landschaftsplanerische Leitbilder und Ziele	55
4.5.1	Landschaftsplanerische Leitbilder	55
4.5.2	Landschaftsplanerische Ziele in den Naturräumen	56
4.6	Städtebauliche Leitbilder und Ziele	60
4.6.1	Siedlung	60
4.6.2	Verkehr	61
4.6.3	Regenerative Energien.....	61
4.6.4	Wasserwirtschaft.....	62
4.6.5	Kiesabbau	62
4.7	Bedarfsermittlung an Wohnbauflächen.....	62
4.7.1	Gegenüberstellung: Wirksamer Flächennutzungsplan – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Entwurf)	63
4.7.2	Wohnbauflächenbilanz	63
4.8	Bedarfsermittlung an Gewerblichen Bauflächen	64
4.8.1	Gewerbliche Bauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan	64
4.8.2	Gewerbliche Bauflächen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes	66
4.8.3	Zusammenfassung.....	66
5	PLANUNGSKONZEPT	67
5.1	Planungen, Nutzungsregelungen und Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	67
5.1.1	Schutzgebiete und geschützte Objekte	67
5.1.2	Flächen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.....	67
5.1.3	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft.....	67
5.1.4	Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen	68
5.2	Beschreibung der Bauflächen.....	68
5.2.1	Wohnbauflächen	69
5.2.2	Gemischte Bauflächen	76
5.2.3	Gewerbliche Bauflächen	77
5.3	Sondergebiete	82
5.4	Gemeinbedarfsflächen.....	82
6	UMWELTBERICHT	84
6.1	Einleitung.....	84
6.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	84
6.3	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung	84
6.3.1	Ausweisung von Wohnbauflächen	84
6.3.2	Ausweisung von Gemischten Bauflächen	94
6.3.3	Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen.....	98
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	104
6.5	Prüfung alternativer Standorte.....	106
6.6	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	106
6.7	Maßnahmen zu Überwachung.....	107
6.8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	107

7	INFRASTRUKTUR	108
7.1	Wasser	108
7.1.1	Fließgewässer.....	108
7.1.2	Wasserversorgung	108
7.1.3	Abwasserentsorgung	109
7.2	Verkehr	111
7.2.1	Straßenverkehr	111
7.2.2	Schienenverkehr	113
7.2.3	Öffentlicher Personennahverkehr.....	114
7.2.4	Fahrradverkehr und Wanderwege.....	114
7.3	Energieversorgung	114
7.3.1	Strom	114
7.3.2	Glasfaserleitungen	115
7.3.3	Erdgas Hochdruckleitung	115
7.3.4	Richtfunkstrecken.....	115
7.4	Abfallwirtschaft	116
8	REGENERATIVE ENERGIEN	117
8.1	Windenergie	117
8.1.1	Grundsätzliches zur Windkraftnutzung	117
8.1.2	Kriterien zur Ermittlung geeigneter Standorte von Windkraftanlagen.....	118
8.1.3	Windkraft in Lauingen	120
8.2	Solarenergie	123
8.3	Wasserkraft	123
8.4	Biogasanlagen/ Blockheizkraftwerke/ Biomasseanlagen.....	124
8.5	Erdgekoppelte Wärmepumpen-Systeme	124
8.6	Stromerzeugung aus regenerativen Energien in Lauingen.....	125
9	IMMISSIONSSCHUTZ	126
9.1	Lärmschutz.....	126
9.1.1	Verkehrslärm.....	127
9.1.2	Lärmimmissionen durch Baunutzung	128
9.2	Luftreinhaltung.....	129
9.2.1	Gewerbliche Anlagen	129
9.2.2	Landwirtschaftliche Betriebe	130
9.2.3	Anmerkung.....	130
10	BODENSCHUTZ UND ALTLASTEN	131
11	QUELLENVERZEICHNIS	132
ANLAGE 1: CHRONOLOGISCHE STADTGESCHICHTE		136
ANLAGE 2: BODENDENKMÄLER		142
ANLAGE 3: BAUDENKMÄLER		145
ANLAGE 4: THEMENKARTEN.....		165

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Verkehrsanbindung der Stadt Lauingen	10
Abb. 2	Bevölkerungsentwicklung, Zeitraum 1956-2013	11
Abb. 3	Altersgruppen 1987, 2011 und 2013	11
Abb. 4	Billeteer-Maß, Zeitraum 1987-2013	12
Abb. 5	Wanderungssaldo, Zeitraum 1972-2013	13
Abb. 6	Entwicklung der Zahl neu errichteter Wohngebäude, Zeitraum 1983-2013	13
Abb. 7	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort/ am Arbeitsort, Zeitraum 1983-2013	14
Abb. 8	Flächenerhebung zum 31. Dezember 1980, 2004 und 2013	14
Abb. 9	Prognose des zukünftigen Flächenbedarfs	16
Abb. 10	Bilderstrecke Hochterrasse (Ortsbegehung August 2015)	18
Abb. 11	Bilderstrecke Donauaue (Ortsbegehung August 2015)	19
Abb. 12	Bilderstrecke Donauried (Ortsbegehung August 2015)	19
Abb. 13	Historisches Urkataster, Stadtgebiet Lauingen	24
Abb. 14	Historisches Urkataster, Altort Lauingen	24
Abb. 15	Historisches Urkataster, Ortsteil Faimingen	25
Abb. 16	Historisches Urkataster, Ortsteil Veitriedhausen	25
Abb. 17	Historisches Urkataster, Ortsteil Frauenriedhausen	26
Abb. 18	Luftbild Innenstadt Lauingen	27
Abb. 19	Luftbild Lauinger Osten	28
Abb. 20	Luftbild Lauinger Westen	29
Abb. 21	Luftbild Lauinger Norden (westlicher Teilbereich)	30
Abb. 22	Luftbild Lauinger Norden (östlicher Teilbereich)	31
Abb. 23	Luftbild Lauinger Süden, Befliegungsdatum 04.06.2015	32
Abb. 24	Luftbild Frauenriedhausen, Befliegungsdatum 04.06.2015	32
Abb. 25	Luftbild Veitriedhausen, Befliegungsdatum 04.06.2015	33
Abb. 26	Luftbild Faimingen, Befliegungsdatum 04.06.2015	34
Abb. 27	Ausschnitt aus dem LEP Bayern, Anhang 2: Strukturkarte	43
Abb. 28	Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1: Raumstruktur	48
Abb. 29	Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3: Natur und Landschaft	49
Abb. 30	Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 2a: Siedlung u. Versorgung	49
Abb. 31	Lauingen Nord, Auszug a. d. FNP v. 22.10.1992, o.M.	70
Abb. 32	Lauingen Nord (W1), Auszug a. d. FNP v. 28.05.2020, o.M.	70
Abb. 33	Lauingen Ost, Auszug a. d. FNP v. 22.10.1992, o.M.	71
Abb. 34	Lauingen Ost (W2), Auszug a. d. FNP v. 28.05.2020, o.M.	72
Abb. 35	Lauingen West, Auszug a. d. FNP v. 22.10.1992, o.M.	73
Abb. 36	Lauingen West (W3), Auszug a. d. FNP v. 28.05.2020, o.M.	73
Abb. 37	Frauenriedhausen, Auszug a. d. FNP v. 22.10.1992, o.M.	74
Abb. 38	Frauenriedhausen (W4, M1 und M2), Auszug a. d. FNP v. 28.05.2020, o.M.	74
Abb. 39	Veitriedhausen, Auszug a. d. FNP v. 22.10.1992, o.M.	75
Abb. 40	Veitriedhausen (W5), Auszug a. d. FNP v. 28.05.2020, o.M.	75
Abb. 41	Lauingen Nord, Auszug a. d. FNP v. 22.10.1992, o.M.	79
Abb. 42	Lauingen Nord (G1), Auszug a. d. FNP v. 28.05.2020, o.M.	79
Abb. 43	Lauingen Ost, Auszug a. d. FNP v. 22.10.1992, o.M.	81
Abb. 44	Lauingen Ost (G2 und G3), Auszug a. d. FNP v. 28.05.2020, o.M.	81
Abb. 45	Kreislaufschema	124

1 EINLEITUNG

1.1 Ziel und Zweck des Flächennutzungsplanes

Die Bauleitplanung, worunter der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) zu verstehen sind, ist das wesentliche Instrument der Ortsplanung und dient dazu, die städtebauliche Entwicklung der Stadt zu ordnen. Rechtsgrundlage für die Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004. Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen darzustellen. Nach § 1 Abs. 5 BauGB ist dabei im Wesentlichen folgendes zu berücksichtigen:

- Eine geordnete städtebauliche Entwicklung
- Eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Parallel zum Flächennutzungsplan wird ein Landschaftsplan ausgearbeitet, der in den Flächennutzungsplan integriert wird und auf diese Weise am förmlichen Aufstellungsverfahren teilnimmt. Der Landschaftsplan auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt die Aufgabe, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen. Da der Landschaftsplan keine eigene Rechtsverbindlichkeit erlangt, erhält er eine Bindungswirkung nur indirekt durch die Integration seiner Inhalte in den Flächennutzungsplan (Art. 3 BayNatSchG).

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan umfassen die konzeptionelle, programmatische Planungsebene für das gesamte Stadtgebiet.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, werden sie im Flächennutzungsplan vermerkt.

Die Planung ist mit den Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden abzustimmen; die Bürger sind bei der Aufstellung zu beteiligen (vgl. §§ 3 und 4 BauGB).

Die Stadt hat bei der Planung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Die Erteilung der Genehmigung ist öffentlich bekannt zu machen. Der wirksame Flächennutzungsplan bindet die Stadt und die an seiner Aufstellung beteiligten öffentlichen

Planungsträger, soweit sie ihm nicht widersprochen haben. Dem einzelnen gegenüber hat der Flächennutzungsplan mit Ausnahme von § 35 Abs. 1 ff. BauGB (Bauen im Außenbereich) keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.2 Planungsablauf

Die Stadt Lauingen hat für ihr gesamtes Stadtgebiet einen wirksamen Flächennutzungsplan vom 22.10.1992.

Anlass für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist das kommunale Ziel, die weitere städtebauliche Entwicklung entsprechend den aktuellen Anforderungen zu ordnen und zu aktualisieren.

Der Stadtrat beschloss am 26.06.2012 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss beauftragte der Stadtrat das Büro OPLA, Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung, mit der Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan.

Während des Planungsablaufes wurden die städtebauliche und landschaftsplanerische Bestandsaufnahme und -bewertung sowie die Ermittlung des daraus resultierenden Entwicklungspotenzials der Stadt Lauingen zunächst parallel durchgeführt. Erst danach erfolgte die Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan.

Am 29.09.2015 billigte der Stadtrat den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und beschloss die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die in der Zeit vom 06.10.2016 bis einschl. 08.12.2016 durchgeführt wurde.

Am 24.05.2018 billigte der Stadtrat den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und beschloss die Durchführung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Lage im Raum

Verwaltungsraum

Land Bayern, Regierungsbezirk Schwaben, Landkreis Dillingen an der Donau.

Naturraum

Der Untersuchungsraum ist Teil zweier süddeutscher Großlandschaften – der Donau-Iller-Lech-Platten und der Schwäbischen Alb, deren Ausläufer im Norden sichtbar werden.

Landesplanerischer Raum

Die Stadt Lauingen liegt im ländlichen Teilraum der Region 9 (Augsburg), dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Lauingen bildet zusammen mit Dillingen a.d. Donau ein gemeinsames Mittelzentrum (gem. RP) bzw. Oberzentrum (gem. LEP), d.h. dass die beiden Städte gemeinsam ihre eigene Bevölkerung sowie die Bevölkerung der Umlandgemeinden mit Gütern und Dienstleistungen des Grund- und des gehobenen Bedarfs versorgen. Um den Bedarf der Bevölkerung mit spezialisierten Gütern und Dienstleistungen zu decken, ist Lauingen dem Oberzentrum Augsburg, das sich in einer Entfernung von ca. 50 km südöstlich von Lauingen befindet, zugeordnet. Zudem liegt Lauingen an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

Gemeindliche Situation

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2014): Stadt Lauingen (Donau). 09 773 144. Statistik kommunal 2014.

Fläche:	44,39 km ²
Einwohnerzahl:	10.598 (Stand: 13.12.2013)
Höhenlage:	ca. 437 m ü. NN

Die Stadt Lauingen besteht aus den Siedlungseinheiten Lauingen (Hauptort) und den Stadt-/Ortsteilen Frauenriedhausen, Veitriedhausen und Faimingen auf der Hochterrasse, der Donauvorstadt in der Donauaue und den zwei Splitter- und Streusiedlungen Obere Haidhof-Siedlung und Untere Haidhof-Siedlung im Donauried.

Die Stadt Lauingen ist von folgenden Nachbargemeinden umgeben:

- Große Kreisstadt Dillingen an der Donau
- Stadt Gundelfingen an der Donau
- Markt Wittislingen
- Markt Aislingen
- Gemeinde Glött
- Gemeinde Gundremmingen
- Gemeinde Haunsheim
- Gemeinde Holzheim

Verkehrslage:

- Kreisstraße DLG 4 (Lauingen - Zöschlingsweiler)
- Kreisstraße DLG 24 (Lauingen - Weisingen)
- Kreisstraße DLG 7 (Lauingen - Gundelfingen a.d. Donau - Haunsheim)
- Kreisstraße DLG 28/DLG 7 (Lauingen - Frauenriedhausen - Wittislingen)
- Kreisstraße DLG 42 (Lauingen - Dillingen a.d. Donau)
- Staatsstraße St 2025 (Gundremmingen - Lauingen - Haunsheim) als Umgehungsstraße im Osten von Lauingen
- Bundesstraße B 16 (Günzburg - Donauwörth) als Umgehungsstraße im Norden von Lauingen
- Bahnhof an der Bundesbahntrasse Günzburg - Donauwörth, ca. 22 km Entfernung zur BAB A 7, ca. 27 km zur BAB A 8.



Abb. 1 Verkehrsanbindung der Stadt Lauingen

Die Autobahn A 7 Würzburg-Ulm ist in ca. 20 Minuten Fahrtzeit zu erreichen, während für das Erreichen der Autobahn A 8 Stuttgart-München nur ca. 15 Minuten benötigt werden. Somit ist es möglich in ca. 90 Minuten sowohl München als auch Stuttgart und Würzburg zu erreichen. Innerhalb von 45 Minuten können Augsburg und Ulm erreicht werden. Für das Erreichen der Alpen oder des Bodensees muss mit einer Fahrtzeit von ca. 2 Stunden gerechnet werden.

Flughäfen in der Nähe:

- Flughafen München
- Flughafen Stuttgart
- Flughafen Nürnberg
- Flughafen Augsburg
- Flughafen Memmingen

2.2 Demographische Analyse

2.2.1 Bevölkerungsentwicklung

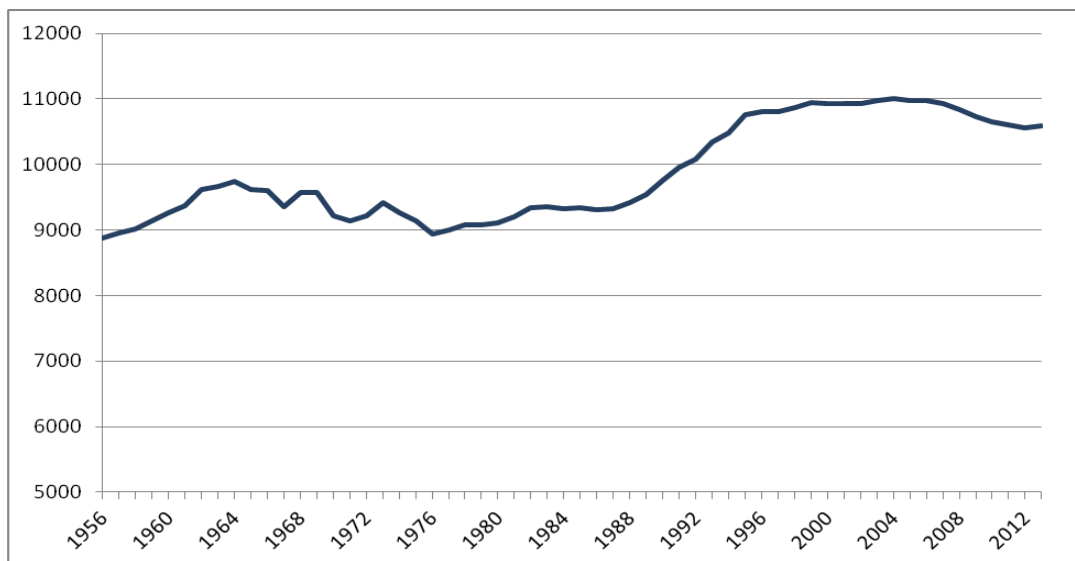


Abb. 2 Bevölkerungsentwicklung, Zeitraum 1956-2013 (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Stand: 27.10.2014)

Die Zahlen der Bevölkerungsentwicklung haben die Wanderungsbewegungen sowie die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Geburten- und Sterbeziffer) inbegriffen. Die Bevölkerungsentwicklung weist in dem dargestellten Zeitraum von 1956 bis 2013 verschiedene Entwicklungsabschnitte auf.

Der erste Entwicklungsabschnitt erstreckt sich bis Mitte der 60er Jahre. Dieser Zeitraum ist von einer kontinuierlichen Zunahme der Bevölkerung geprägt. Zwischen Mitte der 60er Jahre und Ende der 80er Jahre wurden leicht rückläufige bis stagnierende Bevölkerungszahlen verzeichnet. Ab 1988 stieg erneut die Bevölkerungszahl bis zum Höhepunkt im Jahr 2005. Nach einem erneuten Rückgang ist seit 2012 wieder ein leichter Anstieg der Bevölkerung zu verzeichnen.

2.2.2 Altersstruktur

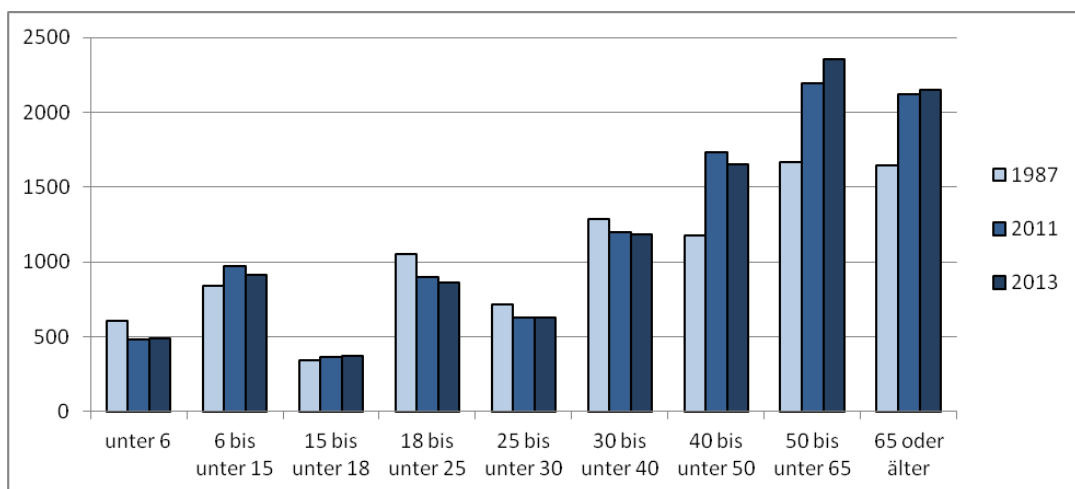


Abb. 3 Altersgruppen 1987, 2011 und 2013 (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2014): Stadt Lauingen (Donau). 09 773 144. Statistik kommunal 2014.)

Erfreulicherweise sind keine signifikanten Rückgänge der unter 18-Jährigen in dem Vergleich von 1987-2011 und 2013 festzustellen.

Leichte Rückgänge sind in den Altersgruppen der 18- bis 40-Jährigen zu verzeichnen. Die Zunahme der Altersgruppen von 40 und mehr Jahren geben den bayernweiten Trend der älter werdenden Bevölkerung wieder.

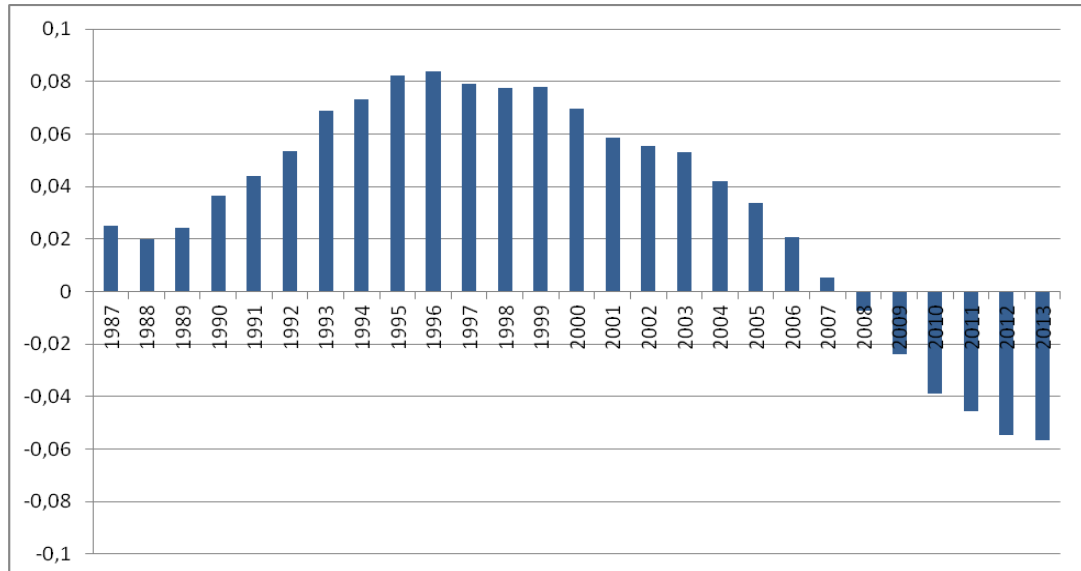


Abb. 4 Billeter-Maß, Zeitraum 1987-2013 (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Stand: 27.10.2014)

Die graphische Abbildung zeigt das Billeter-Maß. Das Billeter-Maß ist ein Indikator zur Bestimmung der Alterszusammensetzung einer Bevölkerung im Zeitverlauf. Es wird die Differenz aus der Generation der Jugendlichen (unter 18-Jährigen) und der Generation der Großeltern (über 65-Jährigen) ermittelt und ins Verhältnis zur erwerbstätigen Bevölkerung (18- bis 65-Jährigen) gesetzt.

Erläuterung zur Abbildung:

- Werte über Null: 'Die Bevölkerung verjüngt sich'
(Der Anteil der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung ist größer, als der Anteil der über 65-Jährigen)
- Werte unter Null: 'Die Bevölkerung altert'
(Der Anteil der über 65-Jährigen in der Bevölkerung ist größer, als der Anteil der unter 18-Jährigen)

Bis 1996 ist der Anteil der Jugendlichen in der Bevölkerung Lauingens weitaus höher, als der Anteil der Großeltern. Man spricht von einer sich verjüngenden Bevölkerung. Nach 1997 bis 2007 geht diese Verjüngung systematisch zurück. Ab 2008 ist der Anteil der Großeltern bedeutend höher, als der Anteil der Jugendlichen in der Bevölkerung. Es zeichnet sich eine zunehmende Überalterung der Bevölkerung ab.

2.2.3 Wanderungen über Gemeindegrenzen: Wanderungsbewegungen

Die Wanderungsbewegungen sind hier durch das Wanderungssaldo, dem Verhältnis zwischen Fort- und Zuzug, gekennzeichnet.

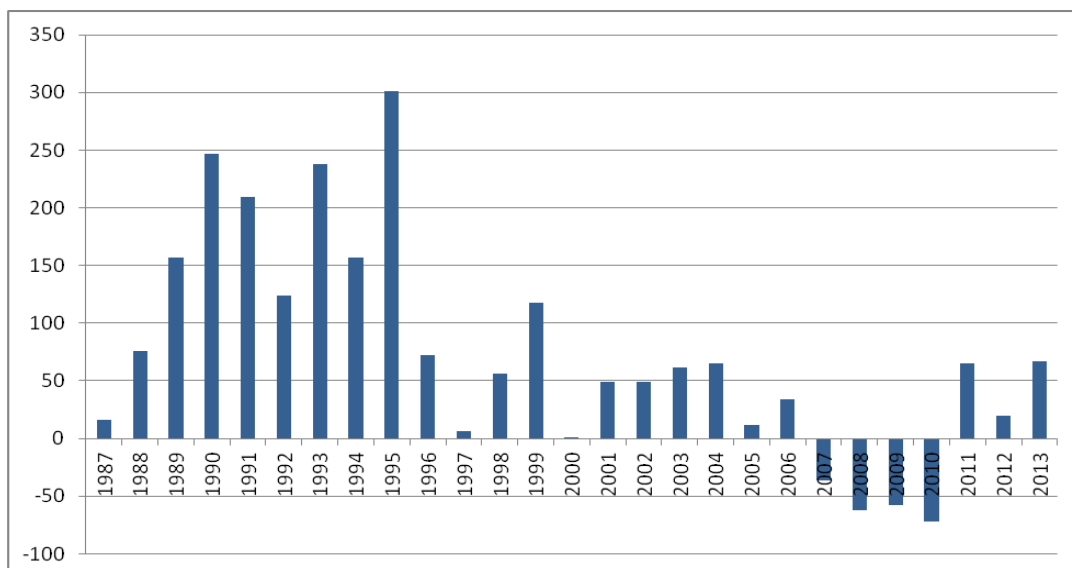


Abb. 5 Wanderungssaldo, Zeitraum 1972-2013 (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Stand: 27.10.2014)

Erläuterung zur Abbildung:

- Werte über Null: 'Zuzugsraum'
(positives Wanderungssaldo: Es wandern mehr Menschen zu, als ab)
- Werte unter Null: 'Fortzugsraum'
(negatives Wanderungssaldo Es wandern mehr Menschen ab, als zu)

Die Abbildung spiegelt einige Ergebnisse der vorangegangenen demographischen Ergebnisse wieder, nämlich den positiven Wanderungssaldo der 80er bis Mitte der 90er Jahre, und das negative Wanderungssaldo von 2007 bis 2010.

Erfreulicherweise zeigt die Abbildung ab 2011 wieder Wanderungsgewinne, deren quantitativer Fortentwicklung der nächsten 10 bis 15 Jahre mit einem gemäßigten Wachstum interpretiert werden kann.

2.2.4 Baufertigstellungen

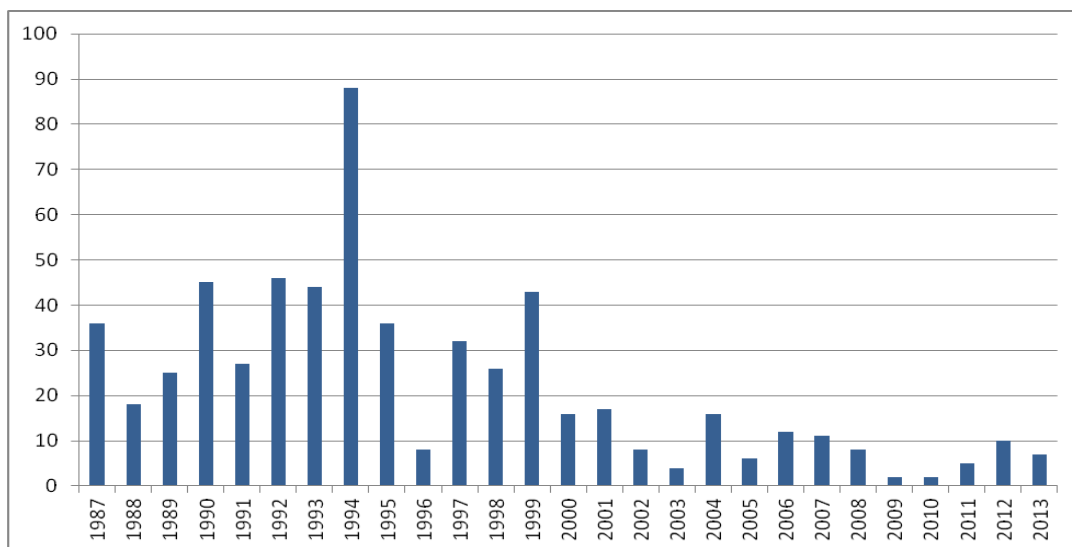


Abb. 6 Entwicklung der Zahl neu errichteter Wohngebäude, Zeitraum 1983-2013 (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Stand: 27.10.2014)

Die Abb. 6 spiegelt zwei bereits beschriebene Trends wieder. Zum einen die starke Wachstumsphase der 80er bis Mitte der 90er Jahre; in dieser Wachstumsphase wurde der Geschößwohnungsbau signifikant vorangetrieben. Zum Anderen der Rückgang des Geschößwohnungsbaus Ende der 90er Jahre und der Übergang zum Einfamilienhaus der bis heute dominiert.

2.2.5 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort/ am Arbeitsort

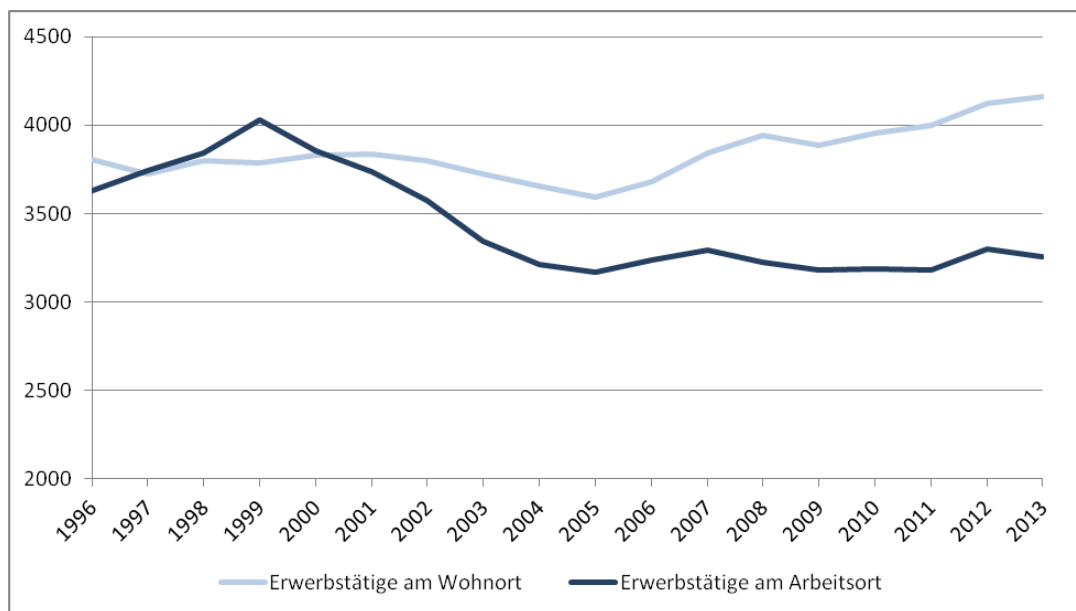


Abb. 7 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort/ am Arbeitsort, Zeitraum 1983-2013 (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Stand: 27.10.2014)

Die Abbildung der Anzahl der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort/ am Arbeitsort zeigt zwei grundlegende Entwicklungen auf: Erstens, zwischen 1996 und 2000 waren mehr Erwerbstätige am Arbeitsort als am Wohnort zu verzeichnen und zweitens seit 2001 dominieren zunehmend die Erwerbstätigen am Wohnort die Beschäftigtenentwicklung.

2.2.6 Bodennutzung

Anteile ausgewählter Flächen (in %)

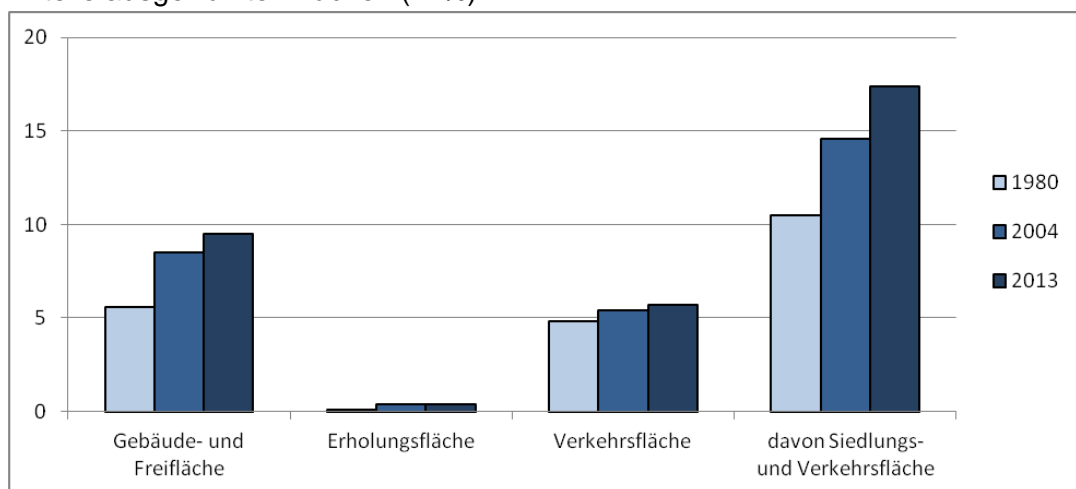


Abb. 8 Flächenerhebung zum 31. Dezember 1980, 2004 und 2013 (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Stand: 27.10.2014)

Die Abb. 8 verdeutlicht den Trend des zunehmenden Verbrauches an landwirtschaftlicher Fläche für Gebäude und Freiflächen aber auch für Verkehrsflächen.

2.2.7 Landwirtschaftsstruktur

Die tabellarische Aufbereitung der Betriebsgrößenstruktur der Landwirtschaft in Lauingen verdeutlicht nicht den bayernweiten Trend der ländlichen Regionen in denen die Konzentrationsprozesse innerhalb des Strukturwandels der Landwirtschaft stattfinden. Zwar verzeichnet auch die Stadt Lauingen einen Rückgang an landwirtschaftlichen Betrieben, dieser ist jedoch nicht so signifikant wie in anderen ländlichen Räumen Bayerns.

Konzentrationsprozesse auf nur noch landwirtschaftliche Großbetriebe sind in dem Zeitraum von 1999 bis 2010 nicht zu erkennen.

Betriebsgrößenstrukturen in der Landwirtschaft (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Stand: 27.10.2014)

Merkmal	1999	2003	2005	2007	2010*
Landwirtschaftliche Betriebe insg. davon mit einer LF von ... ha	67	65	65	67	59
unter 5	4	5	6	11	7
5 bis unter 10	3	3	2	3	4
10 bis unter 20	9	10	11	9	10
20 bis unter 50	25	22	20	20	13
50 oder mehr	26	25	26	24	25

* Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein (v.a. in der Größenklasse unter 5 ha)

2.2.8 Resümee Demographische Daten

Demographische Entwicklung der Stadt Lauingen

- Leichter Zuwachs der Bevölkerungszahlen
- Gleichzeitig beginnende Überalterung der Bevölkerung
- Mehr Zuzüge, als Fortzüge (Zuzugsraum)
- Anteil der Erwerbstätigen am Wohnort höher als am Arbeitsort

Demographische Entwicklung im Allgemeinen

- Leichte Abwanderung der in Ausbildung befindlichen Jugendlichen
- Landwirtschaft wird trotz Aufschwung Bedeutung verlieren
- Rückläufige Geburtenzahlen
- Zunahme der älteren Bevölkerungsgruppen (über 65-Jährige)

Daraus ergeben sich folgende Zielformulierungen für die Zukunft:

- Potentiale für junge Familien sichern und stärken
- Pflegeangebot sichern und Pflegeinfrastruktur ausbauen
- Vernetzung der Themen Aufenthaltsqualität, Wohnumfeld und Infrastruktur
- Kurze Wege bei allen Siedlungsentwicklungen
- Barrierefreiheit

2.2.9 Szenarien Bevölkerungswachstum

Ausgangsdaten

- Bevölkerungsstand 2015: 10.773 Einwohner
- Seit 2012 wieder Bevölkerungszunahme
- Trendprognose auf der Grundlage der Entwicklung von 1990 (9.758 EW) bis 2015 (10.773 EW): $1.015 / 25 = 40,6 \text{ EW/ Jahr} \times 15 = 609 \text{ EW}$

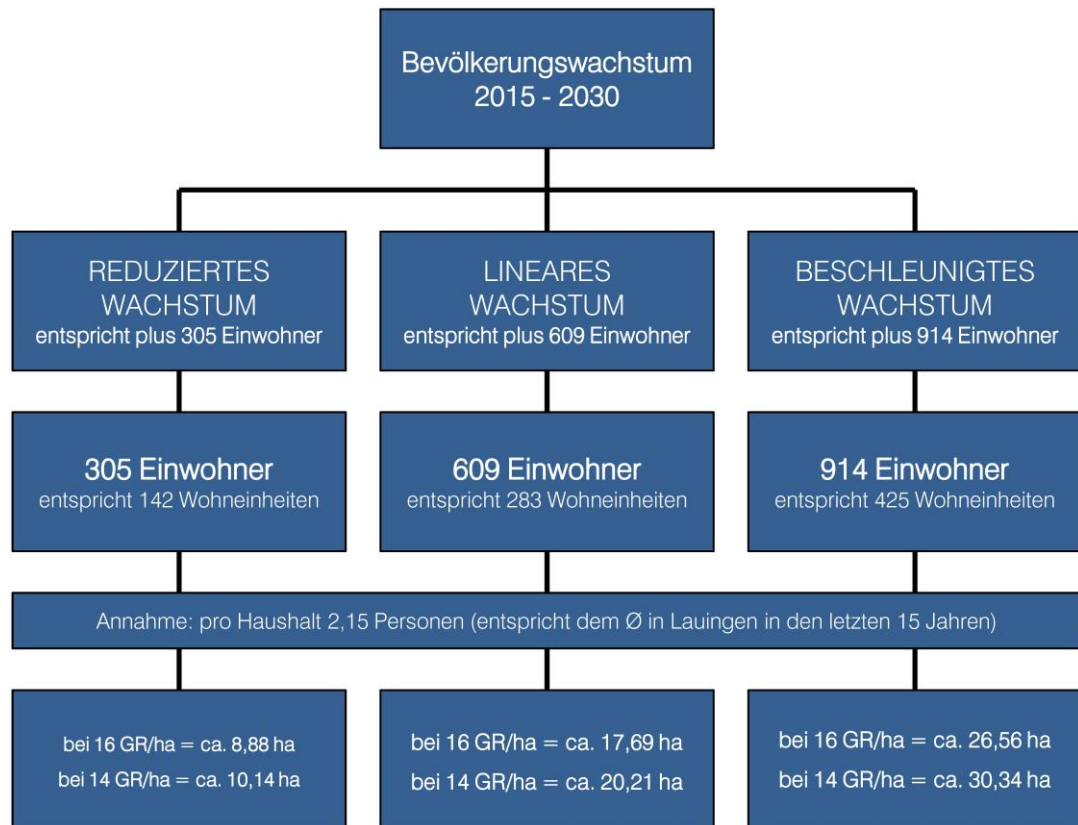


Abb. 9 Prognose des zukünftigen Flächenbedarfs

2.3 Flächenressourcen

(s. Themenkarte T1 „Flächenressourcen“)

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsbereiche der Stadt Lauingen wurden im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes systematisch die Innenflächenpotenziale in folgender Systematik erhoben:

Aktuelles Innenflächenpotenzial der Stadt Lauingen

- Baulücken/ untergenutzte Grundstücke gem. § 30 und 34 BauGB
- Leerstehende Wohngebäude

Im Rahmen der in der Bestandsaufnahme erhobenen Daten konnten folgende zusammengefasste Ergebnisse für das Stadtgebiet Lauingen abgeleitet werden:

- | | |
|---|--------------|
| • Leerstehende Wohngebäude insgesamt | 132 (Anzahl) |
| davon innerhalb HQ ₁₀₀ liegend | 13 (Anzahl) |
| • Baulücken/untergenutzte Grundstücke gem. § 30 u. 34 BauGB | 22,11 ha |
| davon innerhalb HQ ₁₀₀ liegend | 9,78 ha |

Zusammengefasst könnte durch die Aktivierung aller Innenflächenpotenziale weitaus mehr Wohnraum geschaffen werden, als bei einem linearen Bevölkerungswachstum nach eigener Hochrechnung bis 2030 als Bedarf prognostiziert wird. Auf Pkt. 2.2.9, Abb. 9 wird verwiesen.

Jedoch befinden sich keine dieser Flächen im Eigentum der Gemeinde. Die ermittelten Flächenpotenziale befinden sich allesamt in privater Hand. Es ist festzuhalten, dass die Stadt Lauingen aufgrund einer Anfrage bei den Eigentümern derzeit von keinen Veränderungen der Eigentumsverhältnisse ausgehen kann. Um dennoch eine zukünftige bauliche Entwicklung in der Gemeinde zu ermöglichen, werden im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes neue Bauflächen ausgewiesen.

Angesichts des aktuell vorhandenen Flächenpotenzials ist eine nachhaltige Siedlungsentwicklung anzustreben. Folgende Handlungsempfehlungen sind hierzu anzuführen:

- Verträgliche Nachverdichtung innerörtlicher Grundstücksflächen
- Umdenken in der kommunalen Baulandpolitik (Ausweisung von Neubaugebieten, nur wenn sich diese in kommunalen Besitz befinden)
- An die Entwicklung angepasste, stufenweise Ausweisung von neuem Bau-recht durch Bebauungspläne

Die Stadt Lauingen wird sich verstärkt darum bemühen, leerstehendes Wohn-potenzial zu aktivieren, um den Flächenverbrauch vor Ort zu minimieren.

2.4 Landschaftsplanerische Grundlagen

2.4.1 Naturräumliche Lage und Gliederung

(s. Themenkarte T2 „Naturräume“)

Der Untersuchungsraum ist gemäß der naturräumlichen Gliederung Bayerns nahezu flächendeckend Teil der Naturraum-Einheit „Donauried“ (D045) sowie der angrenzenden Naturraum-Einheit „Lonetal-Flächenalb (Niedere Alb)“ (D097), deren Ausläufer nordwestlich von Veitriedhausen und Frauenriedhausen in der Landschaft sichtbar werden.

Prägende Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet von Lauingen sind:

- Im Norden die teils ausgeräumte, großräumig intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft der Hochterrasse mit den Talräumen Zwerggraben und Zwergbach
- Die klar ablesbare, nach Süden zur Donau hin abfallende Hangkante (Leite)
- Die Donauaue mit der Donau und dem sie umgebenden zusammenhängenden Waldgebiet (Donauwald)
- Im Süden das flache Donauried mit seinen Kiesabbaugebieten, zahlreichen Gewässern und einer intensiven landwirtschaftlich genutzten Agrarlandschaft

2.4.2 Charakteristische Raumeinheiten

Die Stadt Lauingen unterteilt sich in mehrere charakteristische Raumeinheiten:

Hochterrasse



Abb. 10 Bilderstrecke Hochterrasse (Ortsbegehung August 2015)

- Fruchtbare Hochterrassenlandschaft mit großräumig intensiver landwirtschaftlicher Ackernutzung und geringem Gehölzbestand
- Siedlungsschwerpunkt und Konzentration von Infrastruktur und Verkehr
- Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung gemäß Regionalplan
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Zöschinger- und Staufener Forst sowie Zwergbach- und Pfannental“ (3) gemäß Regionalplan:
Das Pfannental zeichnet sich aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung als wichtiges Naherholungsgebiet sowie als Gebiet mit hoher Wertigkeit für die Belange des Naturschutzes aus. Das Pfannental ist gekennzeichnet durch Trockenstandorte und Magerrasen sowie Wiesen im Übergang zur Waldbeständen.
- Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ im Bereich Zwergbach und Zwerggraben

Donauaue



Abb. 11 Bilderstrecke Donauaue (Ortsbegehung August 2015)

- Europaweit bedeutsamer Flusslauf mit einem wertvollen, geschützten Auwaldbestand (Bannwald gemäß Art. 11 BayWaldG)
- Gesamter Flusslauf und Auwald sind Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und Vogelschutzrichtlinie (SPA)
- Auwald als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schutz der Donau-Auen in den Städten Lauingen und Dillingen a.d. Donau“
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Donauauen“ (4) gemäß Regionalplan:
Die Donauauen sind ein ökologisch wertvoller Naturraum mit teilweise hohem Grundwasserstand, abschnittsweise naturnahen Auwaldbeständen und eingestreuten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Für die weitere landschaftskonforme Entwicklung ist für diesen Bereich die Mehrung des Grünlandanteils, der Umbau nadelholzreicher Waldbestände, die Verbesserung der Flusssdynamik sowie des Wasserhaushaltes von Bedeutung.
- Weite Teile sind als Biotope gemäß der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasst

Donauried



Abb. 12 Bilderstrecke Donauried (Ortsbegehung August 2015)

- Offener Talraum mit einer weiträumig intensiven landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandnutzung
- Relativ ebenes Gelände
- Insgesamt eine geringe Besiedlung bestehend aus Aussiedlerhöfen und in den letzten Jahrzehnten gewachsenen Siedlungszusammenhängen im Außenbereich

- Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Kies/ Sand gemäß dem Regionalplan
- Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt gemäß dem Regionalplan
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Donauried“ (5) gemäß dem Regionalplan: Trotz starker landwirtschaftlicher Intensivierung in den letzten Jahrzehnten haben sich großflächig Wiesenlebensräume erhalten, in denen seltene und typische Vogelarten, wie Großer Brachvogel, Storch und Kiebitz vergleichsweise gute Lebensbedingungen besitzen.
- Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ im Retentionsraum der Donau
- Zahlreiche Gewässer als Nachfolgelandschaft des Kiesabbaus sowie künstlich angelegten Gräben für Entwässerungszwecke

2.4.3 Bodennutzung

(s. Themenkarte T3 „Bodennutzung“)

Das Stadtgebiet unterliegt weiträumig einer landwirtschaftlichen Nutzung. Auf der Hochterrasse weicht diese Nutzung zunehmend der siedlungsstrukturellen Entwicklung der Stadt Lauingen. Die donaanahen Auwaldflächen tragen zu einer Gliederung des Stadtgebietes in West-Ost-Richtung bei. Das Donauried ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung, von Kiesabbau und v.a. Gewässern als Nachfolgenutzung geprägt.

Siedlung

Während Frauenriedhausen noch seine dorftypische Struktur besitzt, wird der ehemals landwirtschaftliche Dorfkern von Veitriedhausen zunehmend durch die Umnutzung zu Wohnzwecken und durch die randliche Angliederung von Neubaugebieten überprägt und in seinem Erscheinungsbild nachhaltig verändert. Das Zentrum der Stadt Lauingen ist die historische Altstadt mit den beiden Vorstädten Oberes und Unteres Brunnental. Dieser Bereich ist durch die Mischung aus Wohnen, nicht oder nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben, Einzelhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben sowie Gastronomie gekennzeichnet.

Landwirtschaft

Das Stadtgebiet von Lauingen ist im Außenbereich weiträumig von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Vor allem die Hochterrasse wird bis auf wenige Bereiche entlang des Zwergbachs und Zwerggrabens als Ackerland genutzt. Die nahezu ausgeräumte Feldflur weist eine geringe Ausstattung an landschaftlichen Struktur- und Gliederungselementen auf. Durch die Grundwasserabsenkung infolge der Donauregulierung, dem Kiesabbau sowie der Anlage künstlicher Entwässerungsgräben wurde im Donauried die Umwandlung von Grünland in Ackerland in den letzten Jahrzehnten begünstigt.

Charakteristisch ist heute die Konzentration in größeren Betriebseinheiten und die Verlagerung der entsprechenden großdimensionierten landwirtschaftlichen Bauten in den Außenbereich. Eine intensive ackerbauliche Nutzung wird vor allem auf der fruchtbaren Hochterrasse sowie im Donauried betrieben. Nur wenige Bereiche sind von einer Grünlandnutzung geprägt.

Forstwirtschaft

Die Hauptwaldgebiete in Lauingen liegen im Einzugsbereich der Donau, den Auwaldsee umgebend sowie nordwestlich der Ortsteile Veitriedhausen und Frauenriedhausen.

Die donaanahen Auwaldflächen gliedern das Stadtgebiet in West-Ost-Richtung. Obwohl diese in einzelnen Bereichen einen nicht standortgerechten Besatz an Fichten aufweisen, sind diese weiträumig als naturnah einzustufen. Gleichsam sind die Auwaldflächen nach Art. 11 des Bayerischen Waldgesetzes als Bannwald ausgewiesen und erlangen somit einen hohen Grad an Bestandschutz. Nach Art. 11 des Bayerischen Waldgesetzes ist Bannwald „Wald, der aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss (...)“. Die Bannwaldflächen sind in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.

Gemäß dem Waldfunktionsplan der bayerischen Forstverwaltung stellen die Auwaldflächen entlang der Donau eine wichtige Aufgabe als Klimaschutzwald sowie als wichtigen naturschutzfachlichen Lebensraum dar. Daneben haben sie eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, den Bodenschutz und die Erholungsnutzung. Die Waldflächen nordwestlich von Veitriedhausen („Pfannental“) und Frauenriedhausen haben eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Pfannental weist zugleich eine besondere für die Erholungsnutzung auf.

Freizeit und Erholung

Die Ränder der Schwäbischen Alb sowie das Donautal stellen wichtige und bedeutende Freizeit- und Erholungsräume der Stadt Lauingen dar. Die größte Bedeutung als Erholungsraum haben die donaanahen Auwaldbereiche. Sie eignen sich aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung und ihres landschaftlichen Charakters für die extensive Erholungsnutzung. Dies wird auch durch das gut ausgebaute Rad- und Wanderwegenetz in diesem Bereich begünstigt.

Als überörtlicher Freizeit- und Erholungsschwerpunkt sind die „Auwaldanlagen“ am südlichen Donauufer anzuführen. Dort sind zahlreiche Sportvereine, wie der Tennisverein sowie der Ruderclub vertreten.

Die großflächigen Kiesweiher im Donauried werden zum Teil für die Erholungsnutzung in Anspruch genommen. Die Nutzung dieser Wasserflächen geschieht jedoch weitgehend unkontrolliert.

2.4.4 Schutzgebiete und geschützte Objekte

(s. Themenkarte T4 „Natur- und Landschaftsschutz“)

Naturdenkmal

In der Stadt Lauingen befindet sich folgendes das Landschaftsbild prägende Naturdenkmal:

- FI-Nr. 2504/16: Ulmenreihe (5 Stück), Nr. 148/1

Schutzgebiete von europaweiter Bedeutung

Im Stadtgebiet von Lauingen befinden sich im Bereich der Donau einschließlich der donanahen Auwaldflächen folgende Natura 2000-Gebiete:

- „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“, Gebietsnr. 7428-301.01 gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet)
- „Donauauen“, Gebietsnr. 7428-471.01 gemäß Vogelschutz-Richtlinie (SPA-Gebiet)

Beide Schutzgebiete sind in ihrer Abgrenzung nahezu identisch. Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist, wildlebende Tierarten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Als Ziel der Vogelschutz-Richtlinie wird der dauerhafte Erhalt sämtlicher wild lebender Vogelarten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume formuliert.

Darüber hinaus befindet sich im südwestlichen Bereich der Donau und der donanahen Auwaldflächen das Ramsargebiet „Donauauen und Donaumoos (südwestl. Teil)“ gemäß der Ramsar-Konvention. Die Ramsar-Konvention ist ein Rahmenprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung und Entwicklung von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel. Der Status Ramsar-Gebiet stellt per se keine Schutzgebietskategorie dar. Erst durch die Überlagerung mit gesetzlich geschützten Schutzgebieten, wie in Lauingen durch das FFH- und SPA-Gebiet, erlangt das Ramsar-Gebiet seinen Schutzstatus.

Landschaftsschutzgebiet

Im Stadtgebiet von Lauingen befinden sich folgende Landschaftsschutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet „Pfannental“ (LSG-00112.01); umfasst die Waldflächen nordwestlich von Veitriedhausen
- Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsteilen der Donau-Auen sowie des Speichersees der Staustufe Faimingen“ (LSG-00232.01); umfasst den südwestlichen Teil der Donau einschließlich der Auwaldflächen
- Landschaftsschutzgebiet „Schutz der Donau-Auen in den Städten Lauingen und Dillingen a.d. Donau“ (LSG-00252.01); umfasst den östlichen Teil der Donau einschließlich der Auwaldflächen

Amtlich kartierte Biotope

Wichtige Hinweise auf schutzwürdige und wertvolle Landschaftsbestandteile bietet die amtliche Biotopkartierung Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Folgende Biotoptypen sind vornehmlich im Stadtgebiet Lauingen zu unterscheiden:

- Feldgehölze/-hecken
- Abschnitte der Donau, Altwasser sowie Auwaldbereiche
- Feuchtbiotope, wie Gräben mit Hochstauden und Gehölzsäumen
- Kiesweiher mit Altgrasbestand und Gehölzen
- Altgrasfluren und Magerrasenstandorte im Donauried
- Ranken und Altgrasbestand (Trockenrasenhänge) im Pfannental

Der Anteil der Biotopflächen konzentriert sich vornehmlich entlang der Donau. Das Donaured stellt demnach eine wichtige landschaftlich und ökologisch bedeutsame Verbundachse im Stadtgebiet dar.

Wertvolle Lebensräume auf Flächen der Bundesbahn

Auf den Flächen der Bundesbahn haben sich ebenfalls durch die langjährige besondere Nutzungsweise insbesondere Mager- und Trockenstandorte entwickelt, die Lebensraum für zahlreiche an diese Bedingungen angepasste Tier- und Pflanzenarten bieten.

Aufgrund des Vorrangs von Sicherheitsaspekten der Deutschen Bahn sind im Flächennutzungsplan keine differenzierten planerischen naturschutzfachlichen Darstellungen möglich. Naturschutzfachliche Konflikte und artenschutzrechtliche Belange sind daher erst im Rahmen konkreter Planungen der Deutschen Bahn für diesen Bereich von den dafür zuständigen Stellen zu behandeln.

Erhaltenswerte Grünstrukturen

Die in der Planzeichnung ohne eigenen Schutzcharakter eingetragenen bedeutenden und landschaftsprägenden Hecken- und Feldgehölzbestände gilt es, soweit bei Bauvorhaben möglich, zu schonen und im Bestand zu sichern.

2.5 Städtebauliche Grundlagen

2.5.1 Siedlungsgeschichte

Lauingen an der Donau entstand aus einer alemannischen Ansiedlung des 6./7. Jahrhunderts. Durch eine Schenkung kam der Ort Mitte des 8. Jahrhunderts an das Kloster Fulda und wurde um 1150 hohenstaufisch. Die Stauer erhoben das Dorf Lauingen zur Stadt. Vermutlich ließ Kaiser Friedrich Barbarossa sie mit Mauern umgeben; das noch vorhandene erste Stadtsiegel trägt sein Bild. Nach der Enthauptung Konradins in Neapel fiel Lauingen bei der staufischen Erbteilung an die Wittelsbacher; zuerst an die Linie der Ingolstädter, dann an die reichen Herzöge von Landshut und nach dem Tode Herzog Georgs des Reichen an die für die Enkel des Herzogs gegründete Pfalz-Neuburg.

Als zweite Residenzstadt, in der ein weiträumiger Handel und ein tüchtiges Handwerk ansässig waren, die die Stadt zu großem Wohlstand brachten, spielte sie eine wichtige Rolle in der Zeit der Reformationen und des Dreißigjährigen Krieges. Danach erhielt sie das heutige Gesicht mit wunderschönen Giebeln an der Hauptstraße, mit engen Gassen und malerischen Winkeln.

Die Stadt Alberts des Großen:

Albertus Magnus, der große Gelehrte des Mittelalters, ist der berühmteste Sohn der Stadt. Er wurde um 1200 in Lauingen geboren. 1225 trat er in den Dominikanerorden ein, 1260 erhielt er in Regensburg den Bischofsstab. Albertus Magnus gilt als erster Gelehrter, der die Philosophie des Aristoteles mit der christlichen Lehre verband. Sein Schüler Thomas von Aquin setzte diese Arbeit fort. 1280 verstarb Albertus der Große in Köln. 1931 wurde er heiliggesprochen.

Die Chronologie der Stadtgeschichte ist ab dem 2. Jahrhundert bis heute in der Anlage 1 „Chronologische Stadtgeschichte“ dargestellt.



Abb. 13 Historisches Urkataster, Stadtgebiet Lauingen (Quelle: Uraufnahme (1817-1856): © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung)



Abb. 14 Historisches Urkataster, Altort Lauingen (Quelle: Uraufnahme (1817-1856): © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung)



Abb. 15 Historisches Urkataster, Ortsteil Faimingen (Quelle: Uraufnahme (1817-1856): © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung)



Abb. 16 Historisches Urkataster, Ortsteil Veitriedhausen (Quelle: Uraufnahme (1817-1856): © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung)

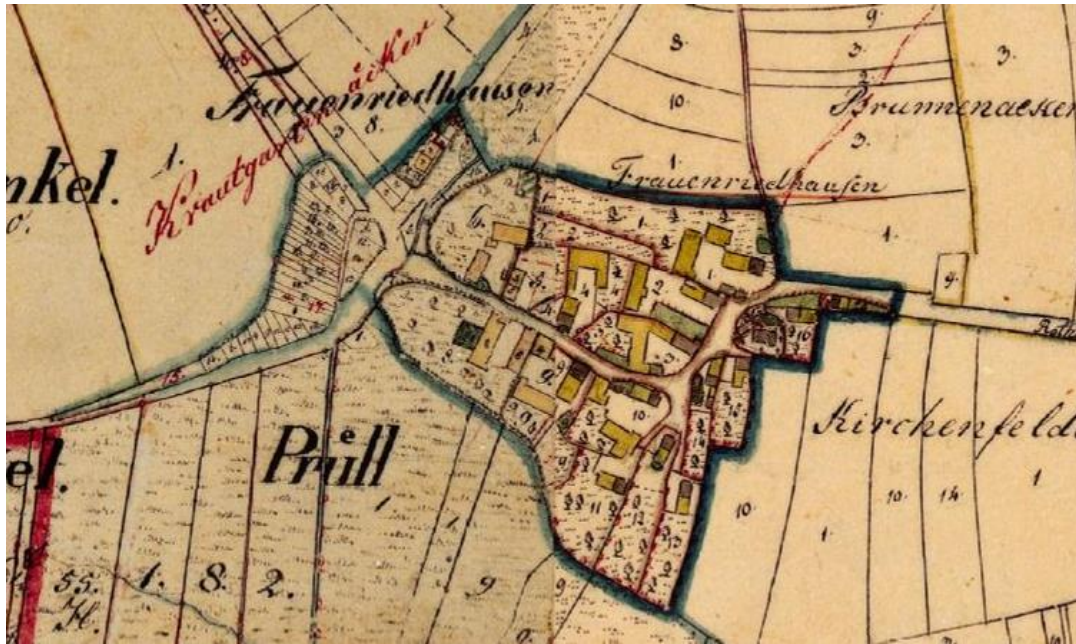


Abb. 17 Historisches Urkataster, Ortsteil Frauenriedhausen (Quelle: Uraufnahme (1817-1856): © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung)

2.5.2 Kurzbeschreibung der Siedlungsbereiche

1. Lauingen Innenstadt

Altstadt

Das Zentrum der Stadt Lauingen bildet die historische Altstadt, die sich zwischen Donau und Unteren/Oberem Schwanzweg erstreckt. Dieser Bereich ist aufgrund seiner über die Jahre hinweg gewachsenen Mischung aus Wohnen, nicht bzw. nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben, Einzelhandels-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetrieben der klassische Fall einer gemischten Nutzungsstruktur. Dieser Bereich ist daher im Wesentlichen als Gemischte Baufläche dargestellt.

In den Bereichen Oberes und Unteres Brunnental sowie im Bereich nördlich der Schloßstraße soll innerhalb der Gemengelage das Wohnen besonders gefördert werden; daher sind diese Bereiche als Wohnbauflächen dargestellt.

Der gesamte Altstadtbereich ist sehr dicht bebaut; freie Bauflächen sind nicht vorhanden. Zudem ist der gesamte Altstadtbereich als Sanierungsgebiet ausgewiesen.

Zwischen Altstadt und Bahntrasse

Auch die Bebauung nördlich bzw. nordöstlich der Altstadt, zwischen Altstadt und Bahntrasse, weist Großteils gemischte Nutzungsstrukturen auf. In den Randbereichen (im Bereich der Anwanderstraße und im Bereich der Gartenstraße/ Klemensstraße) überwiegt hingegen die Wohnbebauung. Entsprechend der jeweiligen Nutzungsstruktur sind die Flächen im Flächennutzungsplan als Gemischte Bauflächen bzw. als Wohnbauflächen dargestellt. Während die Bebauung in den gemischt genutzten Gebieten nahezu durchgehend ist, sind in den wohnbaulich genutzten Gebieten noch vereinzelt Baulücken vorhanden.

In Ergänzung zum bereits ausgewiesenen Sanierungsgebiet Altstadt wurden 2009 Teile dieses Bereiches (die Gebiete „Zwischen Bahnhof und Wasserturm“ und „Siedlung an der Johann-Röhm-Straße“) ebenfalls als Sanierungsgebiete ausgewiesen.



Abb. 18 Luftbild Innenstadt Lauingen, Befliegungsdatum 04.06.2015 (Quelle: Digitales Orthophoto: © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung)

2. Lauingen Ost

Der Lauinger Osten – zwischen der Donau im Süden, der Bahntrasse im Norden, der Altstadt im Westen und der B 16 im Osten – ist im Wesentlichen zweigeteilt; im Westen Wohnen und im Osten Gewerbe. Dementsprechend ist auch die Darstellung im Flächennutzungsplan. Zudem befinden sich in diesem Bereich auch zwei Einzelhandelsbetriebe sowie gemischte Nutzungsstrukturen, die als solche dargestellt sind. Im äußersten Südosten befindet sich der Friedhof „Herrgottsruh“. Sowohl innerhalb der Wohngebiete als auch innerhalb des Gewerbegebietes (hier insb. im nördlichen und südöstlichen Bereich) sind noch unbebaute Freiflächen vorhanden.

Mit Ausnahme der Bebauung östlich der Schabringer Straße, die sich seit den 1940er Jahren ohne planerische Vorgaben entwickelt hat, und südlich des Josef-Feller-Weges ist nahezu das gesamte östliche Stadtgebiet über Bebauungspläne planungsrechtlich geordnet.



Abb. 19 Luftbild Lauinger Osten, Befliegungsdatum 04.06.2015 (Quelle: Digitales Orthophoto: © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung)

3. Lauingen West

Der Lauinger Westen – zwischen der Donau im Süden, der Bahntrasse im Norden, der Riedhauser Straße im Osten und Faimingen im Westen – stellt sich zu einem großen Anteil als klassische Wohnbebauung dar.

Lediglich im Norden (entlang der Bahntrasse) und im Süden (entlang der Gundelfinger Straße) sind andere Nutzungsstrukturen vorzufinden.

So sind zwischen Bahntrasse und Hühlenstraße ein Gewerbe-/Industriegebiet mit betriebszugehöriger Wohnbebauung sowie das Umspannwerk der Lechwerke und entlang der Gundelfinger Straße gemischte Nutzungsstrukturen vorzufinden; z.B. Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetriebe sowie Gemeinbedarfseinrichtungen (darunter u.a. BVS-Bildungszentrum, die Staatliche Realschule sowie die Elisabethenstiftung).

Entsprechend der jeweiligen Nutzungsstruktur sind die Flächen im Flächennutzungsplan als Wohn- und Gemeinbedarfsflächen, Gemische und Gewerbliche Bauflächen und als Sondergebiet dargestellt. Während die gemischt genutzten Bauflächen nahezu durchgehend bebaut sind, sind innerhalb der Wohnbauflächen noch einige Baugrundstücke, insbesondere an der Schumannstraße, unbebaut. Auch im Gewerbe-/Industriegebiet an der Hühlenstraße sind noch unbebaute Grundstücke vorhanden.

Nahezu das gesamte westliche Stadtgebiet nördlich der Gundelfinger Straße und der westliche Bereich südlich der Gundelfinger Straße sind über Bebauungspläne planungsrechtlich geordnet.



Abb. 20 Luftbild Lauinger Westen, Befliegungsdatum 04.06.2015 (Digitales Orthophoto: © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung)

4. Lauingen Nord

Zwischen Bahntrasse und B 16 (westlicher Teilbereich)

Der Lauinger Norden – zwischen der Bahntrasse im Süden, der B 16 im Norden, bestehender Wohnbebauung im Osten und der Römerstraße im Westen – stellt sich, mit Ausnahme der Biogasanlage im Westen, als klassisches Gewerbe-/ Industriegebiet dar und ist daher im Flächennutzungsplan auch als solches (d.h. als Gewerbliche Baufläche) dargestellt; die Biogasanlage hingegen ist als Sondergebiet dargestellt.

Die Gewerblichen Bauflächen sind mit einigen wenigen Ausnahmen, insb. der Flächen im äußersten Westen, nahezu komplett bebaut.

Mit Ausnahme der Flächen östlich der Riedhauser Straße, auf denen die Fa. Same Deutz-Fahr Deutschland GmbH angesiedelt ist, und der noch unbebauten Flächen im äußersten Westen, ist der gesamte Bereich über Bebauungspläne planungsrechtlich geordnet.



Abb. 21 Luftbild Lauinger Norden (westlicher Teilbereich), Befliegungsdatum 04.06.2015 (Digitales Orthophoto: © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Zwischen Bahntrasse und B 16 (östlicher Teilbereich) und nördlich B 16

Der Lauinger Norden – zwischen der Bahntrasse im Süden, der B 16 im Norden und Osten, dem Gewerbegebiet im Westen sowie nordöstlich der B 16 und östlich der Wittislinger Straße – stellt faktisch nahezu komplett Wohnbebauung dar; vereinzelt sind gemischte Nutzungsstrukturen vorhanden. Diese sind im Flächen-nutzungsplan entsprechend ihrer Nutzung als Wohnbaufläche und Gemischte Baufläche dargestellt.

Die B 16 stellt ein den Siedlungskörper zerschneidendes Gliederungselement dar; aber auch der Zwergbach und Zwerggraben, mit den begleitenden Grünflächen, gliedert das nördliche Gebiet nochmals.

Die Bauflächen sind mit einigen wenigen Ausnahmen nahezu komplett bebaut.

Auch sind große Teile dieser Siedlungseinheit über Bebauungspläne planungsrechtlich geordnet; eine Ausnahme bilden die in den 1950er Jahren entstandene Birkach- und Albertus-Magnus-Siedlung.



Abb. 22 Luftbild Lauinger Norden (östlicher Teilbereich), Befliegungsdatum 04.06.2015 (Digitales Orthophoto: © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung)

5. Lauingen Süd

Unmittelbar südlich der Donau liegt die „Donauvorstadt“. Diese Siedlungsstruktur stellt eine über einen langen Zeitraum gewachsene Gemengelage in sehr lockerer Bauweise dar. Um die weitere städtebauliche Entwicklung zu ordnen, wurde Ende der 1990er Jahre für die „Donauvorstadt“ ein Bebauungsplan aufgestellt. Jedoch sind viele der Grundstücke, trotz Baurecht, bisher noch unbebaut geblieben. Vorwiegender Grund hierfür ist, dass sich beinahe der gesamte Bereich im Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ und im Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt befindet (s. Themenkarte T5 „Wasser“). Ohne Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen wird hier auch künftig keine weitere Bebauung möglich sein. Da aber ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, wurden entsprechend der Festsetzungen sowie auch der z.T. vorhanden faktischen Nutzung die stadtnäheren Flächen im Wesentlichen als Gemischte Bauflächen und die stadtfurtheren Flächen als Wohnbauflächen dargestellt.

Zudem befindet sich in dem südlich der Donau liegenden Bereich auch das Auwaldstadion, das im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt ist; mit der Fortschreibung aber entsprechend der Nutzung als Gemeinbedarfsfläche dargestellt wird.



Abb. 23 Luftbild Lauinger Süden, Befliegungsdatum 04.06.2015 (*Digitales Orthophoto: © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung*)

6. Frauenriedhausen

Frauenriedhausen befindet sich ca. 3,6 km nordwestlich der Innenstadt Lauingens und liegt unmittelbar westlich an der Kreisstraße DLG 7 bzw. DLG 28 (Römerstraße bzw. Riedhauser Straße), die in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Der Ortsteil ist immer noch überwiegend dörflich geprägt. Der gesamte westliche Teilbereich beidseits der Dorfstraße weist ein Nebeneinander von landwirtschaftlichen Hofstellen mit zugehörigen Wohngebäuden auf; vereinzelt sind hier aber auch Baugrundstücke, die ausschließlich der Wohnnutzung dienen, vorzufinden. Eine Bebauung in Form eines klassischen Wohngebietes ist lediglich im Nordosten vorhanden; für diese Wohnbebauung wurde mit einem Bebauungsplan in den 60er-Jahren Baurecht geschaffen.

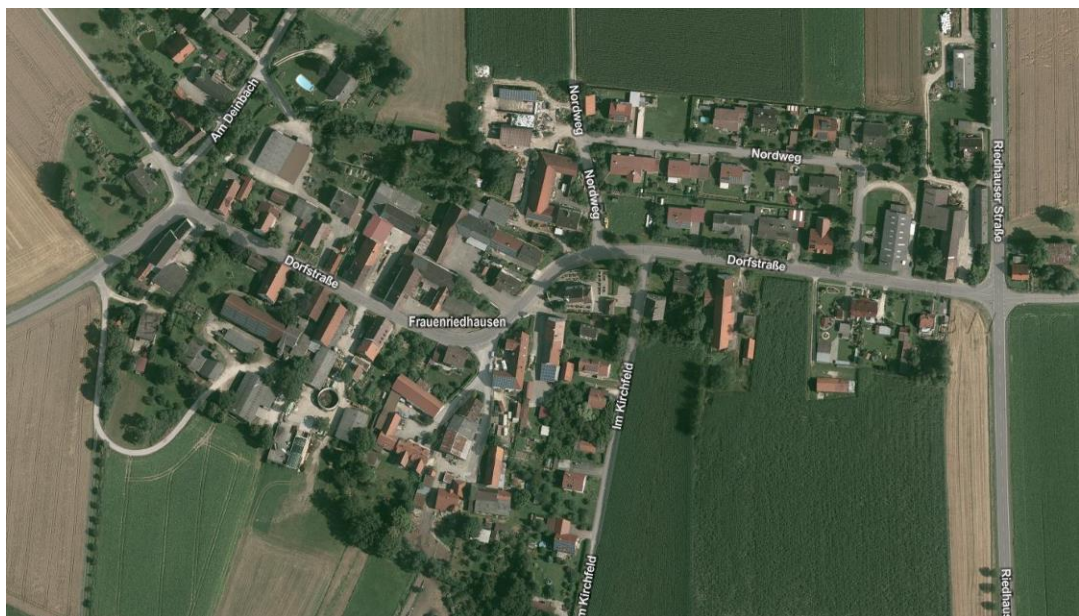


Abb. 24 Luftbild Frauenriedhausen, Befliegungsdatum 04.06.2015 (*Digitales Orthophoto: © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung*)

7. Veitriedhausen

Veitriedhausen liegt ca. 3,4 km nordwestlich von der Innenstadt Lauingens und ca. 1,5 km südwestlich von Frauenriedhausen entfernt. Der Ortsteil liegt westlich/südwestlich der Staatstraße 2025, die die nordwestlichen Gemeinden im Landkreis wie z.B. Haunsheim an Lauingen anbindet, und erstreckt sich beidseits der Pfannentalstraße.

Wie Frauenriedhausen ist auch Veitriedhausen noch Großteils dörflich geprägt; so weist nahezu die gesamte Bebauung nördlich der Pfannentalstraße sowie die erste Bauzeile südlich der Pfannentalstraße ein typisch dörflich Struktur mit einem Nebeneinander von landwirtschaftlichen Hofstellen mit überwiegend zugehörigen aber auch losgelösten Wohngebäuden auf. Klassische Wohnbebauung ist im Südosten (im Bereich der Hofmarkstraße) sowie im Süden (südlich der Südstraße) des Ortsteils vorzufinden; für das Baugebiet an der Hofmarkstraße wurde in den 90er Jahre im Rahmen eine Bebauungsplanes Baurecht geschaffen.



Abb. 25 Luftbild Veitriedhausen, Befliegungsdatum 04.06.2015 (Digitales Orthophoto: © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung)

8. Faimingen

Im Zuge der Aufstellung von zwei Bebauungsplänen ist Faimingen in den 60er- und 70er-Jahren mit dem Hauptort Lauingen zusammengewachsen.

Der Ortsteil ist in seiner städtebaulichen Struktur zweigeteilt. Er gliedert sich in einen dörflich geprägten Teil im Westen und ein klassisches Wohngebiet (der 60er/70er Jahre) im Osten; die Schnittstelle bildet die Römerstraße.

Entsprechend der tatsächlichen vorherrschenden Nutzungsstrukturen, die im Osten auch durch die rechtskräftigen Bebauungspläne festgesetzt ist, wird der westliche Teilbereich als Gemischte Baufläche und der östliche Teilbereich als Wohnbaufläche dargestellt.



Abb. 26 Luftbild Faimingen, Befliegungsdatum 04.06.2015 (*Digitales Orthophoto: © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung*)

2.5.3 Bodendenkmäler

(s. Themenkarte T6 „Bodendenkmäler“)

Die im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellten Bodendenkmäler dürfen in ihrem Bestand weder verändert noch beeinträchtigt werden. Für alle Eingriffe in den Boden, Erdbewegungen und baulichen Einrichtungen im Bereich der Bodendenkmäler und in deren Umfeld muss eine Genehmigung beantragt werden (Art. 7 und Art. 15 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)).

Denkmäler die noch obertägig sichtbar sind (u.a. Grabhügel oder Wallanlagen) dürfen auch nicht durch Baumaßnahmen o.ä. in ihrer Umgebung in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden.

Gegebenenfalls ist von größeren Schutzzonen auszugehen, die sich über den derzeit dargestellten Umgriff erstrecken können.

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Die ungestörte Erhaltung dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen. Für alle Bodeneingriffe ist in den gekennzeichneten Flächen eine Genehmigung nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Es handelt sich um eine vorläufige Liste, die dem derzeitigen Stand der Inventarisierung entspricht. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls im Zuge von Bebauungsverfahren beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgefragt werden.

Hinweis:

Die einzelnen Bodendenkmäler sind in der Anlage 2 mit Denkmaln. und Bezeichnung aufgeführt.

2.5.4 Baudenkmäler

(s. Themenkarte T7 „Baudenkmäler“)

E-7-73-144-1 Ensemble Altstadt Lauingen:

Das Ensemble umschließt den historischen Kern der Stadt Lauingen, dessen Grenzen durch die teilweise erhaltene äußere Stadtbefestigung – Stadtmauer und ehem. Graben – gekennzeichnet sind. Rückgrat der, auf der Hochterrasse über der Donau gelegenen, Stadt ist die langgestreckte Herzog-Georg-Straße.

Ursprünglich zweifellos mit Marktfunktion ausgestattet, verbindet diese Straße ältere Siedlungskerne und ermöglicht zugleich die Ordnung der wohl staufischen Stadtgründung des späten 12. Jahrhunderts mit einem nahezu rechtwinkligen Quergassensystem, mit dem ältere Strukturen überdeckt sind. Einer dieser Siedlungskerne, die bereits in karolingischer Zeit bestehende Siedlung Lauingen, wird im Südwestteil der Stadt vermutet; der spätgotisch-frühneuzeitliche Kirchenbau bezeichnet in seiner exzentrischen Lage anstelle eines Vorgängerbauwerks solche Zusammenhänge.

Der zweite Siedlungskern wird durch den Namen des Nordostviertels – Hofviertel – überliefert. Dort hat dann das spätmittelalterliche Bürgertum durch den Hofturm (Schimmelturm) als Stadtturm und durch das Rathaus ein Zentrum geschaffen. Die zwar geringfügige Stadterweiterung 1307 nach Nordosten hat mit der Andreaskirche spätestens im frühen 15. Jahrhundert ihren eigenen, die Stadtsilhouette abschließenden Akzent erhalten.

Während die hochmittelalterliche Stadt auf die Hochterrasse beschränkt blieb, wandelt sich die Donaufront im Spätmittelalter insofern, als die Bebauung und Ummauerung seit dem frühen 15. Jahrhundert, unter Herzog Ludwig dem Gebarteten, in die Donauniederung herabstieg, vor allem aber durch die 1472 ff. vor die Südecke der Stadt geschobene Burg der Reichen Herzöge von Bayern-Landshut.

Damit stellten sich nun endlich auch die Wittelsbacher, schon 1268 Erben der Staufer, als die Stadtherren dar.

Die spätmittelalterliche Stadt dürfte eine Fachwerkstadt gewesen sein, deren Häuser sich mit den Giebeln zur Straße wandten. Zeugnisse hierfür liefern noch viele Einzelbeispiele in den Seitengassen. Dagegen wurde seit dem 16. Jahrhundert vor allem die Hauptstraße durch Steinbauten aufgewertet. Das Gefälle zwischen der anspruchsvolleren Bebauung der Hauptstraße sowie der donauwärts gerichteten Straßengruppe des Hofviertels zu den kleinteiliger strukturierten Handwerkervierteln wurde dadurch abermals betont.

Die Stadterweiterung zur Donau ist, auch mit Ackerbürgeranwesen, lockerer, geradezu vorstädtisch bebaut. Barocke Zier bleibt zurückhaltend, Solidität ist das Zeichen des bescheidenen, aus Handel und Gewerbe trotz der Konkurrenz der großen Reichsstädte erwachsenen Bürgerreichtums. Lediglich das Rathaus, das noch 1783/90 barockes Pathos mit neuer Mode zu verbinden sucht, stellt einen Anspruch, der sich mit dem des Schimmelturmes misst.

Nach dem Abbruch der Stadttore und -türme sowie von Teilen der Stadtmauer in der 2. Hälfte des 19. Jh. entstand nicht nur vermehrt Bautätigkeit außerhalb der ehem. Grenzen sondern auch in der Altstadt wurden Häuser um- und neugebaut.

Für die nachrichtlich aufgeführten Einzelbaudenkmäler (Auszug aus dem derzeit gültigen Entwurf der Denkmalliste) ist die Altbausubstanz innerhalb des traditionellen Ortsgefüges von wichtiger Bedeutung. Es ist notwendig, Gebäudegruppen, Straßensituationen und Ortsilhouette insbesondere in der Umgebung der Einzelbaudenkmäler zu schützen. In diesem Zusammenhang können auch Zäune, Bodenbeläge, Straßenbreiten, Gebäudestellungen usw. interessant sein und sollten daher mit entsprechender Rücksichtnahme behandelt werden.

Die Denkmalliste hat nach Art. 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz nachrichtlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Der aktuelle Stand der Eintragungen kann im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, im Landratsamt und bei der Stadt eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen zur gedruckten Fassung der Denkmalliste müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Listenobjekte gelten die Schutzbestimmungen des DSchG.

Hinweis:

Die Denkmalschutzliste mit den einzeln angeführten Baudenkmalern ist in der Anlage 3 mit Denkmalnummer und Bezeichnung aufgeführt.

Beispielhafte Baudenkmäler (Auszug):



Rathaus, dreigeschossige, unregelmäßige Vierflügelanlage, Sattel- und Walmdächer, reich gegliederte Fassade mit Mittelrisalit zum Marktplatz, nach Entwurf von Joseph Dossenberger d. J. und Lorenzo Quaglio, erbaut von Johann Georg Launer, 1783-90.



Schloss, langgestreckter, dreigeschossiger Satteldachbau mit zwei Rundtürmen, im Kern von Heinrich Behem 1474-82 errichtet, Veränderungen 16.-20. Jh.; mit Ausstattung; s. Stadtbefestigung.



Kath. Stadtpfarrkirche St. Martin, dreischiffige Hallenkirche, wohl von Hans Hieber und Stephan Weyrer d. Ä., 1516; mit Ausstattung.



Kath. Spitalkirche St. Alban und Spital zum Hl. Geist; Kirche, flachgedeckter, einschiffiger Bau mit eingezogenem Chor, nach Entwürfen von Georg von Stengel 1869/70 erbaut, Turm mit oktogonalen Obergeschossen, um 1350; mit Ausstattung; Spitalgebäude, unregelmäßige Zweiflügelanlage mit Verbindungstrakt, im Kern um 1350 errichtet, Veränderungen und teilweise Neugestaltung 20. Jh.



Ehem. Kloster der Augustinereremiten, jetzt Albertus-Magnus-Gymnasium, dreigeschossige, unregelmäßige Dreiflügelanlage, von Christian Wiedemann, um 1729, 1790 Neugestaltung nach Brand.



Bürgerhaus, stattlicher dreigeschossiger Giebelbau mit profilierten Giebelgesimsen, Traufseiten und Giebel zum Brunnental Fachwerk, 17. Jh.



Ehem. Kaisheimer Kasten, dreigeschossiges Traufseitthaus mit Satteldach und schmalem Anbau, Fassadenerkern und Putzbanddekor, 1698-1701.

3 BEWERTUNG

3.1 Landschaftsplanerische Potenziale und Konflikte

Das Stadtgebiet mit einer Fläche von über 44,4 km² besitzt sowohl intensive menschliche Nutzungsbereiche (wie beispielsweise Siedlung, Verkehr, Kiesabbau und Landwirtschaft), als auch sich natürlich entwickelnde Gebiete mit hohem Naturpotential, wie die Donauaue als raumbedeutsame Flusslandschaft. Außerdem zeichnet sich der Raum durch eine klare topografische Gliederung der Landschaft aus. Diese teilt sich in die ebene Riedlandschaft im Süden, die Aueniederung mit Auwald und Leite sowie die deutlich höher gelegene Schotterebene im Norden.

3.1.1 Hochterrasse

Landschaftsplanerische Potenziale

- Fruchtbare Böden mit sehr guten bis guten Ertragsmesszahlen und relativ ebene Flächen eignen sich besonders gut für die Ackerlandnutzung
- Die Stadt Lauingen besitzt aufgrund ihrer erhöhten Lage und siedlungsstrukturellen Entwicklung entlang der Hangleite eine landschaftsprägende Stadtsilhouette
- Die Donau einschließlich der Auwaldflächen bieten ein hohes landschaftliches und naturräumliches Potenzial in unmittelbarer Nähe zum Wohnen
- Pfannental als wichtiges Naherholungsgebiet mit einer hohen Strukturvielfalt und demnach hohen Wertigkeit für den Naturschutz

Landschaftsplanerische Defizite und Konflikte

Landwirtschaft - Naturhaushalt / Landschaftsbild

- Nahezu ausgeräumte und ökologisch verarmte Agrarlandschaft aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung
- Gefährdung des Zwergbachs und Zwerggrabens durch Nähr- und Schadstoffeintrag aus der z.T. angrenzenden intensiven ackerbaulichen Nutzung; fehlende Pufferstreifen
- Naturferner Ausbau von Gewässerläufen (Begradigung)

Forstwirtschaft - Naturhaushalt / Landschaftsbild

- Geringe Wertigkeit für den Naturhaushalt aufgrund vorherrschender Monokulturen; ein hoher Nadelholzanteil bedingt eine hohe Anfälligkeit für Folgen des Klimawandels in Form von Windwurf- und Borkenkäferschäden.

Siedlung - Naturhaushalt / Landschaftsbild

- Vorhandene bauliche Entwicklung in den klimatisch, landschaftlich und naturschutzfachlich bedeutsamen Talräumen (Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀, gewässersensible Bereiche)
- Fehlende oder nicht standortgemäße Ortsrandeingrünungen, besonders bei Neubaugebieten
- Unzureichende bzw. fehlende Durchgrünung der Straßenräume, wie beispielsweise entlang der Riedhauser Straße

3.1.2 Donauaue (mit Auwald und Hangleite)

Landschaftsplanerische Potenziale

- Hangleite als landschaftsbildprägende Reliefstruktur
- Die Donauaue als einer der großen zusammenhängenden europäischen Naturräume mit herausragender Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- Auwaldflächen von vielfältiger naturschutzfachlicher Bedeutung (Landschaftsschutzgebiet, Waldfunktionen)
- Der Luitpoldhain als wichtiger stadtnaher Erholungsraum
- Der Donau-Radwanderweg als überregionale bedeutsame Radwanderroute birgt touristische Chancen für die Stadt Lauingen
- „Auwaldanlagen“ als stadtnaher Freizeitschwerpunkt

Landschaftsplanerische Defizite und Konflikte

Forstwirtschaft - Naturhaushalt / Landschaftsbild

- Auwaldflächen werden durch eine wirtschaftliche Waldnutzung mit nicht standorttypischen Monokulturen in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit beeinträchtigt; ein hoher Nadelholzanteil bedingt eine hohe Anfälligkeit für Folgen des Klimawandels in Form von Windwurf- und Borkenkäferschäden

Ressourcennutzung Wasserkraft - Naturhaushalt

- Durch den Donauausbau (Einsatz von Hochwasserschutzanlagen, Nutzung zur Stromgewinnung) wurde die Donau in ihrer natürlichen Auendynamik mit periodischen Überschwemmungen beeinträchtigt

Siedlung - Naturhaushalt

- Vorhandene bauliche Entwicklung in den klimatisch, landschaftlich und naturschutzfachlich bedeutsamen Talräumen (Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀, gewässersensible Bereiche)

3.1.3 Donauried

Landschaftsplanerische Potenziale

- Zahlreiche Gewässer als Folgenutzung des Kiesabbaus (Potenzialflächen für Naherholung, Badenutzung)
- Das flache Gelände und die großräumigen zusammenhängenden Wirtschaftseinheiten stellen einen bevorzugten Lebensraum für Wiesenbrüter dar

Landschaftsplanerische Defizite und Konflikte

Landwirtschaft - Naturhaushalt / Landschaftsbild

- Durch frühere Entwicklungen, wie den Donauausbau und der Anlage von Entwässerungsgräben wurde das Grundwasser derart abgesenkt, dass nahezu überall Ackernutzung möglich ist; Folge: bedeutender Verlust des typischen Offenlandcharakters mit Grünlandnutzung
- Überwiegend intensive ackerbauliche Nutzung im Retentionsraum der Donau, Gefahr von Abschwemmung bei Hochwasser

- Belastung der Gewässer durch Nähr- und Schadstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Ackerlandnutzung, fehlende Pufferzonen

Kiesabbau - Naturhaushalt

- Der Kiesabbau verursacht schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt mit vielfältigen Auswirkungen u.a. für den Grundwasserhaushalt, Wasserhaushalt und den Artenschutz
- Konflikte mit Folgenutzungen der Abbaustellen; ein unkontrollierter Freizeit- und Erholungsbetrieb führt zu unmittelbaren Folgekonflikten mit Natur und Landschaft durch Verkehr, Schadstoffeintrag und Störung empfindlicher Landschaftsräume (Biotopflächen)

Kiesabbau - Landwirtschaft

- Der überwiegende Teil der Kiesabbauflächen befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund der hohen Grundwasserstände findet der Kiesabbau in der Regel als Nassbaggerung statt. Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist eine Rekultivierung für landwirtschaftliche Zwecke aufgrund der damit verbundenen Wiederauffüllung der Kiesgrube nur sehr schwer darstellbar, da das zulässige Verfüllmaterial hohen Anforderungen gerecht werden muss und daher in der ausreichenden Menge in der Regel nicht zur Verfügung steht (Verweis: Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9.Juni 1995; geändert am 12.04.2002). Ob eine vollständige Wiederverfüllung mit unbelastetem Material und einer landwirtschaftlichen Folgenutzung dennoch möglich ist, ist einzelfallbezogen zu entscheiden.

Freizeit und Erholung - Naturhaushalt

- Konflikte mit dem Naturhaushalt, Störungen von Flora und Fauna
- Intensive und ungeordnete Nutzung der durch Kiesabbau entstandenen Seen beeinträchtigen wertvolle Lebensräume in der Umgebung

3.2 Städtebauliche Potenziale und Konflikte

3.2.1 Landes- und Regionalplanerische Gegebenheiten

Ein zentrales städtebauliches Potenzial stellt die landes- und regionalplanerische Raumstruktur dar, in der die Stadt Lauingen aufgrund der bestehenden raumstrukturellen Verflechtungen mit der Stadt Dillingen als gemeinsames Mittelzentrum ausgewiesen ist und somit eine zentralörtliche Bedeutung hat.

Chancen der mittelzentralen Einstufung des LEP:

- Das Arbeitsplatzangebot soll vor allem im sekundären und tertiären Sektor ausgebaut werden.
- Aufgrund der zentralörtlichen Einstufung und der Lage an einer überregionalen Entwicklungsachse ist eine überorganische Siedlungsentwicklung möglich.
- Chancen der wirtschaftlichen Stärkung durch gegenseitige Abstimmung mit den ländlichen Umlandgemeinden und verstärkter Kooperation mit der Stadt Dillingen.

3.2.2 Siedlungsstrukturelle Gegebenheiten

Die Stadt Lauingen ist trotz ihres relativ großen Stadtgebietes (Fläche 44,4 km²) aufgrund unterschiedlicher Faktoren in ihrer Siedlungsentwicklung räumlich eingeschränkt.

Der überwiegende Siedlungsraum (Hauptort Lauingen) erstreckt sich auf der Hochterasse zwischen der Donau im Süden und der B 16 im Norden; die Ausdehnung beträgt ca. 1,5 km in Nord-Süd-Richtung und ca. 2,8 km in Ost-West-Richtung. Zu Teilen hat die Siedlungsentwicklung in den 1950er Jahren bereits Richtung Norden über die B 16 hinaus (Wohnsiedlung Birkach und Albertus-Magnus-Siedlung) und Richtung Süden über die Donau hinaus (Donauvorstadt) stattgefunden. Weitere Siedlungsstrukturen befinden sich in den Ortsteilen Frauenriedhauen, Veitriedhausen und Faimingen.

Die naturräumliche Gliederung des Stadtgebietes in Hochterasse, Donauaue (mit dem Flusslauf der Donau) und Donauried sowie die durch das Stadtgebiet in Ost-West-Richtung verlaufenden Verkehrsstrassen, hier insb. die B 16 und die Bahnlinie Ulm-Regensburg, zerschneiden das Stadtgebiet bzw. schränken die weitere Siedlungstätigkeit wie folgt ein:

- Im Norden wird die Siedlungstätigkeit (insb. Wohnsiedlungsentwicklung) durch Lärmemissionen, die von der B 16 und der Bahntrasse Ulm-Regensburg ausgehen, stark belastet. Zudem stellt der Zwergbach derzeit eine Einschränkung für die Siedlungsentwicklung dar, da von diesem bei einem hundertjährlichem Hochwasserereignis Überflutungen ausgehen.
- Im Süden wird das Stadtgebiet in seiner weiteren Entwicklung grundsätzlich durch den Steilhang zur Donau bzw. zu den Donauauen sowie durch die Donau bzw. die Donauauen selbst eingeschränkt, da nahezu der gesamte Süden Lauingens vom Wasser (Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀, Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt) beeinflusst ist. Vor allem mit der „Donauvorstadt“ wurde die Siedlungstätigkeit bereits in den Süden ausgeweitet, was jedoch suboptimal ist und insb. aufgrund von wasserwirtschaftlichen aber auch naturschutzfachlichen Belange nicht fortgeführt werden sollte.

Zudem hat in weiten Teilen des südlichen Stadtgebietes, die nicht vom Wasser geprägt sind, die Gewinnung und Sicherung von Kies und Sand Vorrang gegenüber anderen Nutzungen.

- Im Osten stellt die Gemeindegrenze zu Dillingen a.d. Donau, die beinahe erreicht ist, die Grenze für weitere Siedlungstätigkeiten dar. Zudem ist an dieser Stelle aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsstrukturen (Gewerbegebiet an der Werner-von-Siemens-Straße und an der Raiffeisenstraße) ausschließlich eine gewerbliche Siedlungsentwicklung denkbar.
- Im Westen wird die derzeitige Siedlungsstruktur – mit Ausnahme von Faimingen – weitestgehend von der Römerstraße begrenzt. Grundsätzlich ist künftig eine weitere Siedlungsentwicklung Richtung Westen möglich, wird jedoch insb. im Bereich nördlich der Gundelfinger Straße durch bestehende Bodendenkmäler (D-7-7428-0185; Siedlung des Neolithikums, der Hallstatt- und der Latènezeit, Vicus und Brandgräber der römischen Kaiserzeit) einge-

schränkt, da hier mit langwierigen und kostspieligen Grabungsarbeiten zu rechnen ist, die eine Siedlungstätigkeit erschweren bzw. unrentabel machen.

Somit verbleiben im Hauptsiedlungsbereich nur noch wenige Flächen, die für eine bauliche Entwicklung in Frage kommen:

- Für eine wohnbauliche Entwicklung eignen sich z.B. die Bereiche im östlichen Stadtgebiet zwischen der Bahntrasse im Süden und dem Zwergbach im Norden und im westlichen Stadtgebiet südlich der Bahntrasse und westlich im Anschluss an das Baugebiet an der Schumannstraße. Zudem wären weitere Entwicklungen im Bereich der Ortsteile Frauenriedhausen und Veitriedhausen sowie im nördlichen Anschluss an die Wohnsiedlung Birkach denkbar.
- Für eine gewerbliche Entwicklung eignen sich aufgrund der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten die Flächen im Osten an der Gemeindegrenze zu Dillingen a.d. Donau sowie nördlich der B 16 im Bereich der Anschlussstelle zur B 16.

Der gesamte Süden Lauingens (Donautal und Donauried) sollte von einer weiteren Bebauung freigehalten werden, da hier zahlreiche Konfliktpotenziale (landschaftlicher, naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Art) vorliegen und es sich bei diesen Flächen – wie auch bei den Flächen auf der Hochterrasse – um wertvolle landwirtschaftliche Flächen handelt. Da für die „Donauvorstad“ im Zuge eines Bebauungsplanes im Jahr 1999 Baurecht geschaffen wurde, ist in diesem Bereich eine bauliche Entwicklung zwar noch gegeben, jedoch ist diese nur in Verbindung mit einer Konfliktbewältigung bzgl. des HQ₁₀₀ (z.B. Hochwasserschutzmaßnahmen) realisierbar.

Im gesamten Norden von Lauingen (nördlich der B 16) sollten weitere Siedlungstätigkeiten nur beschränkt erfolgen, insb. um einer weiteren Zersiedlung der Landschaft vorzubeugen. Abgesehen von Wohngebietsarrondierungen und überschaubaren Wohngebietserweiterungen ist nördlich der B 16 lediglich eine gewerblich-industrielle Entwicklung vorstellbar, da eine solche Entwicklung ausschließlich abseits von schützenswerten Nutzungen (wie Wohnbebauung) möglich ist.

Hinweis:

Die Potenziale und Konflikte der einzelnen Flächen, die sich für eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung eignen, gehen aus dem Pkt. 5.2 hervor.

4 PLANUNGSZIELE

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Für die Stadt Lauingen relevante Ziele sind im Wesentlichen im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013 (In Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 01. September 2013) einschließlich seiner Teilfortschreibung aus dem Jahr 2018 (In Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 01. März 2018), im Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) (In Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 20. November 2007), im Wald funktionsplan für die Region Augsburg und im Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Dillingen dargestellt.

Im Hinblick auf Anpassungs- bzw. Abwägungspflichten begründende Ziele wird im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan folgendes beachtet:

4.1 Ziele der Landesplanung (LEP 2013, Teilfortschreibung 2018)

Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (2013/2018): Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 mit Teilfortschreibung 2018.

Gemäß der Teilfortschreibung des LEP Bayern aus dem Jahr 2018 liegt die Stadt Lauingen im Allgemeinen ländlichen Teilraum der Kreisregion Augsburg (9), der als Raum mit besonderem Handlungsbedarf gekennzeichnet ist. Zudem ist die Stadt Lauingen zusammen mit Dillingen a.d. Donau als Oberzentrum eingestuft. Für das Stadtgebiet lassen sich daraus auf landesplanerischer Ebene die nachfolgenden Zielvorgaben und sonstigen Feststellungen ableiten:

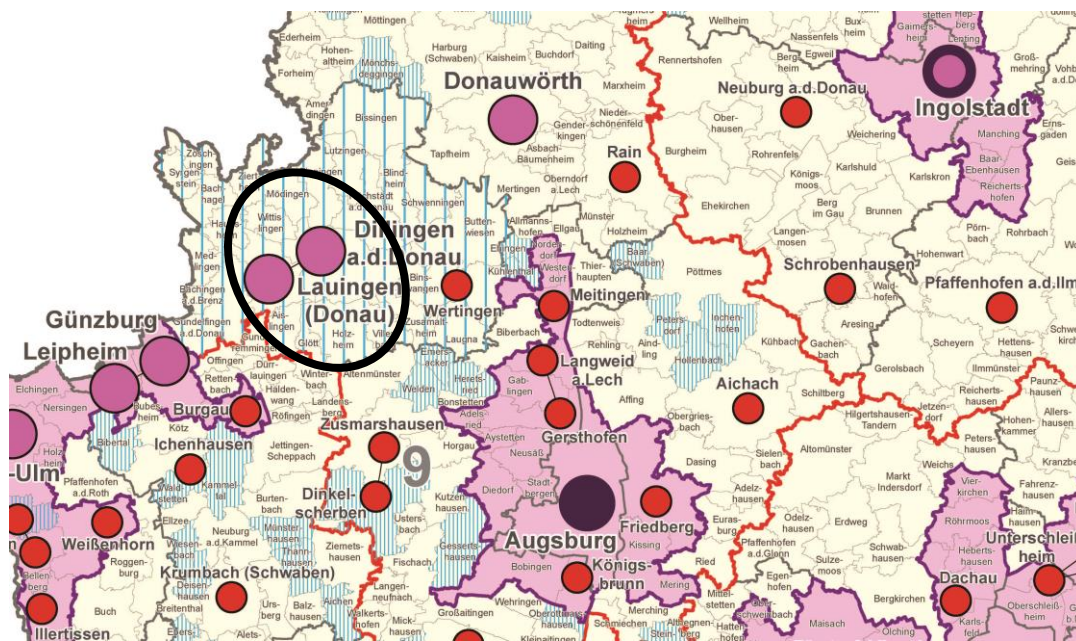


Abb. 27 Ausschnitt aus dem LEP Bayern – Teilfortschreibung 2018, Anhang 2: Strukturkarte

Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

- Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen sind zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale sind weiter zu entwickeln. (1.1.1 (Z)); Hierfür sollen insb. die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen geschaffen oder erhalten werden. (1.1.1 (G))
- Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (1.1.2 (Z))
- Der Ressourcenverbrauch soll vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (1.1.3 (G))
- Die Abwanderung der Bevölkerung soll insb. in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden (1.2.2 (G)); Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen genutzt werden. (1.2.2 (G))
- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insb. durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien. (1.3.1 (G))
- Klimarelevante Freiflächen sollen von Bebauung freigehalten werden. (1.3.2 (G))
- Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden. (1.4.1 (G))

Raumstruktur – Zentrale Orte und Gebietskategorien

- Zentrale Orte sollen überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen. (2.1.1 (G))
- Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch die Zentralen Orte zu gewährleisten. Höherrangige Zentrale Orte haben auch die Versorgungsfunktion der darunter liegenden zentralörtlichen Stufen wahrzunehmen. (2.1.3 (Z)); Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorhalten. (2.1.3 (G))
- Die zentralörtlichen Einrichtungen sind i.d.R. in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde. (2.1.5 (Z))
- Die als Oberzentrum eingestuften Gemeinden sollen auf Grund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale die

großräumige, nachhaltige Entwicklung aller Teilräume langfristig befördern. (2.1.8 (G))

- Im Ausnahmefall sollen zwei oder mehr Gemeinden als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte festgelegt werden, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist. Dabei soll eine bestehende oder künftige interkommunale Zusammenarbeit besonders berücksichtigt werden. Die Zentralen Doppel- oder Mehrfachorte sollen den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen. (2.1.11 (G)); Zwischen den Teilorten eines Doppel- oder Mehrfachortes soll auf eine leistungsfähige Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr hingewirkt werden. (2.1.11 (G))
- In Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf werden Zentrale Orte auch dann festgelegt, wenn diese die erforderlichen Versorgungsfunktionen nur zum Teil erfüllen, aber für ein ausreichend dichtes Netz an zentralörtlicher Versorgung auf der jeweiligen Stufe erforderlich sind. Die so eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass diese Zentralen Orte ihre Versorgungsfunktion umfassend wahrnehmen können. (2.1.12 (G))
- Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. (2.2.5 (G))

Siedlungsstruktur – Flächensparen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Vermeidung von Zersiedelung

- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (3.1 (G))
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. (3.2 (Z))
- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insb. bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (3.3 (G)); Neue Siedlungsflächen sind daher möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (3.3 (Z))

Verkehr

- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. (4.1.1 (Z))
- Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden. (4.1.2 (G))
- Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden. (4.1.3 (G))

- Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen. (4.2 (G))
- Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören attraktive, barrierefreie Bahnhöfe. (4.3.1 (G))
- Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. (4.4 (G))

Wirtschaft

- Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insb. für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden. (5.1 (G))
- Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden. Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. (5.2.2 (G))
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insb. hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (5.4.1 (G))
- Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. (5.4.2 (G))

Energieversorgung

- Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insb. Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher. (6.1.1 (G)); Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden. (6.1.1 (G))
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (6.2.1 (Z))
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (6.2.3 (G))
- Die Potenziale zur Wasserkraftnutzung sollen vorrangig durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen sowie durch den Neubau an bereits vorhandenen Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Fluss-sanierungen erschlossen werden. (6.2.4 (G))
- Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden. (6.2.5 (G))
- Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen für die Wärme- und Stromproduktion ausgeschöpft werden. (6.2.6 (G))

Freiraumstruktur

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (7.1.1 (G))

- In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. (7.1.3 (G)); Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. (7.1.3 (G))
- In regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig. (7.1.4 (Z)); Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden. (7.1.4 (G))
- Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Gewässer sollen erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden. (7.1.5 (G))
- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden. (7.1.6 (G)); Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. (7.1.6 (Z))
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. (7.2.1 (G))
- Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. (7.2.2 (G)); Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind. (7.2.2 (G))
- Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden. (7.2.5 (G))

Soziale und kulturelle Struktur

- Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. (8.1 (Z))
- Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. (8.4.1 (G))

4.2 Ziele der Regionalplanung (RP 9 Augsburg)

Quelle: Regionaler Planungsverband Augsburg (9) (2007): Regionalplan der Region Augsburg (9).

Hinweis:

Der Regionalplan der Region Augsburg wurde noch nicht an das Landesentwicklungsprogramm Bayern aus dem Jahr 2013 einschl. seiner Teilfortschreibung aus dem Jahr 2018 angepasst.

Gemäß dem RP 9 Augsburg liegt die Stadt Lauingen im Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, und bildet zusammen mit Dillingen a.d. Donau ein gemeinsames Mittelzentrum (Zentraler Doppelort). Zudem liegt Lauingen auf einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

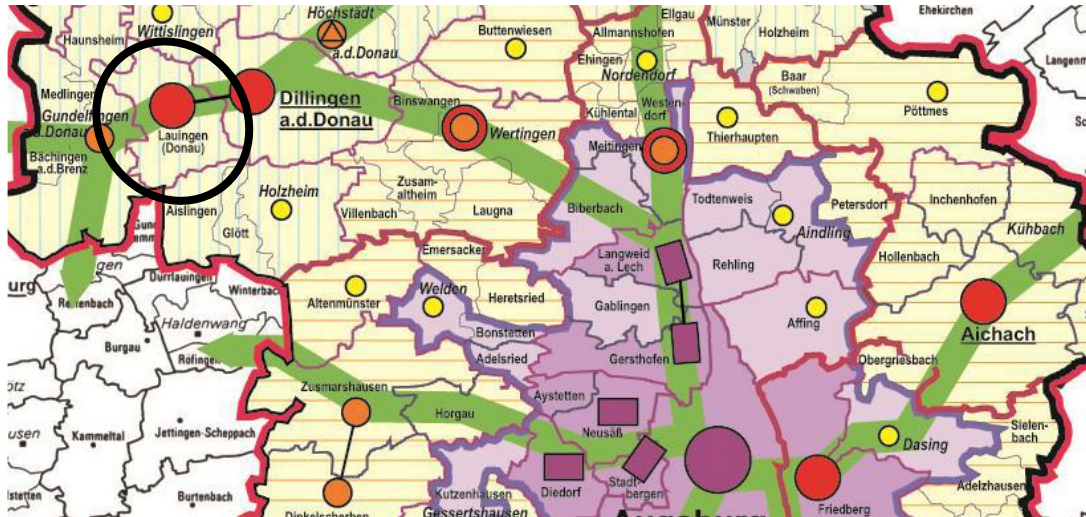


Abb. 28 Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1: Raumstruktur

Zudem weist der Regionalplan der Region Augsburg im Stadtgebiet von Lauingen

- drei landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Zöschinger und Staufener Forst sowie Zwergbach- und Pfannental (3); „Donauauen“ (4); „Donauried“ (5)),
- ein Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung (Nr. T 132),
- ein Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt („Donau“ - H 10),
- vier Vorranggebiete (Nr. 403; Nr. 404; Nr. 405 b; Nr. 411) für Kies und Sand u.
- ein Vorbehaltsgebiet (Nr. 811) für Kies und Sand aus.

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht beigemessen werden.

In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung von Trinkwasser Vorrang eingeräumt werden (B I 4.3.4.1 (Z)), dabei sollen die Grundwasservorkommen vor irreversiblen und grundwassergefährdenden Nutzungen geschützt werden (B I 4.3.4 (Z)).

In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorrang zu (B I 4.4.1.3 (Z)).

In den Vorranggebieten für Kies und Sand soll dem Abbau von Kies und Sand Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zukommen (B II 5.1 (Z)).

In dem Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand soll bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von oberflächennahen Kies und Sand besonderes Gewicht beigemessen werden (B II 5.1 (Z)).

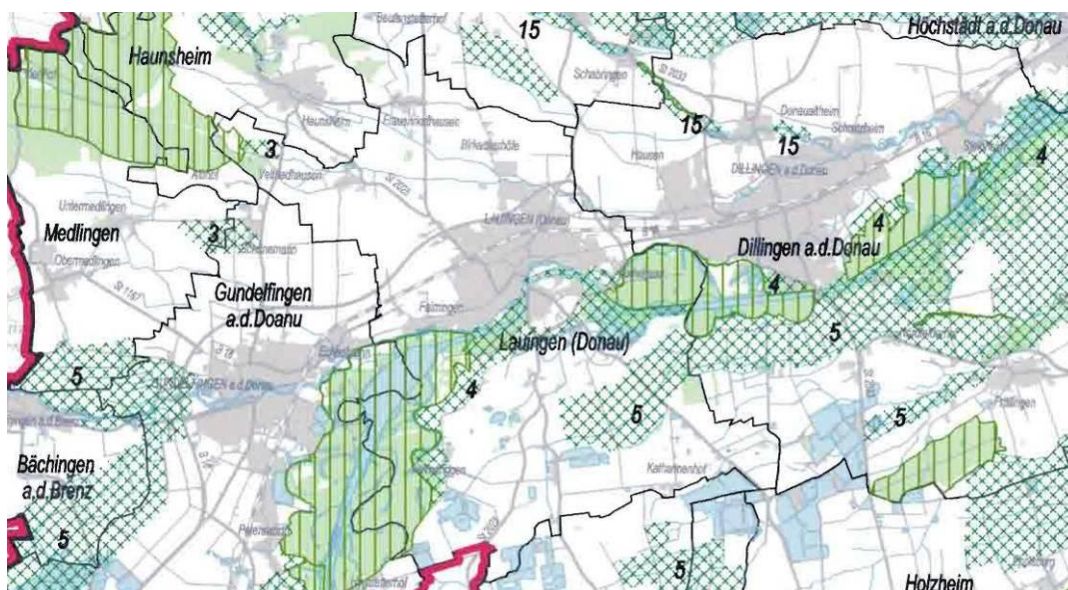


Abb. 29 Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3: Natur und Landschaft

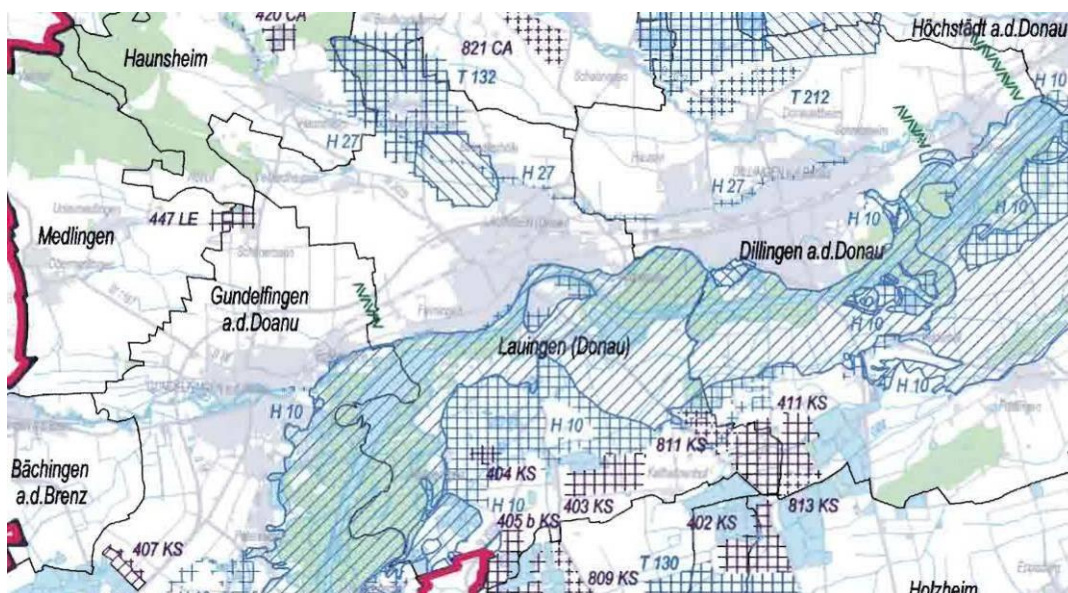


Abb. 30 Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 2a: Siedlung und Versorgung

Für das Planungsgebiet lassen sich daraus auf regionalplanerischer Ebene die nachfolgenden Zielvorgaben und sonstigen Feststellungen ableiten:

Allgemeine Grundsätze

- Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen. (A I 1 (G))
- Die Region ist in ihrer Wirtschaftskraft so zu stärken, dass sie am allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritt des Landes teilnehmen kann. (A I 2 (G))
- Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben. (A I 3 (G))

Raumstruktur

- Auf eine Verbesserung der Standortbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft soll hingewirkt werden. Die Infrastruktur soll hierzu ergänzt und ausgebaut werden. (A II 1.1 (Z))
- Die sozioökonomischen Verflechtungen zwischen den zentralen Orten höherer Stufe und dem jeweiligen Umland sollen verstärkt werden. (A II 1.5 (Z))
- Die ökologischen, landschaftlichen und klimatischen Funktionen des Donautales, die von europäischer Bedeutung sind, sollen gesichert und weiterentwickelt werden. (A II 2.1 (Z))
- Die Feuchtgebiete und Auwälder im Donautal sollen in ihren Ausgleichsfunktionen – unter Wahrung der ökonomischen Entwicklungsperspektiven – erhalten und gestärkt werden. (A II 2.2 (Z))

Natur, Landschaft und Wasserwirtschaft

- Natürliche Lebensgrundlagen sind zu erhalten und in ihren Ausgleichs- und Wohlfahrtsfunktionen zu stärken. (B I 1.1 (G))
- Grünlandgenutzte Aueböden im Donautal sollen erhalten werden. (B I 1.2 (Z))
- Grundwasserbeeinflusste Böden bzw. Böden mit geringem Puffervermögen im Donauried sollen erhalten, flachgründige Böden im Donautal sollen gesichert und auf eine extensive Nutzung soll hingewirkt werden. (B I 1.3 (Z))
- In den erosionsgefährdeten Gebieten im Donauried soll die Wasser- und Winderosion vermindert werden. Auch in hochwassergefährdeten Flusstälern der Donau soll der Wassererosion entgegengewirkt werden. (B I 1.4 (Z))
- Die Funktionen des Donauwalds (für das Lokalklima, v.a. für die Frischluft-erzeugung) und der landwirtschaftlich genutzten Freiräume (für den Frischluft-transport) sind zu erhalten und zu verbessern. (B I 1.5 (G))
- Auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bodenwasserhaushaltes von naturnahen und ehemaligen Flachmooren und Feuchtwiesen im Donauried soll hingewirkt werden. (B I 1.6 (Z))
- Die Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen des Waldes im Donautal sollen dauerhaft erhalten und ggf. gestärkt werden. (B I 1.7 (Z))
- Die Artenvielfalt und die bedeutsamen Pflanzen- und Tiervorkommen in den Auebereichen der Donau sollen erhalten werden. (B I 1.8 (Z))
- Die Waldflächen in den waldarmen Bereichen in den Talräumen der Donau sind zu erhalten und in Teilbereichen zu vermehren. (B I 1.9 (G))
- Im Donautal soll durch Verknüpfung bestehender Feucht- und Trockenbiotope und deren Neuschaffung sowie durch die Neuanlage standortgerechter Mischwaldparzellen ein Biotopverbundsystem entwickelt werden. (B I 2.3.2 (Z))
- In den Siedlungsgebieten ist die Freihaltung der Uferbereiche der Gewässer und die Entwicklung gewässerbegleitender Grünstrukturen anzustreben. (B I 2.3.2 (G))
- Biotope, sowie die Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, vor allem der Wiesenbrüter und des Weißstorchs, sollen im Donautal erhalten und gepflegt werden. (B I 3.1 (Z))
- Die naturnahen Waldbestände der Auwälder an der Donau sollen erhalten und gepflegt werden. (B I 3.2 (Z))

- Die grundwasserfeuchten Talgründe und sickerfeuchten Talhänge sowie die Wiesentälchen sollen erhalten werden. (B I 3.3 (Z))
- Auf die Schaffung von Pufferzonen um Niedermoorgebiete im Donauried ist hinzuwirken. (B I 3.4 (G))
- Naturnahe Verlandungszonen sollen vor allem an den Baggerseen im Donautal entwickelt werden. (B I 3.5 (Z))
- Die Sanierung und teilweise Reaktivierung trocken gefallener Altwässer an Donau ist anzustreben. (B I 3.5 (G))
- Der Schutz des Grundwassers in der Fläche sowie die Verminderung von Belastungen ist in den hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich empfindlichen Bereichen im Donautal anzustreben. (B I 4.2.1.1 (G))
- Bauliche Entwicklungen in Gebieten mit hohen Grundwasserständen sind möglichst zu vermeiden. (B I 4.2.1.2 (G))
- Die noch weitgehend unbelasteten Gewässer (Güteklassen I und I – II) sind ökologisch bedeutsam; ihrem Schutz kommt besondere Bedeutung zu. (B I 4.2.2.1 (G))
- Die Wärmebelastung der Donau soll durch moderne wassersparende und gewässerschonende Kühlverfahren und die weitergehende Nutzung von Abwärme bei Kraftwerken und Industriebetrieben so begrenzt werden, dass deren ökologische und klimatologische Funktionen erhalten bleiben. (B I 4.2.2.3 (Z))
- Die noch bestehenden natürlichen Überflutungsflächen sollen erhalten und verloren gegangene Hochwasserabfluss- und Hochwasserrückhaltegebiete nach Möglichkeit zurück gewonnen werden. Die Funktion des Donauriedes ist zu erhalten und auf Dauer zu sichern. (B I 4.4.1.2 (Z))
- Die morphologische und biologische Durchgängigkeit und die biologische Wirksamkeit der Gewässer soll verbessert bzw. wiederhergestellt werden. Dies gilt insb. für Donau und Zwergbach. (B I 4.4.2.3 (Z))

Wirtschaft

- Auf die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in allen Teilen der Region soll hingewirkt und möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Unternehmen in den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe sollen geschaffen werden. (B II 1.1 (Z))
- Im ländlichen Raum soll darauf hingewirkt werden, den gewerblich-industriellen Bereich in seiner Struktur zu stärken und zu ergänzen sowie den Dienstleistungsbereich zu sichern und weiter zu entwickeln. (B II 2.2.1 (Z))
- Es soll angestrebt werden, die vergleichsweise positive Entwicklungsdynamik zu sichern. Hierzu soll darauf hingewirkt werden die mittelständische Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken. (B II 2.2.2 (Z))
- Auf die Sicherung und Stärkung des Einzelhandels in den Innenstädten der Mittelzentren soll hingewirkt werden. (B II 3.2 (Z))
- Im Tourismusgebiet „Nordschwaben“ (Donauried) sollen Maßnahmen zur Erschließung für den längerfristigen ländlichen Erholungsreiseverkehr vorgesehen und die vorhandenen Ansatzpunkte durch den Ausbau der erforderlichen Einrichtungen der Tourismusinfrastruktur weiter entwickelt werden. Dabei soll den naturräumlichen und ökologischen Gegebenheiten

Rechnung getragen und verstärkt überregionale Kooperationen angestrebt werden. (B II 4.1 (Z))

- In den historisch bedeutsamen Städten der Region soll der Städte- und Kulturtourismus weiter entwickelt werden. (B II 4.2 (Z))
- Ein nachhaltiger und sparsamer Umgang mit den Bodenschätzen und ein verstärkter Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen bei gegebener Eignung ist anzustreben. (B II 5.2 (G))
- Es ist anzustreben, Abbaugelände ohne Aufdeckung des Grundwassers überwiegend wieder einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dabei ist eine Bereicherung des Landschaftsbildes und der Naturausstattung von besonderer Bedeutung. (B II 5.4.1 (G))
- Abbaugelände mit Aufdeckung des Grundwassers sollen in der Regel nicht wieder verfüllt werden, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt. (B II 5.4.2 (Z))
- Bei Abbaumaßnahmen in den Vorranggebieten und in jenen Vorbehaltsgebieten, die innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegen, sollen schwerpunktmäßig folgende Nachfolgefunktionen verwirklicht werden: Naturschutzsee: Nr. 404 (mit Biotopentwicklung); Landschaftssee, Biotopentwicklung in Teilflächen: Nrn. 403, 405 b; Freizeit und Erholung, Badeseesee: Nr. 411 (B II 5.4.3 (Z))
- Die Sicherung und Stärkung einer nachhaltig betriebenen Haupt- und Nebenerwerbslandwirtschaft als Wirtschaftsfaktor und die Erhaltung ihrer landeskulturellen Bedeutung ist anzustreben. (B II 7.1 (G))
- In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insb. im größten Teil des Donaurieds [...], sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden. (B II 7.2 (Z))

Kultur und Sozialwesen

- Die bestehenden Kindergärten sollen erhalten und bedarfsgerecht erweitert werden. Sonstige Tagesbetreuungseinrichtungen sollen bedarfsgerecht ergänzt und verbessert werden. (B III 1.1 (Z))
- Insbesondere an den bestehenden Standorten der Werkstätten für behinderte Menschen soll auf die Sicherstellung der Versorgung der behinderten Menschen mit differenzierten Arbeits- und Beschäftigungsplätzen sowie adäquaten Wohnmöglichkeiten hingewirkt werden. (B III 1.2 (Z))
- Das Angebot an Seniorenbetreuung soll entsprechend den steigenden Erfordernissen ausgebaut werden. (B III 1.3 (Z))
- Die Sicherung und sinnvolle Weiterentwicklung der Schulstandorte ist anzustreben. (B III 3.1 (G))
- Es ist anzustreben, dass die schulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sichergestellt wird. (B III 3.2 (G))
- Einem vielfältigen, bedarfsgerechten Angebot an Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen kommt besondere Bedeutung zu. (B III 5.1 (G))
- Das Rad- und Wanderwegenetz ist möglichst weiter auszubauen und zu vernetzen. (B III 5.2 (G))

Technische Infrastruktur

- Der ÖPNV soll unter Beachtung des Gebots einer möglichst hohen Wirtschaftlichkeit zu einer vollwertigen Alternative zum MIV ausgestaltet werden. (B IV 1.1.1 (Z))
- Auf eine Verbesserung der Flächenbedienung durch den ÖPNV soll hingewirkt werden. (B IV 1.1.3 (Z)); Auch die Verknüpfung mit anderen Nahverkehrsräumen ist anzustreben. (B IV 1.1.3 (G))
- Die regionalen Straßenverbindungen sollen verbessert werden. (B IV 1.2.6 (Z))
- Die Radwegeverbindungen sollen so ausgebaut werden, dass sie ihre Funktionen für einen sicheren und attraktiven Tourismus-, Freizeit- und Berufsverkehr erfüllen können. (B IV 1.5 (Z))
- Die Erdgasversorgung soll möglichst sichergestellt und – wo notwendig und möglich – verbessert werden. (B IV 2.2 (G))
- Auf eine verstärkte Nutzung der Möglichkeiten der Fernwärmeversorgung soll in geeigneten Siedlungsgebieten mit verdichteter Bebauung hingewirkt werden. (B IV 2.3 (Z))
- Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden. (B IV 2.4.1 (Z))
- In Ausschlussgebieten sollen keine überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen errichtet werden. (B IV 2.4.2.4 (Z))

Siedlungswesen

- Die gewachsene Siedlungsstruktur der Region ist zu erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung weiter zu entwickeln. (B V 1.1 (G))
- Für eine Siedlungsentwicklung sind die zentralen Orte an den überregionalen Entwicklungsachsen besonders geeignet. (B V 1.2 (Z))
- Terrassenränder, Leiten, exponierte Hanglagen im Donautal sollen von einer Siedlungstätigkeit freigehalten werden. (B V 1.3 (Z))
- Freiflächen zwischen benachbarten Siedlungseinheiten sollen in den zentralen Orten an der Donau als Trenngrün gesichert werden. (B V 1.4 (Z))
- In den Mittelzentren und den Siedlungsschwerpunkten soll auf eine möglichst flächensparende Bauweise hingewirkt werden. (B V 1.5 (Z))
- Für die Siedlungsentwicklung sollen in allen Teilen der Region vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur genutzt werden. (B V 1.5 (Z))

4.3 Ziele des Waldfunktionsplanes

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2015): Waldfunktionsplan für die Region Augsburg. Bayerische Forstverwaltung.

Die Hauptwaldgebiete in Lauingen liegen im Einzugsbereich der Donau, den Auwaldsee umgebend sowie nordwestlich der Ortsteile Veitriedhausen und Frauenriedhausen. Der Waldfunktionsplan enthält für die Waldflächen im Stadtgebiet Lauingen u.a. folgende Zielsetzungen, die nachrichtlich in die Planung übernommen wurden:

Allgemein

- Erhaltung und Mehrung der Waldfläche
- Sicherung und Verbesserung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes
- Erhaltung schützenswerter Lebensräume und seltener Arten
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes (Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, für die Forschung als forstliche Versuchsfläche, als forsthistorischer Waldbestand und für die Sicherung der genetischen Vielfalt der Waldbäume)

Konkrete Darstellungen für die Stadt Lauingen

Gemäß dem Waldfunktionsplan stellen die Auwaldflächen entlang der Donau eine wichtige Aufgabe als Klimaschutzwald sowie als wichtigen naturschutzfachlichen Lebensraum dar. Daneben haben sie eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, den Bodenschutz sowie die Erholungsnutzung. Ein Großteil der Waldflächen ist als Erholungswald der Stufe II ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Waldungen, die beträchtlich frequentiert werden, ohne dass weitere Ausstattungen oder Erholungseinrichtungen notwendig sind. Der Bereich um den Auwaldsee ist als Erholungswald der Intensitätsstufe I ausgewiesen. Dieser Bereich wird von vielen Erholungssuchenden aufgesucht, wodurch in der Regel Maßnahmen zur Lenkung des Besucherstromes und Erholungseinrichtungen erforderlich sind.

Die Waldflächen nordwestlich von Veitriedhausen und Frauenriedhausen haben eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild sowie im Pfannental zudem für die Erholungsnutzung.

4.4 Ziele des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP)

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (1995): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Dillingen. Textband.

Donauried

- Entwicklung von Biotopverbundsystemen entlang kleiner Bäche und Gräben, v.a. in der ökologisch verarmten Agrarlandschaft der Hochterrasse
- Erhalt, Optimierung und Ergänzung der Auwaldkomplexe; Wiederbegründung eines durchgängigen Auwaldgürtels entlang der Donau
- Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen Auenlandschaft mit flußnahen Bereich der Donauaue; Verringerung der Beeinträchtigung durch intensiven Landnutzungsformen
- Optimierung des Donautals als bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Vögel
- Förderung großer, zusammenhängender Grünlandgebiete mit zumindest in Teilbereichen extensiver Nutzung als charakteristische Kulturlandschaft des Donauriedes; insbesondere innerhalb des Retentionsraumes der Donau; Verbesserung der Lebensbedingungen für den großen Brachvogel und andere wiesenbrütende Vogelarten
- Nutzung und Ausbau des Donauriedes als überregional bedeutsamer Retentionsraum (Hochwasserrückhaltung)

- Optimierung der Gräben im Donauried als wesentliche Laich-, Nahrungs- und Rückzugsbiotope sowie Verbund- und Entwicklungsachsen (Anlage durchgängiger Pufferstreifen)
- Erhalt und Optimierung der Abbaustellen als bedeutsame Sekundärlebensräume
- Erhalt und Förderung naturnaher, strukturreicher Laubwälder in den auenfernen Waldgebieten des Donauriedes; langfristige Verjüngung nadelholzreicher Bestände

Lonetal-Flächenalb

- Verbund und Ergänzung der Trockenstandorte in der Lonetal-Flächenalb als Reste naturraumtypischer Artengemeinschaften
- Erhalt und Optimierung der Waldgebiete; Förderung naturnaher Laub- und Mischwaldbestände

4.5 Landschaftsplanerische Leitbilder und Ziele

4.5.1 Landschaftsplanerische Leitbilder

Natur und Landschaft

- Sicherung der Talräume und wertvollen Landschaftsbestandteile durch eine angepasste Nutzung und Pflege der Flächen selbst sowie des direkten Umfeldes
- Erhaltung und Weiterentwicklung von landschaftstypischen Nutzungsstrukturen durch Förderung der Grünlandnutzung im Donauried
- Stärkung der Talräume als naturschutzfachlich und landschaftlich bedeutsame Verbundachsen; Weiterentwicklung des Biotopverbundes in den Talauen durch den Erhalt und die Ergänzung bestehender hochwertiger Lebensbereiche und deren Vernetzung; Wahrung als ökologischer Ausgleichsraum
- Erhalt und Verbesserung bestehender Gewässerstrukturen; (Wieder) Herstellung von naturnahen Gewässerläufen, Schaffung von Pufferstreifen zu angrenzenden intensiven Nutzungsstrukturen
- Grundwasserschutz v.a. im Zusammenhang mit Kiesabbau
- Erhalt und Einbringen von kleinräumigen Landschaftsstrukturen in die offene Landschaft
- Erhalt und Ergänzung der ökologisch wertvollen Streuobstwiesen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft

Landwirtschaft

- Erhalt und Sicherung hochwertiger und günstig zu bearbeitender landwirtschaftlicher Flächen
- Lenkung der Nutzungsart und -intensität je nach Standortgunst bzw. Empfindlichkeit der Flächen

Forstwirtschaft

- Erhalt und Förderung der bedeutenden Schutzfunktionen des Waldes
- Waldumbau bei großräumig zusammenhängenden Monokulturen

- Schaffung von Erstaufforstungsflächen in landschaftlich und naturschutzfachlich unbedenklichen Bereichen; Die Ausweisung von Aufforstungsgewannen hat in enger Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Grundsätzlich eignen sich Flächen für eine Aufforstung in direkter Anbindung an bestehende Waldflächen mit Ausnahme der Talräume.
- Sachgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen

Freizeit und Erholung

- Rücknahme von Freizeitnutzung aus landschaftlich empfindlichen Bereichen durch Lenkung der Besucherströme
- Stärkung des stadtnahen Freizeit- und Erholungsangebotes (Konzentration der Sport- und Freizeiteinrichtungen auf den Hauptort Lauingen)
- Konzentration von Freizeitanlagen und Freizeitnutzungen im Stadtgebiet und am Stadtrand mit Übergängen in die offene Landschaft
- Gezielter Ausbau des lokalen Rad- und Wanderwegenetzes

Siedlung

- Freihalten von Landschaftsräumen mit wertvollen Strukturen von Bebauung
- Stärkung der inneren Durchgrünung von Siedlungsgebieten

Gestaltung Ortsrand

Siedlungsgebiete sind schonend in die Landschaft einzubinden. Der Ortsrand prägt das Orts- und Landschaftsbild maßgeblich und dient dem ökologischen Ausgleich am Übergang von besiedelten Flächen zur offenen Produktionslandschaft. Daher sind folgende Leitbilder zu formulieren:

- Strukturierung der Siedlungsflächen durch eine wirksame und bedarfsgerechte Eingrünung der Ortsränder
- Stärkung und Aufwertung von nicht oder nur mangelhaft gestalteten Ortsrändern

Klima und Luft

- Erhalt von zusammenhängenden offenen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten
- Freihaltung der Kaltluftabflussbahnen (Fluss- und Bachtäler)

4.5.2 Landschaftsplanerische Ziele in den Naturräumen

Hochterrasse

Auf der ertragreichen Hochterrasse nimmt neben der siedlungsstrukturellen Entwicklung die Landwirtschaft einen hohen Stellenwert ein. Hier sollte eine akzentuierte Aufwertung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange erzielt werden.

Natur und Landschaft

- Strukturanreicherung und Gliederung der offenen Landschaft durch das Anpflanzen von Gehölzstrukturen (insb. Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze oder Obstbaumreihen) entlang von Wegeachsen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der naturräumlichen Ausstattung

- Stärkung der Kulturlandschaft durch Anlage von Streuobstwiesen
- Erhalt und Optimierung der Flächen mit besonderer ökologischer, orts- oder landschaftsgestalterischer Bedeutung (Talraum von Zwergbach/ Zwerggraben und Pfannental) durch Freihalten von Bebauung;
Um die naturschutzfachlich wertvollen, klimarelevanten und landschaftlich sensiblen Talräume zu schützen, sind diese von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen ist eine weitere Bebauung, soweit diese einem landwirtschaftlichen Betrieb gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB dient. Damit werden die vorhandenen Hofstellen nicht in ihrer zukünftigen betrieblichen Erweiterung unnötig eingeschränkt.

Talraum von Zwergbach/ Zwerggraben

- Ökologische Verbesserung der Grabenprofile und Schaffung von wechselfeuchten Standorten durch abschnittsweise Abflachung der Uferzonen, Grabenaufweitung und Veränderung der Grabensohle
- Wiederherstellung und Verbreiterung von nutzungsfreien Säume aus extensiv genutztem Grünland sowie einer standortgemäßen Uferandstreifenvegetation (wie insbesondere Röhrlichtzonen, Hochstaudenfluren, Gehölzsaum)
- Erhalt und Stärkung der Grünlandnutzung
- Strukturanreicherung mit Gehölzen
- Aufforstungen sind nur restriktiv und einzelfallweise entsprechend den Bestimmungen des BayWaldG vorzunehmen

Pfannental (westlich Veitriedhausen)

- Erhalt der Magerrasenstandorte
- Erhalt und Stärkung der Grünlandnutzung
- Umwandlung der vorhandenen bewaldeten Querriegel in der Tahlsohle in Wiesenstandorte
- Verbot von Aufforstungen

Landwirtschaft

- Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung, sofern diese nicht siedlungsstrukturellen Zielen entgegenstehen

Forstwirtschaft

- Verbesserung der Waldstruktur durch den Umbau von Monokulturflächen hin zu standortgerechten Laub- und Mischwäldern (Einbringen von heimischen Laubgehölzen)
- Naturnahe Gestaltung der Übergangszone zwischen Wald und Offenland (Ausbau gestuffer, naturnaher Waldränder, Stärkung der Grünlandnutzung)
- Struktureiche Erstaufforstung

Siedlung

- Eingrünung der Siedlungsränder als harmonischer Übergang in die offene Landschaft insb. durch Obstwiesen, Gehölzpflanzungen und Wiesenflächen
- Innere Durchgrünung und Strukturierung der Siedlungsflächen durch straßenraumbegleitende Pflanzstreifen,

- Gliederung von Baugebieten durch Grünflächen und Pflanzmaßnahmen
- Sicherung der Freifläche zwischen den benachbarten Ortsteilen Faimingen (Stadt Lauingen) und Echenbrunn (Stadt Gundelfingen a.d. Donau) als wichtige Landschaftszäsur

Donauaue (mit Auwald und Hangleite)

Die Donauaue stellt aufgrund ihrer Ausstattung ein naturraumübergreifendes Vernetzungselement für Arten und Lebensgemeinschaften dar und bildet den naturschutzfachlichen Schwerpunkt im Stadtgebiet Lauingen. Die Konzentration an Schutzgebieten verdeutlicht die naturschutzfachliche Bedeutung. Die Eigenart und herausragende Bedeutung dieses Landschaftsraumes für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gilt es zu schützen und zu stärken.

Natur und Landschaft

- Langfristige Verbesserung und Wiederherstellung der Auendynamik durch gezielte Einleitung von Donauwasser in Teile des Auwaldes
- Erhalt des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 von europaweiter Bedeutung
- Erhalt und Optimierung des Talraumes der Donau als naturschutzfachlich und landschaftlich bedeutsame Verbundachse durch:
 - Freihalten von Bebauung;
Um die naturschutzfachlich wertvollen, klimarelevanten und landschaftlich sensiblen Talräume zu schützen, sind diese von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen ist eine weitere Bebauung, soweit diese einem landwirtschaftlichen Betrieb gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB dient. Damit werden die vorhandenen Hofstellen nicht in ihrer zukünftigen betrieblichen Erweiterung unnötig eingeschränkt.
 - Stärkung der Grünlandnutzung
- Vorbeugender Hochwasserschutz: Erhalt der großflächigen zusammenhängenden Grünlandflächen im Retentionsraum (Hochwasserrückhalteraum) der Donau
- Förderung des typischen Offenlandcharakters mit (extensiver) Grünlandnutzung

Forstwirtschaft

- Sicherung und Entwicklung der naturschutzfachlich bedeutenden Auwaldflächen mit seinen Schutzfunktionen
- Erhalt und Förderung standortgerechter, naturnaher Laub- und Mischwälder
- Naturnahe Gestaltung der Übergangszone zwischen Wald- und Offenland (Ausbau gestufter, naturnaher Waldränder, Stärkung der Grünlandnutzung)
- Verbesserung der Waldstruktur durch den Umbau von Monokulturflächen hin zu standortgerechten Laub- und Mischwäldern (Einbringen von heimischen Laubgehölzen)
- Zulassen kleinräumiger, waldnaher Aufforstungen als Auswaldausweitung und Ausbildung eines gestuften, naturnahen Waldrandes mit hohem ökologischen Potenzial

Freizeit und Erholung:

- Stärkung der Erlebbarkeit der Donau (Zugänglichkeit der Donau für die Freizeit- und Erholungsnutzung weiter öffnen)
- Ausbau öffentlich zugänglicher Wasserflächen für die Sport- und Freizeitnutzung (Ausweitung des Auwaldsees, Flussfreibad Donau)

Donauried

Das Donauried untergliedert sich aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung in Schwerpunktbereiche mit Vorrang für den Naturschutz, für die Bewirtschaftung und für die Erholung.

Natur und Landschaft

- Erhalt und Stärkung der Wiesenbrüterkulisse durch
 - Förderung des typischen Offenlandcharakters mit großflächigen zusammenhängenden (extensiv genutzten) Grünlandflächen
 - Verbot von Aufforstungen
 - Verbot von Grünlandumbruch
 - habitatverbessernde Maßnahmen, wie Wiedervernässung und Entbuschung
 - Besucherlenkung
- Erhalt und Ergänzung bedeutender Biotopverbundstrukturen (Vernetzung von Feucht- und Gewässerlebensräumen)
- Strukturanreicherung und Gliederung der offenen Landschaft durch das Anpflanzen von Gehölzstrukturen (insb. Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze oder Obstbaumreihen) entlang von Wegeachsen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der naturräumlichen Ausstattung
- Ökologische Verbesserung der Grabenprofile und Schaffung von wechselfeuchten Standorten durch abschnittsweise Abflachung der Uferzonen, Grabenaufweitung und Veränderung der Grabensohl

Landwirtschaft

- Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung

Forstwirtschaft

- Zulassen kleinräumiger, waldnaher Aufforstungen als Pufferzonen unter Berücksichtigung des typischen Offenlandcharakters

Freizeit und Erholung

- Schaffung eines Lenkungskonzeptes für die Nutzung der Kiesweiher durch die Ausweisung von Schwerpunktbereichen für die Freizeitnutzung (Badenutzung) bzw. Fischereinutzung und der Ausweisung von Schwerpunktbereichen für den Arten- und Biotopschutz

4.6 Städtebauliche Leitbilder und Ziele

4.6.1 Siedlung

- Vorrangige Entwicklung des Hauptortes Lauingen (Bündelung der Infrastruktur)
- Umnutzung und Reaktivierung von Baulücken/ Leerständen bzw. sich tendenziell entleerer Innerortsbereiche
- Ausweisung von Wohnbauflächen bzw. verstärkte Nutzung von bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen zur Verbesserung der Wohnungsversorgung sowie zur Deckung des weiteren Bevölkerungswachstums im erforderlichen Maß
- Rücknahme von Wohnbauflächen an Standorten, die für eine Bebauung weniger gut geeignet sind (z.B. aufgrund von wasserwirtschaftlichen Belangen)
- Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Deckung des weiteren Bevölkerungswachstums
- Sensible, am jeweiligen Bedarf orientierte Neuausweisung von Bauflächen in den Ortsteilen
- Erhaltung der dörflich geprägten Struktur in den alten Ortsteilen durch verträgliche Umnutzung und maßvolle Verdichtung
- Verstärkte Berücksichtigung der naturräumlichen Voraussetzungen bei der Ausweisung neuer Bauflächen (z.B. Topographie, gewässersensible Bereiche, Kaltluftbahnen)
- Bevorzugte Ausweisung von Bauflächen mit hoher Wohnqualität, geringem landschaftlichen Konfliktpotential und energetisch günstiger Lage (z.B. Besonnung)
- Verkehrsberuhigung des Innenortes sowie der Wohnquartiere

Hauptort Lauingen

- Weitere Siedlungsentwicklung vorrangig im Nordosten (Nutzung bereits ausgewiesener Wohnbauflächen), im Westen (Bauflächenarrondierung; Rücknahme von bis dato ausgewiesenen Wohnbauflächen) und im Norden (mittel- bis langfristige Entwicklungsfläche „Oberer Birkackerweg“)
- Freihaltung der Überschwemmungsflächen (HQ₁₀₀) entlang des Zwergbachs von Bebauung
- Keine weitere Ausweisung von Bauflächen südlich der Donau („Donauvorstadt“)
- Aufwertung des historischen Ortskernes:
 - Attraktivitätssteigerung des Ortszentrums (z.B. Verbesserung der Gestaltqualität des öffentlichen Raumes etc.)
 - Revitalisierung/ Belebung des Ortszentrums (z.B. Sicherung und Stärkung von Handel, Dienstleistung, Gastronomie etc.)
 - Verbesserung des Wohnumfeldes sowie von Teilen der Altbausubstanz
- Verbesserung der Gestaltqualität einzelner Siedlungsbereiche
- Weitere gewerbliche Siedlungsentwicklung im Norden und Osten aufgrund der dort bereits vorhandenen Infrastruktur (Verkehrsanbindung gegeben, kein Durchgangsverkehr für Ortsteile, Anbindung an bestehende Gewerbe- und Industrieansiedlungen)
- Erhaltung der Blickbeziehung zu städtebaulichen Dominanten (z.B. Kapelle „Herrgottsruh“)

Ortsteile Veitriedhausen und Frauenriedhausen

- Erhaltung der Dorfkern mit den typisch dörflichen Strukturen
- Sensible, bedarfsgerechte, dorfverträgliche Entwicklung der Ortsteile Veitriedhausen und Frauenriedhausen
- Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen zur Verbesserung der Wohnungsverversorgung zur Deckung des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung

Veitriedhausen:

- Ausweisung von Wohnbauflächen im Südwesten (Bauflächenarrondierung)
- Keine weitere Siedlungsentwicklung im Norden

Frauenriedhausen:

- Ausweisung Gemischter Bauflächen östlich der Straße „Im Kirchenfeld“ (einzeilig) zur Auslastung der bestehenden Verkehrsfläche
- Ausweisung bzw. Nutzung bereits ausgewiesener Wohnbauflächen im Nordwesten im Anschluss an die bestehenden Wohnbauflächen unter Berücksichtigung der Riedhauser Straße (Kreisstraße DLG 7). Alternativ: Ausweisung von Wohnbauflächen im Südosten im Anschluss an die bestehenden/ geplanten Gemischten Bauflächen unter Berücksichtigung der Riedhauser Straße (Kreisstraße DLG 28)
- Sicherung, Erhaltung und Weiterentwicklung von dorfverträglichem Handwerk und klein- bis mittelständischem Gewerbe
- Erhalten der Identität der historischen Dorfstrukturen – klar abgegrenzter bzw. eindeutig erkennbarer Siedlungsraum im Kontrast zur freien Landschaft
- Gestaltung der Ortsränder in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten

Ortsteil Faimingen

- Erhaltung des Dorfkerns mit der typisch dörflichen Struktur
- Keine weitere Ausweisung von Bauflächen im Ortsteil Faimingen

4.6.2 Verkehr

- Ausbau eines attraktiven öffentlichen Personennahverkehrs
- Entwicklung von Anreizen zum Umstieg auf ÖPNV/ SPNV
- Weitere Verbesserung der Verkehrsberuhigung der Innenortsbereiche
- Ausbau und Vernetzung inner- und außerörtlicher Radwege
- Schaffung/ Ausbau innerörtlicher fußläufiger Wegeverbindungen
- Höhenfreier Umbau der Bahnübergänge "Riedhauser Straße" (DLG 28) und "Wittislinger Straße" (Ortsstraße)

4.6.3 Regenerative Energien

Förderung regenerativer Energieträger:

- Flächen für Windkraftanlagen (soweit unter Beachtung der 10-H-Regelung darstellbar)
- Flächen für Photovoltaikanlagen (sofern ein Bedarf gesehen wird)
- Nutzung/ Ausbau der Wasserkraft (soweit das Ökosystem "Fließgewässer" in seiner Grundstruktur und seinen Naturhaushaltsfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigt wird)

4.6.4 Wasserwirtschaft

- Freihaltung der Überschwemmungsbereiche / Hochwassergefahrenflächen (HQ₁₀₀) insbesondere von Bebauung
 - Gewährleistung eines Hochwasserschutzes
 - Sicherung von wasserwirtschaftlichen Retentionsräumen
- Förderung einer nachhaltig und naturschutzfachlich wertvollen Gewässerentwicklung (z.B. Zwergbach)

4.6.5 Kiesabbau

Der Schwerpunkt der Rekultivierung von Abbauflächen sollte vordergründig in der Biotopentwicklung und Biotopvernetzung sowie in der Schaffung von Erholungs- und Freizeitflächen liegen.

4.7 Bedarfsermittlung an Wohnbauflächen

Die Bedarfsermittlung setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen

- Wohnungsbedarf durch bestehendes Defizit an Wohnungen
- Wohnungsbedarf aus Bevölkerungsentwicklung
- Auflockerungsbedarf
- Wohnungsbedarf aus Umnutzung
- Wohnungsbedarf aus Sanierung bzw. Modernisierung

Wohnungsbedarf durch bestehendes Defizit an Wohnungen

Ein Wohnungsbedarf durch ein bestehendes Defizit an Wohnungen kann für die Stadt Lauingen vernachlässigt werden.

Wohnungsbedarf aus Bevölkerungsentwicklung

Die Stadt Lauingen hat sich aufgrund der sozialdemographischen Entwicklung und aufgrund der zentralörtlichen Funktion als gemeinsames Mittelzentrum (gem. RP) bzw. Oberzentrum (gem. LEP) mit Dillingen a.d. Donau im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, für ein linear prognostiziertes Wachstum entschieden. Das bedeutet für die nächsten 15 Jahre einen geschätzten Zuwachs von ca. 609 Einwohnern bzw. 283 Wohnungen. Bei einer Dichte von 16 GR/ha bzw. 14 GR/ha errechnet sich ein Bedarf von ca. 17,7 ha bzw. ca. 20,2 ha. Auf Pkt. 2.2.9, Abb. 9 wird verwiesen.

Auflockerungsbedarf

Der Auflockerungsbedarf einer Kommune ermittelt sich aus der zu erwartenden Veränderung der Belegungsquote, das ist die Zahl der Einwohner je Haushalt:

Bei der Stadt Lauingen lag dieser Wert im 2015 bei 2,1 und im Jahr 2000 bei 2,2; d.h. die Anzahl der Einwohner je Haushalt hat sich in den letzten 15 Jahren um einen Wert von 0,1 reduziert. Unter der Annahme, dass sich diese Entwicklung fortziehen wird, werden im Jahr 2030 lediglich noch 2,0 Einwohner je Haushalt leben. Der Durchschnittswert in den folgenden 15 Jahren liegt damit bei 2,05 Einwohnern je Haushalt. Unter Zugrundelegung der unter Pkt. 2.2.9, Abb.9 errechneten Daten für ein lineares Wachstum ergibt sich ein Auflockerungsbedarf von zusätzlich ca. 0,9 ha (Annahme: je ha werden 16 Grundstücke realisiert) bzw. von zusätzlich ca. 1,0 ha (Annahme: je ha werden 14 Grundstücke realisiert).

Wohnungsbedarf aus Umnutzung

Ein Wohnungsbedarf durch Umnutzung ist nicht vorhanden.

Wohnungsbedarf aus Sanierung und Modernisierung

Aufgrund von Strukturverbesserungsmaßnahmen innerhalb der Stadt wird ein vernachlässigbarer Wohnraumverlust angenommen. Ein Großteil der durch Überalterung notwendigen Abbrüche wird durch Neubauten an gleicher Stelle ersetzt werden.

Zusammenfassung

Der Gesamtbedarf an Wohnungen:

- aus Wohnungsdefizit 0 ha
- aus Bevölkerungsentwicklung 17,7 - 20,2 ha

Reduziertes Wachstum:

- aus Auflockerungsbedarf 0,9 - 1,0 ha
- aus Umnutzung 0 ha
- aus Sanierung 0 ha

Summe Gesamtbedarf ca. 18,6 ha - 21,2 ha

4.7.1 Gegenüberstellung: Wirksamer Flächennutzungsplan – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Entwurf)

Ortsteile	Bauflächen	Wirksamer FNP	Entwurf FNP
Lauingen	W 1 (Nord)	-	3,6 ha
	W 2 (Ost)	24,7 ha	17,6 ha
	W 3 (West)	18,8 ha	3,1 ha
		43,5 ha	24,3 ha
Frauenriedhausen	W 4	1,8 ha	1,4 ha
	M 1	-	0,6 ha
	M 2	-	0,5 ha
	1,8 ha	2,5 ha	
Veitriedhausen	W5	-	1,7 ha
Faimingen		-	-
Summe Wohn-/ Mischbauflächen		ca. 45,3 ha	ca. 28,5 ha

4.7.2 Wohnbauflächenbilanz

Bedarf/ Neuausweisung am Wohnbauflächen

- Bedarf bei linearem Wachstum (zzgl. Auflockerungsbedarf) **zw. ca. 18,6 ha und ca. 21,2 ha**
- Baulücken/untergenutzte Grundstücke gem. § 30 und 34 BauGB Nicht relevant, da der Stadt Lauingen nicht zugänglich
- Neuausweisung **ca. 28,5 ha**

Differenz zw. + 9,9 ha u. + 7,3 ha

Aufgrund des errechneten künftigen Bedarfs an Wohnbauflächen und den mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beabsichtigten Neuausweisungen an Wohn- und Gemischten Bauflächen entsteht eine Differenz (Wohnbauflächenüberschuss) von ca. 8,6 ha (Mittelwert).

Diese Differenz (Überschuss) möchte sich die Stadt Lauingen jedoch als Potenzial vorhalten, falls zum einen die nächste Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes länger als 15 Jahren andauern sollte und zum anderen der Grunderwerb eines Teils der ausgewiesenen Flächen scheitern sollte.

Gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan, der insgesamt ca. 45,3 ha Wohnbauflächen ausweist (für die noch kein Baurecht besteht), erfolgt im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, die nur noch ca. 28,5 ha an Wohn- und Gemischten Bauflächen ausweist, eine Rücknahme an Bauflächen in Höhe von insgesamt ca. 16,8 ha.

4.8 Bedarfsermittlung an Gewerblichen Bauflächen

Die Bedarfsermittlung ist nur schwer quantifizierbar, daher sollte die Stadt für Betriebe unterschiedlicher Betriebsart und -größe Flächen vorhalten können.

4.8.1 Gewerbliche Bauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan

1. Lauingen Nord

Die größte Ansiedlung an Gewerblichen Bauflächen befindet sich im Norden des Stadtgebietes zwischen der Bahntrasse im Süden, der B16 im Norden, bestehender Wohnbebauung im Osten und der Römerstraße im Westen.

Die Flächen befinden sich an der Anschlussstelle der B 16 und weisen damit eine hohe Verkehrsgunst auf. Zudem sind diese aufgrund ihrer Lage am Stadtrand keinen größeren Einschränkungen in ihrem Emissionsverhalten ausgesetzt.

Die Gewerblichen Bauflächen, die z.T. als Gewerbegebiet mit reduzierten Emissionen dargestellt sind, umfassen in Summe ca. 96,5 ha; davon sind noch ca. 12,0 ha unbebaut. Der Stadt Lauingen stehen hiervon derzeit lediglich 1,2 ha zur Verfügung.

2. Lauingen West (1)

Die Gewerblichen Bauflächen im Nordwesten des Stadtgebietes von Lauingen befinden sich südlich der Bahntrasse und nördlich der Hühlenstraße. Da die südlichen Gewerbflächen an bestehende Wohnbebauung grenzen, sind diese in ihrem Emissionsverhalten reduziert. Insgesamt umfassen diese Gewerblichen Bauflächen in Summe ca. 7,2 ha; davon sind noch ca. 0,4 ha unbebaut. Diese stehen der Stadt Lauingen jedoch nicht zur Verfügung.

Hinweis:

Eine Teilfläche wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung zu einem Mischgebiet angepasst. Diese wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

3. Lauingen West (2)

Die Gewerblichen Bauflächen im Südwesten des Stadtgebietes von Lauingen befinden sich nördlich der Gundelfinger Straße. Da diese Gewerbflächen im Süden und Nordosten an vorhandene Wohnbebauung grenzen, sind diese ausschließlich Betrieben mit einem geringen Emissionsverhalten vorbehalten. Zudem befinden sich die Flächen in einem Bereich in dem Bodendenkmäler („Siedlung des Neolithikums, der Hallstatt- und der Latènezeit, Vicus und Brandgräber der römischen Kaiserzeit.“; D-7-7428-0185) vermutet werden; aufgrund dessen ist bei Umsetzung der Flächen mit langwierigen und kostspieligen Grabungsarbeiten zu rechnen.

Insgesamt umfassen diese Gewerbflächen in Summe ca. 5,3 ha; davon sind noch ca. 3,3 ha unbebaut. Die Flächen stehen der Stadt Lauingen jedoch nicht zur Verfügung.

Hinweis:

Teilflächen wurden gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung zu einem Mischgebiet und einem Sondergebiet (Zweckbestimmung: Einzelhandel) angepasst. Diese wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

4. Lauingen Ost

Die Gewerblichen Bauflächen im Osten des Stadtgebietes von Lauingen befinden sich nördlich und südlich der Dillinger Straße. Bei den westlichen Grundstücken, die an Wohnbebauung grenzen, handelt es sich z.T. auch um Gewerbflächen mit reduzierten Emissionen. Diese Gewerblichen Bauflächen umfassen in Summe ca. 23,3 ha; davon sind noch ca. 9,6 ha unbebaut. Der Stadt Lauingen stehen hiervon lediglich rund 3,8 ha zur Verfügung.

Hinweis:

Eine Teilfläche wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung zu einem Sondergebiet (Zweckbestimmung: Lebensmitteldiscounter) angepasst. Diese wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Zwischenresümee

Da die Realisierung der noch unbebauten 3,3 ha nördlich der Gundelfinger Straße im Bereich Lauingen-West (2) mit mehreren Schwierigkeiten und Einschränkungen (keine Verfügbarkeit, vorhandene Bodendenkmäler, angrenzende Wohnbebauung etc.) verbunden ist, hat sich die Stadt Lauingen dazu entschlossen mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes diese Flächen nicht mehr als Gewerbliche Bauflächen darzustellen. Im Zuge der Fortschreibung werden diese Flächen entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Insgesamt stehen der Stadt Lauingen derzeit nur noch rund 5,0 ha zur Verfügung; diese verteilen sich auf insgesamt fünf Flächen mit Größen zwischen ca. 0,8 und ca. 1,2 ha. D.h. die Stadt Lauingen verfügt derzeit nur über wenige kleinteilige Gewerbliche Bauflächen. Die übrigen noch unbebauten Gewerblichen Bauflächen – ca. 17 ha (abzüglich der zurückzunehmenden 3,3 ha und der verfügbaren 5,0 ha) – verteilen sich auf die Bereiche Lauingen-Nord, Lauingen-West (1) und Lauingen-Ost und sind ebenfalls eher kleinteilig.

Um die weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Lauingen gewährleisten zu können und Lauingen als Gewerbestandort zu erhalten und auszubauen, benötigt die Stadt daher dringend weitere Gewerbliche Bauflächen; insbesondere auch größer zusammenhängende Flächen in verkehrsgünstiger Lage und ohne größere Einschränkungen hinsichtlich der Emissionen.

4.8.2 Gewerbliche Bauflächen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

In Frauenriedhausen, Veitriedhausen und Faimingen ist eine Darstellung von Gewerblichen Bauflächen aufgrund der dortigen dörflich geprägten Siedlungsstrukturen und der ungünstigen Verkehrslage der Ortsteile nicht beabsichtigt.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sollen daher ausschließlich im Norden und Osten vom Hauptort Lauingen folgende zusätzliche Gewerbliche Bauflächen dargestellt werden:

• G 1 (Lauingen Nord)	28,7 ha
• G 2 (Lauingen Ost 1; östlich der B6)	2,7 ha
• G 3 (Lauingen Ost 2; südlich der Dillinger Straße)	1,6 ha

Summe Gesamtbedarf **ca. 33,0 ha**

Die Beschreibung der Flächen G 1 bis G 3 erfolgt unter Pkt. 5.2.3.

4.8.3 Zusammenfassung

• Gewerbliche Bauflächen im Bestand	132,3 ha
<i>davon noch unbebaut (der Stadt Lauingen nicht verfügbar)</i>	25,3 ha
<i>davon noch unbebaut (der Stadt Lauingen verfügbar)</i>	5,0 ha
• Rücknahme von Gewerblichen Bauflächen	3,3 ha
• Zusätzliche Darstellung von Gewerblichen Bauflächen	33,0 ha

Zukünftiges Angebot an Gewerblichen Bauflächen **ca. 60,0 ha**

Insgesamt sollen im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ca. 33,0 ha an Gewerblichen Bauflächen zusätzlich dargestellt werden; darunter insb. solche die aufgrund ihrer Lage und Größenordnung auch die Ansiedlung von z.B. Industrie- und Logistikbetrieben, die i.d.R. große, zusammenhängende Flächen benötigen, ermöglichen würden.

Mit den noch unbebauten Flächen (die der Stadt derzeit nur zu einem geringen Anteil zur Verfügung stehen) würden dann insg. etwa 60,0 ha an Gewerblichen Bauflächen zur Verfügung stehen, die hinsichtlich ihrer Ausgangslage den Anforderungen unterschiedlicher gewerblicher Betriebe gerecht werden würden.

5 PLANUNGSKONZEPT

5.1 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft

5.1.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Schutzgebiete

Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzflächen einschließlich der Entwicklung von Pufferzonen um besonders sensible bzw. bedeutsame Bereiche im Stadtgebiet.

Biotope

Erhaltung und langfristige Sicherung der gesetzlich geschützte Biotope gem. Art. 23 BayNatSchG und § 30 BNatSchG sowie neu entstehender naturnaher Flächen und Strukturen durch geeignete Schutz- und Pflegemaßnahmen.

Wertvolle Gehölz- und Vegetationsbestände

Ortsbildprägende sowie naturschutzfachlich bedeutende Gehölz- und Vegetationsbestände im Außenbereich sind durch entsprechende Pflege langfristig zu erhalten und bei allen Planungen und Maßnahmen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Neuanpflanzungen sollen als Ersatz für natürliche, bauliche oder sonstige Verluste von Grünstrukturen sowie zur Sicherung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes entstehen. Sie erfolgen im Zuge der Neuausweisungen von in der Planzeichnung dargestellten Ortsrandeingrünungen und Gehölzpflanzungen in der offenen Landschaft.

5.1.2 Flächen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Der Flächennutzungsplan weist neben den bereits bestehenden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auch Bereiche (sog. „Suchräume“) aus, die potenziell als Kompensationsflächen für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft geeignet sind. In der Planzeichnung sind diese Bereiche als Flächen mit besonderer ökologischer, orts- oder landschaftsgestalterischer Bedeutung dargestellt.

Ziel dieser Ausweisung ist, die naturschutzfachlich und landschaftlich bedeutsamen und sensiblen Talräume des Zwergbachs, Zwerggrabens sowie der Donau zu erhalten und vordergründig zu stärken. Beabsichtigt ist der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung eines Biotopverbundsystems zur Vernetzung und Aufwertung der im Stadtgebiet Lauingen befindlichen Biotopflächen sowie zum Aufbau von Wanderkorridoren für die heimische Flora und Fauna.

Darüber hinaus sind auch Kompensationsflächen im restlichen Gemeindegebiet, insbesondere auch im Bereich der Eingriffsflächen möglich, sofern damit ein naturschutzfachlich schlüssiges Konzept verbunden ist.

5.1.3 Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Die Art und Intensität der Landnutzung bestimmen das Erscheinungsbild und die Funktionen von Siedlung und Landschaft.

Vorhandene Landschaftselemente und Biotopstrukturen benötigen für ihren langfristigen Bestand eine verträgliche Flächennutzung auf ihren unmittelbaren Nachbarflächen.

Landwirtschaft

Nachhaltige Landwirtschaft dient in zunehmendem Maße auch dem Boden-, Arten- und Biotopschutz sowie der Landschaftspflege.

Der Erhaltung fruchtbarer Landwirtschaftsflächen, insbesondere auf der Hochterrasse, sollte dabei gegenüber anderen Nutzungsansprüchen, wie Bebauung oder energetische Nutzung ein Vorrang eingeräumt werden, sofern siedlungsstrukturelle Ziele diesem nicht entgegenstehen. Dennoch ist vor allem in der ausgeräumten Feldflur der Hochterrasse die Strukturanreicherung und Gliederung der offenen Landschaft durch Feldgehölze, Hecken oder Einzelbäume entlang von zentralen Wegeachsen und Gewässern wünschenswert.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aufgrund ihrer Lage und Standortbedingungen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild besitzen, werden in der Planzeichnung als Flächen mit besonderer ökologischer, orts- oder landschaftsgestalterischer Bedeutung dargestellt. Im Stadtgebiet von Lauingen handelt es sich dabei um die Talräume des Zwergbachs, Zwerggrabens sowie der Donau.

Folgende Zielsetzungen sind hier zu verfolgen:

- die Erhaltung oder Neuschaffung von zusammenhängenden Grünland- und Biotopflächen mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen,
- die Erhöhung der Strukturvielfalt durch die Anreicherung von Gehölzen,
- keine flächige Aufforstung sowie
- die Freihaltung von Bebauung.

Forstwirtschaft

Zur Erhaltung und Stärkung der Waldflächen im Stadtgebiet sind verstärkt standortgerechte Mischwaldbestände anzustreben. Darüber hinaus, stellen der Schutz sowie die naturnahe, gestufte Gestaltung von Waldrändern einen wichtigen Bestandteil im Konzept einer nachhaltigen Waldwirtschaft dar.

Durch eine gezielte Lenkung der Erholungssuchenden ist eine schonende Nutzung der Waldflächen für Freizeit und Erholung gegeben.

5.1.4 Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

Wegen der besonderen geologischen Verhältnisse besitzt die Stadt Lauingen Vorkommen von Kies und Sand. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung und Sicherung von Kies/ Sand gemäß dem Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) wird die Abbautätigkeit räumlich gesteuert und damit einer Durchlöcherung des Stadtgebietes vorgebeugt.

5.2 Beschreibung der Bauflächen

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird bei den Bauflächen nicht mehr nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung unterschieden. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen – mit Ausnahme der Sondergebietes – werden

ausschließlich nach der allgemeinen Art ihrer Baulichen Nutzung dargestellt; also als Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen und Gewerbliche Bauflächen.

Mit den geplanten Baugebietsdarstellungen erfolgt ausschließlich eine Überplanung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder wertvollen Landschaftsbestandteilen findet nicht statt.

5.2.1 Wohnbauflächen

Im Stadtgebiet von Lauingen stehen derzeit nahezu keine Bauplätze zur Bebauung zur Verfügung. Zwar gibt es im Hauptort sowie auch in den Ortsteilen noch einige Baulücken nach den §§ 30 und 34 BauGB, die grundsätzlich bebaubar wären, jedoch stehen diese Potenziale der Stadt aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht zur Verfügung.

Aufgrund der dörflichen Gebietsstruktur und der noch starken Durchsetzung mit landwirtschaftlichen Hofstellen in den Ortsteilen (insb. in Frauen- und Veitriedhausen) sowie der räumlichen Ausdehnung von Faimingen, die bereits nahezu ausgeschöpft ist, sind die Möglichkeiten weiterer Baugebietsausweisungen in den Ortsteilen im Bestand relativ beschränkt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung sieht eine Erweiterung von Wohnbauflächen im Norden, Osten und Westen von Lauingen sowie in Frauen- und Veitriedhausen vor.

Die Siedlungsstruktur der noch überwiegend typisch dörflich geprägten Ortsbereiche sollte insgesamt in ihrem Charakter gewahrt bleiben, wobei insbesondere auf die Durchgrünung (Obstwiesen und Bauerngärten) Rücksicht genommen werden sollte. Eine Verbauung dieser innerörtlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte nach Möglichkeit nicht erfolgen. Ebenso ist der Talraum der Donau, sowie des Zwergbachs und des Zwerggrabens von Bebauung freizuhalten (Multifunktionale Bedeutung der Talräume).

Das gesamte südliche Stadtgebiet von Lauingen sollte sowohl aufgrund seiner Lage in den Landschaftsräumen Donauaue und Donauried, die vom Wasser stark geprägt sind (Überschwemmungsbereich der Donau) als auch aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit dieses Siedlungsbereiches keine weitere Siedlungsentwicklung erfahren.

Lauingen Nord (W1)

Die Wohnbaufläche W1 befindet sich im Norden Lauingens zwischen der Wohnbebauung „Oberer Birkackerweg“ im Süden, an die sie sich konsequent anschließt, und den „Birkackerhöfen“ im Norden. Die Wohnbaufläche befindet sich auf einem nahezu ebenen Gelände und kann erschließungsplanerisch an die Wittislinger Straße angebunden werden.

Die Wohnbaufläche liegt nördlich der B 16 und damit relativ weit von dem zentralen Innenstadtbereich entfernt. Da in diesem Bereich aber eine Haltestelle des ÖPNV vorhanden ist und auch naturschutzfachliche, wasserwirtschaftliche o.ä. Belange einer Entwicklung nicht entgegenstehen, soll hier Potenzial für eine mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung vorgesehen werden.

Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanebene ist auf die nördlich angrenzenden „Birkackerhöfe“ Rücksicht zu nehmen, da diese durch die heranrückende Bebauung in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden dürfen. Es ist zudem zu ermitteln ob die Wohnbaufläche von den landwirtschaftlichen Hofstellen (die Viehbestand aufweisen) beeinträchtigt ist; falls eine Beeinträchtigung vorliegt, sind entsprechende Abhilfemaßnahmen (z.B. Abrücken der Wohnbebauung) vorzunehmen, um immissionsschutzfachlich Konflikte zu vermeiden. Dadurch wird man der besonderen Situation der tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Ortsrandlage gerecht.

Die Baufläche ist zur freien Landschaft sowie zur Wittislinger Straße einzugrünen. Zudem soll eine innere Durchgrünung der Bauflächen erfolgen.



Abb. 31 Lauingen Nord, Auszug aus dem FNP vom 22.10.1992, o.M. (links)

Abb. 32 Lauingen Nord (W1), Auszug aus dem FNP vom 28.05.2020, o.M. (rechts)

Lauingen Ost (W2)

Die Wohnbaufläche W2 befindet sich am östlichen Stadtrand zwischen der Bahntrasse im Süden, der Wohnbebauung östlich der Scharbinger Straße im Westen, dem Zwergbach im Norden und der B 16 „alt“ im Osten. Das Gelände ist Richtung Zwergbach, also Richtung Norden leicht abfallend. Erschließungsplanerisch kann an die Ostendstraße, die in die Schabinger Straße mündet, und ggf. an die B 16 „alt“ angebunden werden. Siedlungsstrukturell stellt diese Wohnbaufläche eine organische Erweiterung des östlichen Stadtgebietes dar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt; die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan geht sogar deutlich über die Darstellung, die im Rahmen der Fortschreibung geplant ist, hinaus. Die Rücknahme von Wohnbauflächen um ca. 30% in diesem Bereich ist auf den Zwergbach zurückzuführen. Entlang des Zwergbachs, einem Gewässer 3. Ordnung, besteht derzeit bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis eine Hochwassergefahr; die gefährdeten Flächen sind in der Fortschreibung auch

entsprechend als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet HQ100 dargestellt. Ohne Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen ist eine Wohnbebauung an dieser Stelle nicht möglich. Die Wohnbauflächen wurden daher soweit zurückgenommen, dass sie sich nicht mehr mit den Flächen des HQ100 überschneiden; eine Bebauung der noch verbliebenen Wohnbauflächen ist auch ohne Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen möglich. Die Wohnbaufläche schließt unmittelbar an die Bahntrasse und nahezu unmittelbar an die B 16 „alt“, die beide Lärmemittenten sind, an. Um hier, insb. im südlichen und östlichen Bereich, gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten zu können, sollte im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren mittels eines Schallschutzgutachtens überprüft werden, inwieweit die Wohnbauflächen vom dem Verkehrslärm beeinträchtigt sind bzw. inwiefern Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderlich werden. Vor allem entlang der Bahntrasse ist von einer Erforderlichkeit aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen auszugehen. Bestehende Gehölzstrukturen, insbesondere die Feldhecke entlang des in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldweges, sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß den Schutzvorschriften des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG angemessen zu berücksichtigen. Der neue Ortsrand als Übergang zur freien Landschaft (zum Zwergbach) ist in diesem Raum sehr akzentuiert zu gestalten. Sofern das Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Zwergbachs als endgültiger Retentionsraum gestaltet wird, ist die Ortsrandeingrünung mit der Retentionsraumgestaltung abzustimmen. Zudem soll eine innere Durchgrünung der Bauflächen erfolgen.

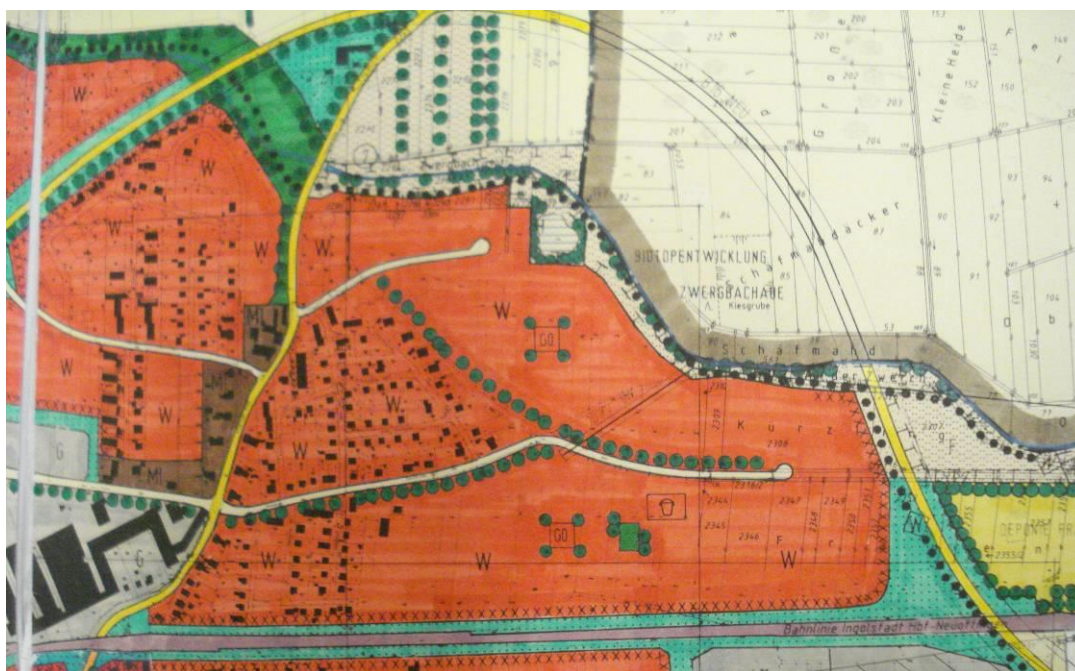


Abb. 33 Lauingen Ost, Auszug aus dem FNP vom 22.10.1992, o.M.

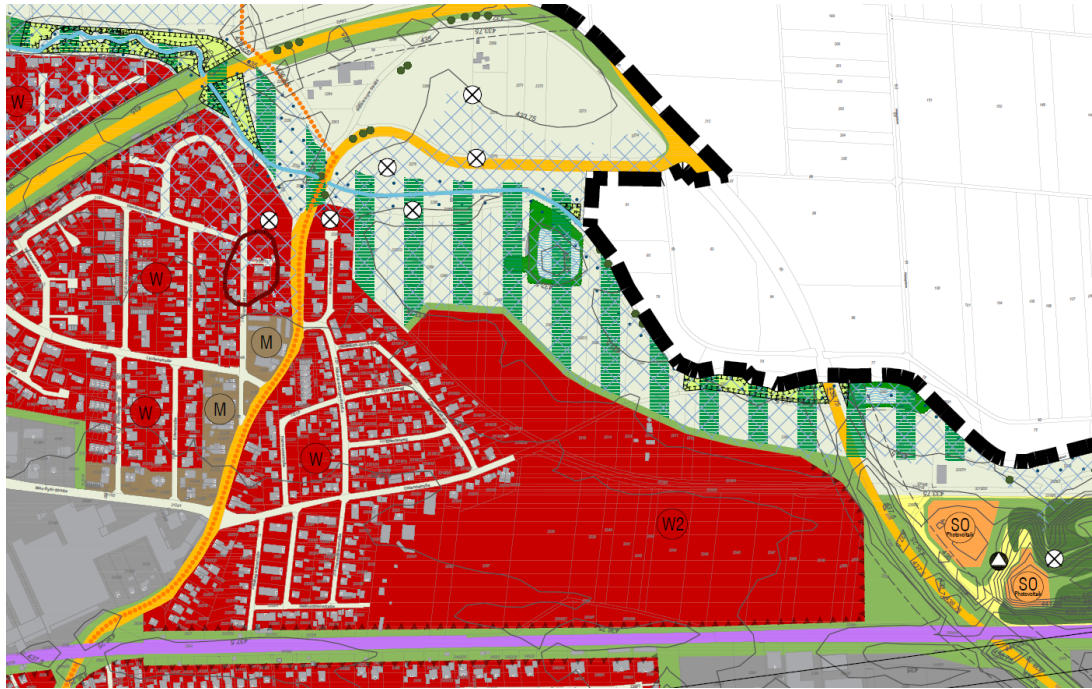


Abb. 34 Lauingen Ost (W2), Auszug aus dem FNP vom 28.05.2020, o.M.

Lauingen West (W3)

Die Wohnbaufläche W3, die Richtung Westen/Südwesten leicht abfallend ist, befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Lauingen zwischen der Bahntrasse im Norden, der Wohn-/Gewerbebebauung an der Hühlenstraße im Osten, landwirtschaftlichen Nutzflächen im Süden und der Römerstraße im Westen. Erschließungsplanerisch kann die Baufläche an die Schumannstraße angebunden werden, die wiederum u.a. über die Sammelstraßen Theodor-Heuss-Straße und Mozartstraße an die Gundelfinger Straße im Süden und an die Riedhause Straße im Osten angebunden ist.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt; die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan geht weit über die Darstellung, die im Rahmen der Fortschreibung geplant ist, hinaus. Im Zuge der Fortschreibung sollen im Lauinger Westen lediglich rund 18% als Wohnbaufläche dargestellt bleiben.

Die hohe Rücknahme ist darin begründet, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Gundelfinger Straße großflächig von einem Bodendenkmal überdeckt sind. Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Thierhaupten) können sogar bis zum nördlichen in Ost-West-Richtung verlaufenden landwirtschaftlichen Anwandweg Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden. Da hier mit langwierigen und kostspieligen Grabungsarbeiten zu rechnen ist, die eine Siedlungstätigkeit einschränken bzw. unrentabel machen würden, wird künftig auf eine Siedlungsentwicklung, die über die dargestellte Wohnbauentwicklung hinaus geht, verzichtet. Die Flächen werden wieder entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung in Flächen für die Landwirtschaft überführt.

Die verbleibende Wohnbaufläche schließt unmittelbar an die Bahntrasse an. Um gesunde Wohnverhältnisse im Baugebiet gewährleisten zu können, sollte auch für diesen Bereich auf nachfolgender Bebauungsplanebene mittels Schallschutzgutachten überprüft werden, inwieweit die Wohnbauflächen von dem Verkehrslärm beeinträchtigt sind bzw. inwiefern Vorkehrungen zum Schutz gegen

schädliche Umwelteinwirkungen erforderlich werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass entlang der Bahntrasse eine aktive Lärmschutzmaßnahme erforderlich sein wird. Diese Annahme wird durch den angrenzenden Bebauungsplan für das Wohngebiet an der Schumannstraße bekräftigt; dieser setzt entlang der Bahntrasse eine 7,0 m hohe Lärmschutzanlage (Waal-Wand-Gabionen-Kombination), die sogar den östlichen Teilbereich der geplanten Wohnbaufläche W2 einbezieht, fest.

Der neue Ortsrand ist in diesem Raum insb. nach Westen und Süden sehr akzentuiert zu gestalten. Zudem soll eine innere Durchgrünung der Bauflächen erfolgen.

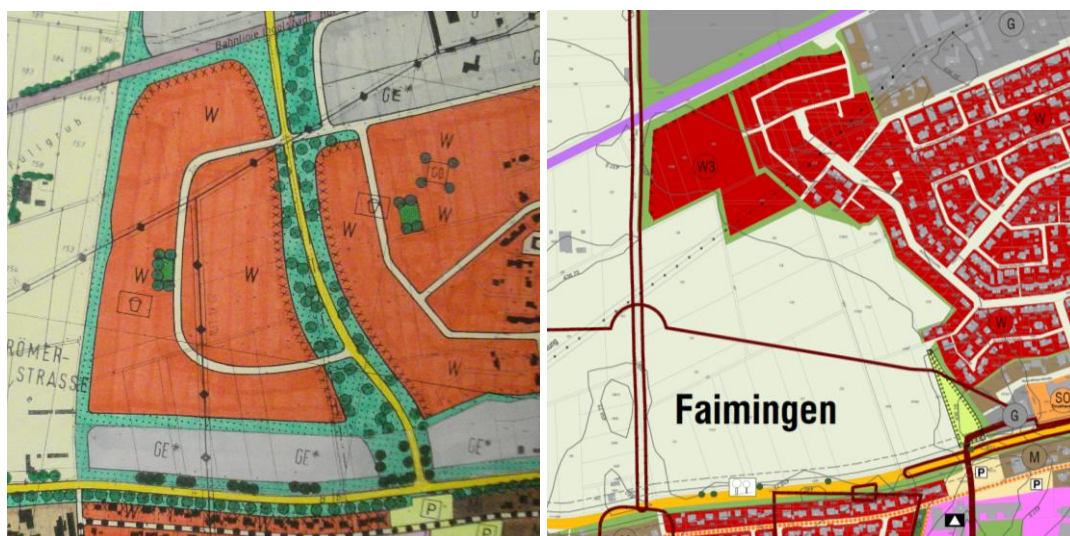


Abb. 35 Lauingen West, Auszug aus dem FNP vom 22.10.1992, o.M. (links)

Abb. 36 Lauingen West (W3), Auszug aus dem FNP vom 28.05.2020, o.M. (rechts)

Frauenriedhausen (W4)

Zur Deckung des örtlichen Bedarfs ist in Frauenriedhausen eine über die im wirksamen Flächennutzungsplan hinausgehende Darstellung von Bauflächen zum einen in Form von Gemischten Bauflächen (M1 und M2) – auf Pkt. 5.2.2 wird verwiesen – und zum anderen in Form der Wohnbaufläche W4 beabsichtigt.

Die Wohnbaufläche W4 mit einer Größenordnung für ca. 10 Baugrundstücke schließt unmittelbar nördlich an die bestehende Wohnbebauung an der Straße „Nordweg“ an, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, und weist ein nahezu ebenes Gelände auf. Erschließungsplanerisch kann diese an den Nordweg, der im Zuge der Planung verlängert werden müsste, angebunden werden. Die Wohnbaufläche, die zur östlich verlaufenden Kreisstraße orientiert ist, weist einen gewissen Abstand zu dieser übergeordneten Verkehrsfläche auf, um Verkehrslärmemissionen innerhalb der Wohnbaufläche auch ohne Realisierung einer aktiven Lärmschutzmaßnahme zu vermeiden. Trotz einer eingehaltenen Pufferzone ist im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens mittels eines Schallschutzgutachtens eine mögliche Lärmbelästigung auszuschließen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanebene ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht zu nehmen, da diese durch die heranrückende Bebauung in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden dürfen. Es ist zudem zu ermitteln, ob die Wohnbaufläche von den landwirtschaftlichen Hofstellen

(die Viehbestand aufweisen) beeinträchtigt ist; falls eine Beeinträchtigung vorliegt, sind entsprechende Abhilfemaßnahmen (z.B. Abrücken der Wohnbebauung) vorzunehmen, um immissionsschutzfachlich Konflikte zu vermeiden. Dadurch wird man der besonderen Situation der tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Ortsrandlage gerecht.

Der neu entstehende Ortsrand ist akzentuiert zu gestalten. Zudem soll eine innere Durchgrünung der Bauflächen erfolgen.



Abb. 37 Frauenriedhausen, Auszug aus dem FNP vom 22.10.1992, o.M.



Abb. 38 Frauenriedhausen (W4, M1 und M2), Auszug aus dem FNP vom 28.05.2020, o.M.

Veitriedhausen (W5)

Eine über die im wirksamen Flächennutzungsplan hinausgehende Darstellung von Wohnbauflächen ist in Veitriedhausen lediglich im Süden, im Anschluss an die Wohnbebauung südlich der Südstraße vorgesehen. Die Wohnbaufläche, die ein nahezu ebenes Gelände aufweist, kann erschließungsplanerisch über einen Ausbau der östlichen und westlichen Verkehrsfläche, über die auch die Bebauung an der Südstraße und Hofmannstraße erschlossen ist, an die Pfannentalstraße angebunden werden.

Die geplante Wohnbaufläche stellt eine großzügige Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung dar, die den örtlichen Bedarf des Ortsteiles decken soll. Der hier neu entstehende Ortsrand ist akzentuiert einzugrünen. Zudem soll eine innere Durchgrünung der Bauflächen erfolgen.



Abb. 39 Veitriedhausen, Auszug aus dem FNP vom 22.10.1992, o.M.

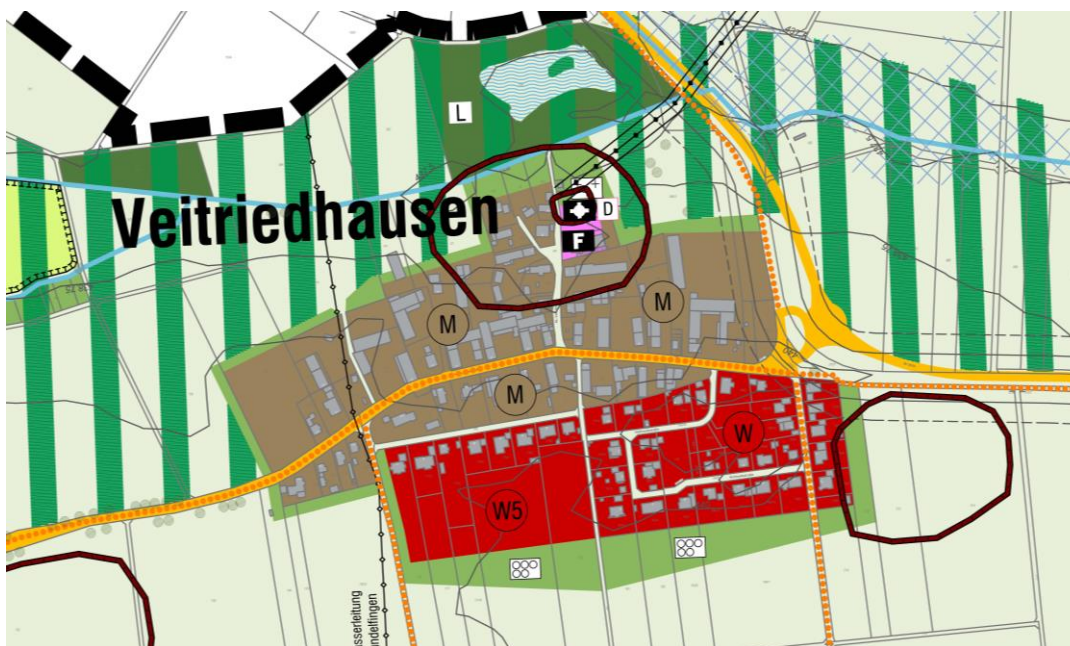


Abb. 40 Veitriedhausen (W5), Auszug aus dem FNP vom 28.05.2020, o.M.

Faimingen

Eine über die im wirksamen Flächennutzungsplan hinausgehende Darstellung von Bauflächen ist in Faimingen nicht beabsichtigt. Damit bleibt im Nordwesten die Möglichkeit einer geringfügigen Arrondierung des Ortsteiles bestehen. Aufgrund der derzeitigen Absicht der Stadt Lauingen für diese Potenzialfläche eine Einbeziehungssatzung für Wohnbebauung aufzustellen, wird die Fläche als Wohnbaufläche – statt wie bisher als Dorfgebiet/Gemischte Baufläche dargestellt. Aufgrund

der Verkehrslärmemissionen der Gundelfinger Straße (DLG 28) ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, ob an den Gebäuden ggf. bauliche Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden sollten (z.B. schalltechnisch günstige Grundrissgestaltung bzw. Vorkehrungen durch den Einbau ausreichend dimensionierter Schallschutzfenster an allen schutzbedürftigen Wohnräumen). Zudem besteht in Faimingen aufgrund der z.T. noch großen Grundstückszuschnitte grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Nachverdichtung. Damit ist Entwicklungsspielraum in geringem Umfang vorhanden.

5.2.2 Gemischte Bauflächen

Im Bestand verteilen sich die Gemischten Bauflächen im Hauptort im Wesentlichen entlang der Haupterschließungsstraßen sowie um den historisch geprägten Ortskern. In den Ortsteilen Frauenriedhausen, Veitriedhausen und Faimingen umfassen die Gemischten Bauflächen in der Regel die Dorfkerne sowie die darüber hinaus durch die landwirtschaftlichen Hofstellen geprägten Bereiche.

Eine über den Bestand hinausgehende Neuausweisung von Gemischten Bauflächen wurde in geringem Umfang ausschließlich im Ortsteil Frauenriedhausen dargestellt.

Frauenriedhausen (M1)

Zur Deckung des örtlichen Bedarfs ist in Frauenriedhausen neben der Darstellung der Gemischten Baufläche M1 auch die Darstellung der Gemischten Baufläche M2 und der Wohnbaufläche W4 beabsichtigt (s. Pkt. 5.2.1 „Frauenriedhausen (W4)“ u. Pkt. 5.5.2 „Frauenriedhausen (M2)“).

Die Darstellung der einzeiligen Gemischten Baufläche M1 ist östlich der bereits ausgebauten Erschließungsstraße „Im Kirchfeld“ vorgesehen (s. Abb. 38), um die hier bereits vorhandene Infrastruktur auszulasten. Aufgrund der dörflichen Struktur Frauenriedhausens ist die Gemischte Baufläche als Dorfgebiet zu werten.

Die Gemischte Baufläche liegt komplett innerhalb der Abgrenzung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Vogelhölzle“, für die derzeit ein wasserrechtliches Feststellungsverfahren durchgeführt wird. Bezüglich des eingereichten Abgrenzungsvorschlages wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth bereits eine Rücknahme der Abgrenzung für den in der Planzeichnung dargestellten südlichen Bereich von Frauenriedhausen signalisiert. Damit würde die Gemische Baufläche M1, mit Ausnahme einer Teilfläche der südlichen Ortsrandeingrünung, aus dem Schutzgebiet „Vogelhölzle“ rausfallen. Bis die endgültige Abgrenzung des Schutzgebietes feststeht, ist es erforderlich diesen Sachverhalt auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu berücksichtigen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Zudem liegt die Gemischte Baufläche M1 zu Teilen innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung. Die Darstellung der Gemischten Bauflächen erscheint vertretbar, da die Abgrenzung des Vorranggebietes im Maßstab 1:100.000 vorgenommen wurde und daher nicht flächenscharf ist, sodass davon ausgegangen wird, dass eine Bebauung an dieser Stelle keine negativen Auswirkungen für die öffentliche Wasserversorgung haben dürfte.

Frauenriedhausen (M2)

Zur Deckung des örtlichen Bedarfs ist in Frauenriedhausen neben der Darstellung der Wohnbauflächen W4 und der Gemischten Baufläche M1 (s. Pkt. 5.2.1 „Frauenriedhausen (W4)“ u. 5.2.2 „Frauenriedhausen (M1)“) die Darstellung einer zweiten Gemischten Baufläche beabsichtigt.

Die Darstellung der Gemischten Baufläche M2 nördlich der bestehenden dörflichen Siedlungsstruktur und westlich der geplanten Wohnbaufläche W4 vorgesehen (s. Abb. 38), um die in diesem Bereich vorhandenen Baukörper, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen auch bei einer baulichen Entwicklung Richtung Norden zu sichern. Aufgrund der dörflichen Struktur Frauenriedhausens ist die Gemischte Baufläche als Dorfgebiet zu werten.

5.2.3 Gewerbliche Bauflächen

Die gesamte gewerblich-industrielle Entwicklung der Stadt Lauingen findet bisher in den beiden Gewerbegebieten nördlich (das Gewerbegebiet an der Hühlenstraße inbegriffen) und östlich vom Hauptort Lauingen statt. Wie unter Pkt. 4.8.1 „Gewerbliche Bauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan“ aufgeführt, befinden sich innerhalb dieser Gewerbegebiete noch einige unbebaute Grundstücke, wovon jedoch nur ein geringer Anteil der Stadt Lauingen zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung einer weiteren gewerblichen Entwicklung Lauingens ist somit die Darstellung weiterer gewerblicher Bauflächen geboten. Die beiden Gewerbebestandorte stellen aufgrund ihrer siedlungs- und infrastrukturellen Lage weitestgehend abseits von Wohnbebauung und entlang der B 16 „neu“ und B 16 „alt“ sowie deren beiden Anschlussstellen sehr gute Standortfaktoren für die weitere Entwicklung dar. Denn gewerbliche Entwicklungen sind vorzugsweise an Standorten anzustreben,

- mit einer verkehrsgünstigen Anbindung an das örtliche sowie insbesondere an das überörtliche Verkehrsnetz, um eine schnelle und konfliktfreie Führung der gewerblichen Verkehre zu gewährleisten und
- mit geringem Konfliktpotenzial hinsichtlich der durch gewerbliche Betreiben induzierten Emissionen (Verkehrs- und Betriebslärm).

Neben der geplanten Erweiterung dieser beiden Gewerbebestandorte erfolgt im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes auch die Herausnahme der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche nördlich der Gundelfinger Straße am westlichen Siedlungsrand von Lauingen, wie bereits unter Pkt. 4.8.1 „Zwischenresümee“ aufgeführt wurde.

Die gewerblichen Bauflächen stellen ein langfristiges Potenzial für die weitere Siedlungsentwicklung der Stadt Lauingen dar und werden sicherlich abschnittsweise entwickelt. Um die einzelnen Abschnitte aus einem stimmigen Erschließungs- und baulichen Konzept ableiten zu können, wird die Entwicklung eines informellen Rahmenplanes empfohlen, aus dem die einzelnen Bauleitpläne in sich stimmig abgeleitet werden können.

Lauingen Nord (G1)

Siedlungsstrukturell bietet sich eine weitere gewerbliche Entwicklung nördlich der B 16 an, da hier über die bestehende Anschlussstelle zur B 16 eine direkte Anbindung der gewerblichen Verkehr an das überörtliche Verkehrsnetz gewährleistet

werden kann. Diese Flächen eignen sich in erster Linie für Betriebe die große, zusammenhängende Flächen benötigen sowie für lärminduzierende Betriebe.

Erschließungsplanerisch kann die Baufläche nördlich der bestehenden Aussiedlerhöfe an die Riedhauser Straße (St 2025 / DLG 28) im Osten angebunden werden, womit eine unmittelbare Erreichbarkeit der Anschlussstelle der B 16 gegeben ist. Es entsteht weder in der Innenstadt noch in den Wohngebieten zusätzlicher Binnenverkehr, sodass bestehende schützenswerte Nutzung (z.B. Wohnen) hinsichtlich Verkehrs-/Betriebslärms nicht beeinträchtigt werden. Auch eine Anbindung an Wittislinger Straße im Osten wäre denkbar, wobei diese sich aufgrund des geringen verfügbaren Raumangebotes zwischen den Aussiedlerhöfen im Norden sowie der B 16 im Süden und dem damit nur geringen Abstand zur Überführung der B 16 verkehrstechnisch ggf. schwierig gestalten könnte. Auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene wäre diese Anbindung näher zu untersuchen; ggf. könnte diese auch nur für den PKW-Verkehr ausgebaut werden, da eine Anbindung für LKW-Verkehr an dieser Stelle nicht realisierbar erscheint.

Aufgrund des verkehrlichen Standortvorteils sowie der vom Hauptsiedlungskörper abseitigen Lage ist die Fläche nur mit geringem Konfliktpotenzial behaftet. Einzig aufgrund der räumlichen Nähe zu den bestehenden Aussiedlerhöfen an der Riedhauser Straße und der Wittislinger Straße könnten immissionsbedingte Konflikte entstehen. Die Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung mit den bestehenden benachbarten Aussiedlerhöfen ist auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene unter Beachtung der Vorbelastung der bestehenden gewerblichen Bauflächen schalltechnisch zu überprüfen. Da von den Aussiedlerhöfen auch Geruchsemissionen ausgehen, ist auf der Bebauungsplanebene auch zu untersuchen, ob aufgrund der Aussiedlerhöfe ein gänzlicher oder anteiliger Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen erforderlich wird.

Sofern innerhalb dieser gewerblichen Bauflächen die Ansiedlung von Einzelhandel beabsichtigt werden sollte, ist zu berücksichtigen, dass hier lediglich nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden sollten; auf nachfolgender Bebauungsplanebene ist durch ein Einzelhandelsgutachten nachzuweisen, dass eine weitere Ansiedlung derartiger Einzelhandelsbetriebe keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich zur Folge hat.

Zudem entsteht aufgrund der unmittelbaren Anbindung an die B 16 und damit an das bestehende Gewerbe-/Industriegebiet südlich der B 16 keine zusätzliche Zersiedlung der Landschaft; die geplante Nutzung fügt sich ins Siedlungs- und Landschaftsbild ein.

Die bestehenden Gehölzstrukturen entlang der B 16 sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß den Schutzvorschriften des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG angemessen zu berücksichtigen. Die gewerbliche Baufläche ist an den neuen Ortsrändern und damit zur freien Landschaft und zu den Aussiedlerhöfen im Osten und Westen akzentuiert einzugrünen, um nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild soweit möglich zu unterbinden. Zudem soll eine innere Durchgrünung der Bauflächen erfolgen.

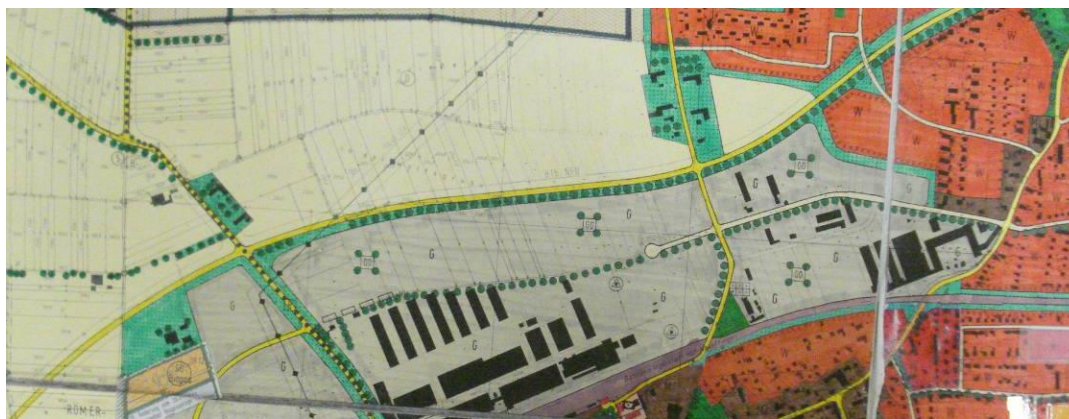


Abb. 41 Lauingen Nord, Auszug aus dem FNP vom 22.10.1992, o.M.



Abb. 42 Lauingen Nord (G1), Auszug aus dem FNP vom 28.05.2020, o.M.

Lauingen Ost (G2 und G3)

Lauingen Ost G2

Siedlungsstrukturell bietet sich für die weitere gewerbliche Entwicklung Lauingens auch der Standort östlich der B 16 „alt“ im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet an der Werner-von-Siemens-Straße an. Dieser Standort, der Richtung Nordosten leicht abfallend ist, befindet sich im äußersten Osten des Siedlungsgebietes von Lauingen an der Stadtgrenze zu Dillingen.

Ebenso wie der Standort nördlich der B 16, hat auch dieser Standort bedingt durch die verkehrsgünstige Lage an der B 16 „alt“ und südlich der Anschlussstelle zur B 16 „neu“ eine hohe gewerbliche Standortgunst.

Erschließungsplanerisch kann die Baufläche im Süden über eine Anbindung an die Lauinger Straße (unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zum Kreisverkehr) sowie über eine Anbindung an das bestehende Gewerbegebiet nördlich der Dillinger Straße im Bereich der Unterführung im Westen erschlossen werden. Die konkrete Erschließung wird auf der nachfolgenden Bebauungsplanenebene untersucht.

Bedingt durch diesen neuen Gewerbebestandort entsteht somit weder zusätzlicher Binnenverkehr innerhalb des Siedlungsgebietes noch werden bestehende schützenswerte Nutzungen (z.B. Wohnen) durch Verkehrslärm beeinträchtigt.

Aufgrund der abseitigen Lage der Fläche befinden sich in der näheren Umgebung auch keine schützenswerten Nutzungen; auf Lauinger Seite befinden sich

ausschließlich Gewerbeflächen und auf Dillinger Seite ausschließlich landwirtschaftliche Flächen (die nächstgelegene Bebauung auf Dillinger Seite, in einer Entfernung von ca. 550 m, ist eine gewerbliche Bebauung). Dennoch ist Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung mit den bestehenden Nutzungen im räumlichen Umfeld auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene unter Beachtung der Vorbelastung der bestehenden Gewerblichen Bauflächen schalltechnisch zu überprüfen.

Sofern innerhalb dieser Gewerblichen Bauflächen die Ansiedlung von Einzelhandel beabsichtigt werden sollte, ist zu berücksichtigen, dass hier lediglich nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden sollten; auf nachfolgender Bebauungsplanebene ist durch ein Einzelhandelsgutachten nachzuweisen, dass eine weitere Ansiedlung derartiger Einzelhandelsbetriebe keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich zur Folge hat.

Zudem entsteht aufgrund der unmittelbaren Anbindung an die B 16 „alt“ sowie an das bestehende Gewerbegebiet an der Werner-von-Siemens-Straße/Raiffeisenstraße keine zusätzliche Zersiedlung der Landschaft; die geplante Nutzung fügt sich ins Siedlungs- und Landschaftsbild ein.

Die Gewerblichen Bauflächen sind insb. nach Osten einzugrünen, um nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild soweit möglich zu unterbinden. Zudem soll eine innere Durchgrünung der Bauflächen erfolgen.

Lauingen Ost (G3)

Im Zuge der Fortschreibung bietet sich zudem an die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, die gegenwertig den Abschluss der Gewerblichen Bauflächen südlich der Dillinger Straße bildet, zu Gewerblichen Bauflächen umzunutzen und damit das bestehende Gewerbegebiet angemessen zu arrondieren.

Mit der Gewerbeflächenarrondierung können besserer Grundstückszuschnitte realisiert und damit bessere Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben geschaffen werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wurden diese südlichen Gewerblichen Bauflächen entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Herrgottsrufeld-Ost“ abgestuft; die Abstufung sollte vermutlich die Sichtbeziehung zur Kapelle „Herrgottsruf“ wahren. Aus städtebaulicher Sicht ist an dieser Stelle jedoch eine Arrondierung der Gewerblichen Bauflächen zweckdienlich, um eine sinnvolle gewerbliche Bebauung realisieren zu können; eine Sichtbeziehung von der Dillinger Straße zur Kapelle bleibt trotz der geplanten Arrondierung bestehen.

Die Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung mit den bestehenden Nutzungen im räumlichen Umfeld ist auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene unter Beachtung der Vorbelastung der bestehenden Gewerblichen Bauflächen schalltechnisch zu überprüfen.

Sofern innerhalb dieser Gewerblichen Bauflächen die Ansiedlung von Einzelhandel beabsichtigt werden sollte, ist zu berücksichtigen, dass hier lediglich nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden sollten; auf nachfolgender Bebauungsplanebene ist durch ein Einzelhandelsgutachten nachzuweisen, dass eine weitere Ansiedlung derartiger Einzelhandelsbetriebe keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich zur Folge hat.

Die Gewerblichen Bauflächen sind insb. nach Osten einzugrünen, um nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild soweit möglich zu unterbinden. Zudem soll eine innere Durchgrünung der Bauflächen erfolgen.

Hinweis:

Für den Bereich zwischen der Dillinger Straße im Norden, der Raiffeisenstraße im Westen, dem Herrgottsruhweg im Süden und einschl. der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild existiert der seit dem 17.07.1987 rechtskräftige Bebauungsplan „Herrgottsruhfeld-Ost“. Der Bebauungsplan setzt im Bereich der o.a. Grünfläche eine Fläche für Landwirtschaft (Erwerbsgartenbau) fest auf der keine baulichen Anlagen zulässig sind. Im Zuge einer gewerblichen Bebauung dieser Fläche wäre der rechtskräftige Bebauungsplan zu ändern.

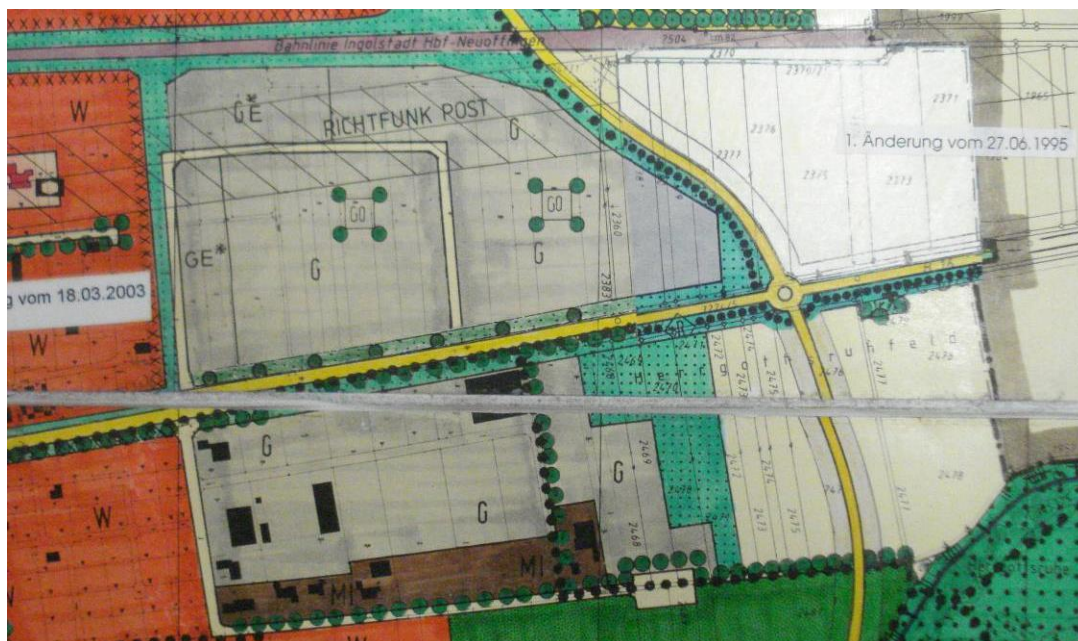


Abb. 43 Lauingen Ost, Auszug aus dem FNP vom 22.10.1992, o.M.

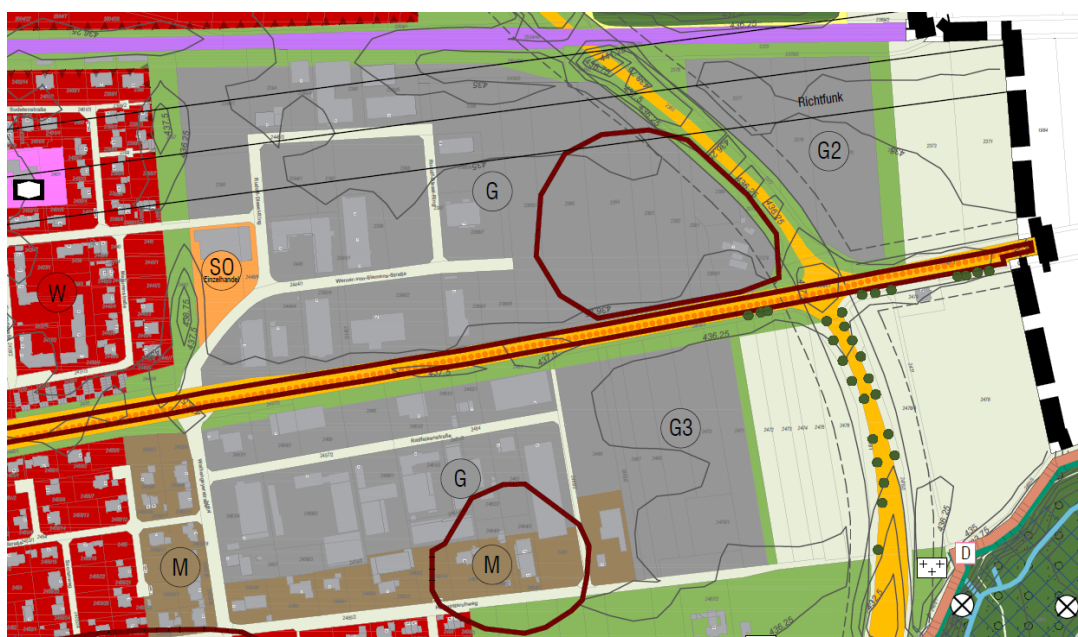


Abb. 44 Lauingen Ost (G2 und G3), Auszug aus dem FNP vom 28.05.2020, o.M.

5.3 Sondergebiete

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden über den Bestand hinaus keine weiteren Sondergebietsflächen dargestellt, da derzeit kein Bedarf erkennbar ist.

Die bestehenden Sondergebietsflächen mit ihrer jeweiligen Zweckbestimmung sind die folgenden:

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel

- Ein Sondergebiet befindet sich am westlichen Ortsausgang von Lauingen nördlich der Gundelfinger Straße
- Ein Sondergebiet befindet sich im östlichen Siedlungsgebiet Lauingens im Gewerbegebiet an der Werner-von-Siemens-Straße

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einkaufszentrum

- Das Sondergebiet befindet sich im östlichen Siedlungsgebiet Lauingens nördlich der Dillinger Straße

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik

- Ein Sondergebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich des Siedlungsgebietes auf der landwirtschaftlich genutzten Hochterrasse
- Ein Sondergebiet befindet sich im östlichen Bereich des Siedlungsgebietes auf einer Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Abfall)
- Ein Sondergebiet befindet sich im südlichen Bereich des Siedlungsgebietes im landwirtschaftlich genutzten Donauried

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogas

- Das Sondergebiet befindet sich im gewerblich genutzten Bereich zwischen Bahntrasse im Süden und B 16 im Norden

5.4 Gemeinbedarfsflächen

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird über den Bestand hinaus kein Bedarf an weiteren Gemeinbedarfsflächen gesehen.

Jedoch wird im Zuge der Fortschreibung das Auwaldstadion, das sich in der südlich der Donau liegenden „Donauvorstad“ befindet, entsprechend seiner Funktion als Gemeinbedarfsfläche dargestellt; und nicht wie im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz.

Die Bestandsinfrastruktur an Gemeinbedarfsflächen ist im Folgenden aufgeführt:

Öffentliche Verwaltungen

- Stadtverwaltung Lauingen, Herzog-Georg-Straße 17
- Stadtbücherei, Dillinger Straße 6

Schule

- Albertus-Gymnasium Lauingen, in der Brüderstraße 10
- Hyazinth-Wäckerle-Mittelschule, im Marienweg 2
- Carolina-Frieß Volksschule, im Marienweg 4

- Donau Realschule, in der Friedrich-Ebert-Straße 10
- Staatliche Berufsschule mit IT Berufsfachschule und Technologiezentrum, in der Friedrich-Eberstraße 14
- Volkshochschule Lauingen, Herzog-Georg-Straße 17

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

- St. Veit, St.-Veit-Straße 8 (Veitriedhausen)
- Pfarrkirche Maria Himmelfahrt, Dorfstraße 19 (Frauenriedhausen)
- Pfarrkirche St. Martin, Herzog-Georg-Straße 49
- Kath. Kirche St. Andreas und Joseph, Herzog-Straße 95
- Johanneskirche, Johannesstraße 4
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde, Hühlenstraße 3
- Katholische Wallfahrtskirche St. Leonhard am Ried, Leonhardiweg 23
- Neuapostolische Kirche, Schabringer Straße 4

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

- Städtischer Kindergarten Kurlandstraße, Kurlandstraße 2
- Städtischer Kindergarten St. Georg, An der Zwerch 2a
- Kindergarten Bahnhofstraße und Kinderhaus am Bahnhof, Bahnhofstraße 8
- Montessori Kinderhaus Lauingen, Brüderstraße 10
- Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung, Segrepromenade 2
- Elisabethenstiftung, Sozialtherapeutisches Wohnheim für psychisch Behinderte, Pflegeheim – Kurzzeitpflege, Herzog-Georg-Straße 45
- Ökumenische Sozialstation, Pflegegruppe Lauingen im Betreuten Wohnen "St. Martinsblick", Oberanger 35

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

- BVS Bildungszentrum, Kastellstraße 9
- Apollo-Grannus-Tempel, Tempelweg (Faimingen)
- Stadthalle Lauingen, Brüderstraße 21
- Stadeltheater Lauingen, Wittelsbacherplatz 5

Feuerwehr

- Freiwillige Feuerwehr Veitriedhausen
- Freiwillige Feuerwehr Frauenriedhausen
- Freiwillige Feuerwehr Lauingen

Neben denen im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Gemeinbedarfsflächen bestehen im Stadtgebiet Lauingen weitere, dem Gemeinwohl dienende Nutzungen.

6 UMWELTBERICHT

6.1 Einleitung

Für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im Folgenden werden die Ziele der Landschaftsplanung sowie die Auswirkungen der einzelnen Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes auf die umweltrelevanten Schutzgüter geprüft.

Die Betrachtung schließt alle bereits rechtswirksamen Änderungen im Zuge von vorangegangenen Bauleitplanverfahren aus.

6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Auf den Pkt. 2.4.4 „Geschützte Objekte“ sowie auf die Pkt. 4.1 „Ziele der Landesplanung (LEP 2013)“, 4.2 „Ziele der Regionalplanung“, 4.3 „Ziele des Wald funktionsplans“ und 4.4 „Ziele des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP)“ wird verwiesen.

6.3 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung

6.3.1 Ausweisung von Wohnbauflächen

1. Lauingen Nord, Wohnbaufläche W1

(umfasst eine Fläche von ca. 3,6 ha)

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Änderung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich Flächen für die Landwirtschaft vor.

KLIMA UND LUFTHYGIENE	Kleinklimatisch fungiert die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten für die umgebende Bebauung. Die Entwicklung einer Wohnbaufläche führt gegenüber der wirksamen Darstellung zu einer Beeinträchtigung dieser Funktion. Aufgrund des zu erwartenden geringen Anteils an versiegelter Fläche sind jedoch nur geringe klimatische Aufheizungseffekte zu erwarten.
BODEN UND WASSER	Der Änderungsbereich liegt laut dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) außerhalb gefährdeter Hochwasserflächen. Weder Wasserschutzgebiete, noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Zuge der Änderung berührt. Auch befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Oberflächengewässer. Die Boden-

	<p>übersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den Änderungsbereich fast ausschließlich Humusbraunerde und Humusparabraunerde aus Schluff (Lößlehm) als Bodentyp an. Die natürliche Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens wird auf Grundlage der Bodenschätzung für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches als hoch bewertet.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erhöht sich der Versiegelungsgrad durch die Umnutzung in eine Wohnbaufläche. Dies führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, verbunden mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Im Bereich der privaten Gartenflächen und der vorgesehenen Ortsrandeingrünung können sich die Bodenfunktionen wiedereinstellen. Auch kann hier das unverschmutzte Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden.</p>
<p>TIERE, PFLANZEN UND LEBENSRAÜME</p>	<p>Schutzgebiete sowie geschützte Pflanzengesellschaften sind im Änderungsbereich ebenso nicht vorhanden, wie Biotope nach amtlicher Biotopkartierung Bayern.</p> <p>Durch die Änderung werden Flächen für die Landwirtschaft mit geringer Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen in eine Wohnbaufläche überführt. Trotz des damit verbundenen Versiegelungsgrades ist ein nur geringer Verlust an Lebensraum für Tieren und Pflanzen gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten. Zudem wird eine Ortsrandeingrünung vorgesehen, welche den Struktureichtum am Übergang in die offene Landschaft stärken.</p>
<p>LANDSCHAFT</p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Norden von Lauingen und schließt im Süden (Oberer Birkackerweg) und im Norden (Birkackerhöfe) an eine bereits bestehende Wohnbebauung an. Weiter im Norden sowie im Osten folgen weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen. Den gegenwärtigen Abschluss im Westen bildet die Wittislinger Straße.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, wird die vorgesehene Wohnbaufläche durch eine Ortsrandeingrünung in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild integriert. Es wird ein angemessener Übergang in die offene Landschaft geschaffen.</p>
<p>MENSCH (IMMISSIONEN, ERHOLUNG)</p>	<p>Durch die Nutzungsänderung sind Lärmemissionen bedingt durch das Verkehrsaufkommen im Zuge des neu entstehenden Ziel- und Quellverkehrs zu erwarten. Diese sind jedoch keineswegs erheblich und im Rahmen der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme zu tolerieren.</p> <p>Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Änderung ergeben sich gegenüber der wirksamen Darstellung keine negativen Auswirkungen bezogen auf die Erholungseignung.</p>

KULTUR- UND SACHGÜTER	Von dem Vorhaben sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.
-----------------------	--

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Möglichen Beeinträchtigungen aufgrund der Ortslage wird durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen entgegengewirkt. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich daher nicht. Für das Schutzgut Klima und Lufthygiene ergeben sich geringfügige Auswirkungen, während für das Schutzgut Boden und Wasser aufgrund der zu erwartenden Flächenversiegelung eine mittlere Beeinträchtigung zu erwarten ist. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume wird der Eingriff aufgrund des Ausgangszustandes (Fläche für die Landwirtschaft) als gering bewertet. Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen) sind ebenfalls als gering einzustufen. Die Erholungseignung ist durch die Planung nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung ist davon auszugehen, dass Flächen mit einer hohen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit erhalten bleiben und demnach nicht überbaut werden. Allerdings entgeht der Stadt Lauingen dadurch eine wichtige siedlungsstrukturelle Entwicklungsmöglichkeit in unmittelbarer Anbindung an eine vorhandene Wohnbebauung. Auch kann eine, aus naturschutzfachlicher Sicht, erforderliche Strukturanreicherung bei gleichbleibender intensiver Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden.

2. Lauingen Ost, Wohnbaufläche W2

(umfasst eine Fläche von ca. 17,6 ha)

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Änderung

Unter Beachtung des 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) des Zwergbaches wird die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche um ca. 7,2 ha zurückgenommen. Die Fläche im Bereich der Rücknahme wird im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer, orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung (Talraum) dargestellt.

Hinweis:

Die im Folgenden angeführte Bewertung der Schutzgüter nimmt lediglich Bezug auf den Bereich der Rücknahme. Die Übernahme der im wirksamen Flächennutzungsplan bereits dargestellten Wohnbaufläche wird von der Betrachtung ausgenommen.

KLIMA UND LUFTHYGIENE	Die Rücknahme der Wohnbaufläche und die damit verbundene Verringerung der Versiegelung von Flächen wirkt sich gegenüber der wirksamen Darstellung positiv auf das Kleinklima aus.
-----------------------	---

<p>BODEN UND WASSER</p>	<p>Laut dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) liegt der Änderungsbereich innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ des Zwergbachs. Darüber hinaus werden im Zuge der Änderung keine Wasserschutzgebiete und keine wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berührt. Die Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den Änderungsbereich fast ausschließlich Humusbraunerde und Humusparabraunerde aus Schluff (Lößlehm) als Bodentyp an. Die natürliche Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens wird auf Grundlage der Bodenschätzung als mittel bis hoch bewertet.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung wird die Wohnbaufläche im Überschwemmungsraum des Zwergbachs (HQ₁₀₀) zurückgenommen und die Stadt Lauingen damit dem Hochwasserschutz gerecht. Durch die Rücknahme der Wohnbaufläche wird gegenüber der wirksamen Darstellung zudem die Versiegelung von Flächen reduziert sowie der Oberflächenabfluss und die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate verringert.</p>
<p>TIERE, PFLANZEN UND LEBENS-RÄUME</p>	<p>Schutzgebiete sowie geschützte Pflanzengesellschaften sind im Änderungsbereich ebenso nicht vorhanden, wie Biotope nach amtlicher Biotopkartierung Bayern.</p> <p>Gegenüber der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan wird die zu versiegelnde Fläche zu Gunsten des Naturschutzes und einer Fläche für die Landwirtschaft zurückgenommen. Der schützenswerte Talraum des Zwergbachs ist nun von einer baulichen Entwicklung freizuhalten. Davon ausgenommen ist lediglich eine Bebauung, soweit diese einem landwirtschaftlichen Betrieb gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB dient. Die vorhandenen wertvollen Vegetationsstrukturen bleiben durch die Änderung erhalten. Entgegen der wirksamen Darstellung wird nun eine Eingrünung im Norden der Wohnbaufläche vorgesehen, welche den Strukturreichtum am Übergang in die offene Landschaft erhöht.</p>
<p>LANDSCHAFT</p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Lauingen unmittelbar südlich angrenzend an den Zwergbach als Gewässer III. Ordnung.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung rückt die bauliche Entwicklung weiter vom Zwergbach ab, wodurch der Talraum als landschaftsgliederndes Element freigehalten wird. Des Weiteren schafft die vorgesehene Ortsrandeingrünung im Norden einen angemessenen Übergang in die offene Landschaft.</p>
<p>MENSCH (IMMISSIONEN, ERHOLUNG)</p>	<p>Gegenüber der wirksamen Darstellung im Flächennutzungsplan ist mit einer geringeren Lärmbelastung, bedingt durch ein reduziertes Verkehrsaufkommen zu rechnen.</p> <p>Auf nachfolgender Bebauungsplanebene wird konkret untersucht, ob die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit der benachbarten Nutzung (Gärtnerei) vereinbar ist.</p>

	Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Änderung ergeben sich gegenüber der wirksamen Darstellung keine negativen Auswirkungen bezogen auf die Erholungseignung.
KULTUR- UND SACHGÜTER	Von dem Vorhaben sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Rücknahme der Wohnbaufläche wirkt sich gegenüber der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan aufgrund der Reduzierung der Versiegelungsfläche positiv auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene sowie Boden und Wasser aus. Durch die dargestellte Ortsrandeingrünung wird die neu abgegrenzte Wohnbaufläche in das Orts- und Landschaftsbild integriert sowie der Strukturreichtum in der Landschaft erhöht. Es ergeben sich daher positive Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume sowie das Schutzgut Landschaftsbild. Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen) und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht. Die Erholungseignung ist durch die Planung nicht betroffen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung ist gemäß wirksamen Flächennutzungsplan eine Wohnbauentwicklung bis an den Zwergbach und damit innerhalb dessen Überschwemmungsraum vorgesehen. Eine Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen ist nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) grundsätzlich untersagt. Die Genehmigungsbehörde kann jedoch nach § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die unter Nr. 1 bis 9 aufgeführten Bedingungen sichergestellt werden können. Nachdem die Stadt Lauingen weitere geeignete Standorte für eine Siedlungsentwicklung aufweist, wird von einer baulichen Entwicklung innerhalb des Überschwemmungsraumes des Zwergbaches abgesehen. Durch die Rücknahme werden Böden mit einer mittleren bis hohen Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft zugeschrieben.

3. Lauingen West, Wohnbaufläche W3

(umfasst eine Fläche von ca. 3,1)

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Änderung

Unter Beachtung des Bodendenkmals (D-7-7428-0185) inkl. eines angemessenen Pufferabstandes wird die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche um ca. 15,7 ha zurückgenommen. Die Fläche im Bereich der Rücknahme wird im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Hinweis:

Die im Folgenden angeführte Bewertung der Schutzgüter nimmt lediglich Bezug auf den Bereich der Rücknahme. Die Übernahme der im wirksamen Flächennutzungsplan bereits dargestellten Wohnbaufläche wird von der Betrachtung ausgenommen.

<p>KLIMA UND LUFTHYGIENE</p>	<p>Die Rücknahme der Wohnbaufläche und die damit verbundene Verringerung der Versiegelung von Flächen wirkt sich gegenüber der wirksamen Darstellung positiv auf das Kleinklima aus.</p>
<p>BODEN UND WASSER</p>	<p>Der Änderungsbereich liegt laut dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) außerhalb gefährdeter Hochwasserflächen. Weder Wasserschutzgebiete, noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Zuge der Änderung berührt. Auch befinden sich im Änderungsbereich keine Oberflächengewässer. Die Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den Änderungsbereich fast ausschließlich Humusbraunerde und Humusparabraunerde aus Schluff (Lößlehm) als Bodentyp an. Die natürliche Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens wird auf Grundlage der Bodenschätzung als hoch bis sehr hoch bewertet.</p> <p>Gegenüber der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan verringert sich die Wohnbaufläche und die damit verbundene Versiegelung von Flächen. Damit werden der Oberflächenabfluss und die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate verringert.</p>
<p>TIERE, PFLANZEN UND LEBENSRÄUME</p>	<p>Schutzgebiete sowie geschützte Pflanzengesellschaften sind im Änderungsbereich ebenso nicht vorhanden, wie Biotope nach amtlicher Biotopkartierung Bayern.</p> <p>Gegenüber der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan wird die zu versiegelnde Fläche zu Gunsten einer Fläche für die Landwirtschaft zurückgenommen. Die in der wirksamen Darstellung vorgesehene Ortsrandeingrünung wird an den neuen Umgriff der Wohnbaufläche angepasst und der Struktureichtum am Übergang in die offene Landschaft gestärkt.</p>
<p>LANDSCHAFT</p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Lauingen zwischen der Bahntrasse im Norden und der Gundelfinger Straße im Süden. Im Osten schließt eine Wohnbebauung an und im Westen folgen landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Durch die vorgesehene Ortsrandeingrünung wird die Wohnbaufläche angemessen in das Orts- und Landschaftsbild integriert und ein harmonischer Übergang in die offene Landschaft geschaffen.</p>
<p>MENSCH (IMMISSIONEN, ERHOLUNG)</p>	<p>Gegenüber der wirksamen Darstellung im Flächennutzungsplan ist mit einer geringeren Lärmbelastung, bedingt durch ein reduziertes Verkehrsaufkommen zu rechnen. Für Lärmbelastungen ausgehend von der Bahntrasse sind Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu treffen.</p> <p>Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Änderung ergeben sich gegenüber der wirksamen Darstellung keine negativen Auswirkungen bezogen auf die Erholungseignung.</p>

KULTUR- UND SACHGÜTER	<p>Im direkten Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich folgende Bodendenkmäler:</p> <p>D-7-7428-0185 „Siedlung des Neolithikums, der Hallstatt- und der Latènezeit, Vicus u. Brandgräber d. römischen Kaiserzeit“ D-7-7428-0242 „Straße der römischen Kaiserzeit“</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung rückt die Wohnbaufläche bedeutend von der Umgrenzung des Bodendenkmals (D-7-7428-0185) ab. Auch sind keine Auswirkungen auf die westlich an den Änderungsbereich anschließende „Straße der römischen Kaiserzeit“ zu erwarten.</p>
-----------------------	--

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Rücknahme der Wohnbaufläche wirkt sich gegenüber der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan aufgrund der Reduzierung der Versiegelungsfläche positiv auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene sowie Boden und Wasser aus. Wie auch in der wirksamen Darstellung wird die Wohnbaufläche durch eine Ortsrandeingrünung in das Orts- und Landschaftsbild integriert sowie der Struktureichtum in der Landschaft gestärkt. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume sowie das Schutzgut Landschaftsbild ergeben sich daher nicht. Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen) sind gegeben. Um gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten zu können, ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen, ob Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu treffen sind. Die Erholungseignung ist durch die Planung nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung ist gemäß wirksamen Flächennutzungsplan eine großräumige Wohnbauentwicklung nach Süden, das Bodendenkmal (D-7-7428-0185) überlagernd, vorgesehen. Mit der Überplanung des Bodendenkmals sind zeit- und kostenintensive Grabungsarbeiten nicht auszuschließen. Nachdem die Stadt Lauingen weitere geeignete Standorte für eine Siedlungsentwicklung aufweist, wird von einer baulichen Entwicklung im Bereich des Bodendenkmals abgesehen. Durch die Rücknahme werden Böden mit einer hohen bis sehr hohen Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft zugeschrieben.

4. Frauenriedhausen, Wohnbaufläche W4

(umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha)

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Änderung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich eine Wohnbaufläche inkl. Ortsrandeingrünung vor.

Um Lärmbeeinträchtigungen ausgehend von der Riedhauser Straße vorbeugen zu können, wird die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche

weiter von der Riedhauser Straße abgerückt. Die Fläche im Bereich der Rücknahme wird im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Hinweis:

Die im Folgenden angeführte Bewertung der Schutzgüter nimmt lediglich Bezug auf den Bereich der Rücknahme. Die Übernahme der im wirksamen Flächennutzungsplan bereits dargestellten Wohnbaufläche wird von der Betrachtung ausgenommen.

<p>KLIMA UND LUFTHYGIENE</p>	<p>Die Rücknahme der Wohnbaufläche und die damit verbundene Verringerung der Versiegelung von Flächen wirkt sich gegenüber der wirksamen Darstellung positiv auf das Kleinklima aus.</p>
<p>BODEN UND WASSER</p>	<p>Der Änderungsbereich liegt laut dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) außerhalb gefährdeter Hochwasserflächen. Auch sind keine Wasserschutzgebiete von der Änderung betroffen. Oberflächengewässer befinden sich ebenfalls nicht im Vorhabengebiet. Im Norden, an den Änderungsbereich angrenzend, befindet sich ein Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Dieses bleibt von der Planung gänzlich unberührt. Die Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den Änderungsbereich fast ausschließlich Humusbraunerde und Humusparabraunerde aus Schluff (Lößlehm) als Bodentyp an. Die natürliche Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens wird auf Grundlage der Bodenschätzung als hoch bewertet.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung verringert sich die Wohnbaufläche und die damit verbundene Versiegelung von Flächen, wodurch sich der Oberflächenabfluss und die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate verringert.</p>
<p>TIERE, PFLANZEN UND LEBENSRAUME</p>	<p>Schutzgebiete sowie geschützte Pflanzengesellschaften sind im Änderungsbereich ebenso nicht vorhanden, wie Biotope nach amtlicher Biotopkartierung Bayern.</p> <p>Gegenüber der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Wohnbaufläche zu Gunsten einer Fläche für die Landwirtschaft zurückgenommen und die zu versiegelnde Fläche reduziert. Die in der wirksamen Darstellung vorgesehene Ortsrandeingrünung wird an die neue Flächenabgrenzung der Wohnbaufläche und an die Gegebenheiten vor Ort angepasst und somit der Struktureichtum in der offenen Landschaft gestärkt.</p>
<p>LANDSCHAFT</p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Norden des Ortsteils Frauenriedhausen, im Anschluss an eine bereits bestehende Wohnbebauung. Im Westen, Norden und Osten grenzen großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen an.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung wird weiterhin eine Ortsrandeingrünung vorgesehen, durch welche die Wohnbaufläche in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild integriert wird.</p>

<p>MENSCH (IMMISSIONEN, ERHOLUNG)</p>	<p>Gegenüber der wirksamen Darstellung im Flächennutzungsplan ist mit einer geringeren Lärmbelastung, bedingt durch ein reduziertes Verkehrsaufkommen zu rechnen. Inwiefern passive Lärmschutzmaßnahmen durch die Riedhauser Straße erforderlich sind, ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.</p> <p>Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Änderung ergeben sich gegenüber der wirksamen Darstellung keine negativen Auswirkungen bezogen auf die Erholungseignung.</p>
<p>KULTUR- UND SACHGÜTER</p>	<p>Von dem Vorhaben sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.</p>

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Rücknahme der Wohnbaufläche wirkt sich gegenüber der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan aufgrund der Reduzierung der Versiegelungsfläche positiv auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene sowie Boden und Wasser aus. Wie auch in der wirksamen Darstellung wird die Wohnbaufläche durch eine Ortsrandeingrünung in das Orts- und Landschaftsbild integriert sowie der Struktureichtum in der Landschaft gestärkt. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume sowie das Schutzgut Landschaftsbild ergeben sich daher nicht. Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen) sind nicht abschließend zu beurteilen. Um gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten zu können, ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen, ob Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu treffen sind. Die Erholungseignung ist durch die Planung nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung ist gemäß wirksamen Flächennutzungsplan eine Wohnbebauung vorgesehen, welche näher an die Riedhauser Straße heranrückt. Durch die Rücknahme der Wohnbaufläche und dem damit gewonnenen größeren Abstand zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche will die Stadt Lauingen aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorbeugen.

5. Veitriedhausen, Wohnbaufläche W5

(umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha)

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich eine Grünfläche mit Obstbäumen in der Funktion als Ortsrandeingrünung vor.

<p>KLIMA UND LUFTHYGIENE</p>	<p>Kleinklimatisch fungiert die Fläche derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten für die umgebende Bebauung.</p> <p>Die Entwicklung einer Wohnbaufläche führt zwar gegenüber der wirksamen Darstellung zu einer Beeinträchtigung dieser Funktion. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteiles an versiegelter Fläche sind aber nur geringe klimatische Aufheizungseffekte zu erwarten.</p>
<p>BODEN UND WASSER</p>	<p>Der Änderungsbereich liegt laut dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) außerhalb gefährdeter Hochwasserflächen. Weder Wasserschutzgebiete, noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Zuge der Änderung berührt. Auch befinden sich keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich. Die Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den überwiegenden Änderungsbereich fast ausschließlich Humusbraunerde und Humusparabraunerde aus Schluff (Lößlehm) als Bodentyp an. Die natürliche Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens wird auf Grundlage der Bodenschätzung als hoch bis sehr hoch bewertet.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung als Grünfläche erhöht sich der Versiegelungsgrad durch die Umnutzung in eine Wohnbaufläche. Dies führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, verbunden mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Im Bereich der privaten Gartenflächen und der vorgesehenen Ortsrandeingrünung können sich die Bodenfunktionen wiedereinstellen. Auch kann hier das unverschmutzte Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden.</p>
<p>TIERE, PFLANZEN UND LEBENSRAÜME</p>	<p>Schutzgebiete sowie geschützte Pflanzengesellschaften sind im Änderungsbereich ebenso nicht vorhanden, wie Biotope nach amtlicher Biotopkartierung Bayern.</p> <p>Durch die Änderung wird eine Grünfläche mit Obstbäumen (Ortsrandeingrünung) in eine Wohnbaufläche überführt, wodurch ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren geht. Im Süden und Westen, am Übergang zur offenen Landschaft, wird wiederum eine Ortsrandeingrünung mit der Zweckbestimmung Streuobstwiese vorgesehen und der Strukturreichtum in der offenen Landschaft gestärkt.</p>
<p>LANDSCHAFT</p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Süden des Ortsteils Veitriedhausen und grenzt im Norden und Westen an eine bereits bestehende Wohnbebauung an. Im Süden folgen landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung wird die Ortsrandeingrünung auf ein angemessenes Maß reduziert und an die siedlungsstrukturellen Ziele der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes angepasst. Die Wohnbaufläche wird in das Orts- und Landschaftsbild integriert und ein harmonischer Übergang in die Landschaft geschaffen.</p>

MENSCH (IMMISSIONEN, ERHOLUNG)	Durch die Nutzungsänderung sind Lärmemissionen, bedingt durch das Verkehrsaufkommen im Zuge des neu entstehenden Ziel- und Quellverkehrs zu erwarten. Diese sind jedoch keineswegs erheblich und im Rahmen der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme zu tolerieren. Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Änderung ergeben sich gegenüber der wirksamen Darstellung keine negativen Auswirkungen bezogen auf die Erholungseignung.
KULTUR- UND SACHGÜTER	Von dem Vorhaben sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Möglichen Beeinträchtigungen aufgrund der Ortslage wird durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen entgegengewirkt. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich daher nicht. Für das Schutzgut Klima und Lufthygiene ergeben sich geringfügig einzustufende Auswirkungen, während für das Schutzgut Boden und Wasser aufgrund der Flächenversiegelung eine mittlere Beeinträchtigung zu erwarten ist. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume ist aufgrund des Habitatverlustes eine mittlere Beeinträchtigung zu erwarten. Die unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch (Immissionen)“ sind als gering einzustufen. Die Erholungseignung ist durch die Planung nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung ist davon auszugehen, dass sich ein aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutender Lebensraum (Streuobstwiese) entwickelt. Allerdings entgeht der Stadt Lauingen dadurch eine wichtige siedlungsstrukturelle Entwicklung in unmittelbarer Anbindung an eine vorhandene Bebauung. Zumal mit Durchführung der Änderung im Bereich der Ortsrandeingrünung wiederum eine Streuobstwiese vorgesehen ist.

6.3.2 Ausweisung von Gemischten Bauflächen

Frauenriedhausen, Gemischte Baufläche M1

(umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha)

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Änderung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich eine Grünfläche mit Obstbäumen vor.

<p>KLIMA UND LUFTHYGIENE</p>	<p>Kleinklimatisch fungiert die Fläche derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten für die umgebende Bebauung.</p> <p>Die Entwicklung einer Gemischten Baufläche führt zwar gegenüber der wirksamen Darstellung zu einer Beeinträchtigung dieser Funktion. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils an versiegelter Fläche sind aber nur geringe klimatische Aufheizungseffekte zu erwarten.</p>
<p>BODEN UND WASSER</p>	<p>Der Änderungsbereich liegt im Randbereich eines Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung. In den Vorranggebieten soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung von Trinkwasser Vorrang eingeräumt werden. Zudem liegt der Änderungsbereich derzeit noch komplett innerhalb der Abgrenzung zur Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes; jedoch wurde bereits eine Rücknahme der Abgrenzung im Bereich des Änderungsbereiches signalisiert. Laut dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Oberflächengewässer oder Hochwassergefahrenflächen. Die Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den Änderungsbereich fast ausschließlich Humusbraunerde und Humusparabraunerde aus Schluff (Lößlehm) als Bodentyp an. Die natürliche Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens wird auf Grundlage der Bodenschätzung als hoch bewertet.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung als Grünfläche erhöht sich der Versiegelungsgrad durch die Umnutzung in eine Gemischte Baufläche. Dies führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, verbunden mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Gemäß Anhang 1 zur Begründung des RP 9 ist die Ausweisung von Wohn-, Misch- und Dorfgebieten in der Regel mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung vereinbar und somit innerhalb des Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung möglich. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche mit Obstbäumen wird nach Süden, angrenzend an die Gemischte Baufläche, verlagert</p>
<p>TIERE, PFLANZEN UND LEBENSRAUME</p>	<p>Schutzgebiete sowie geschützte Pflanzengesellschaften sind im Änderungsbereich ebenso nicht vorhanden, wie Biotope nach amtlicher Biotopkartierung Bayern.</p> <p>Durch die Änderung wird eine Grünfläche mit Obstbäumen in eine Gemischte Baufläche überführt, wodurch ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren geht. Im Süden, am Übergang zur offenen Landschaft, wird wiederum eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Streuobstwiese (Ortsrandeingrünung) vorgesehen, jedoch in einem geringen Maß.</p>
<p>LANDSCHAFT</p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Südosten des Ortsteils Frauenriedhausen und grenzt im Norden und Westen an eine</p>

	<p>bereits bestehende Bebauung an. Im Süden und Osten folgen landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung wird die Grünfläche auf ein angemessenes Maß reduziert und an die siedlungsstrukturellen Ziele der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes angepasst. Die Gemischte Baufläche wird in das Orts- und Landschaftsbild integriert und ein harmonischer Übergang in die Landschaft geschaffen.</p>
MENSCH (IMMISSIONEN, ERHOLUNG)	<p>Durch die Nutzungsänderung sind Lärmemissionen, bedingt durch das Verkehrsaufkommen im Zuge des neu entstehenden Ziel- und Quellverkehrs zu erwarten. Diese sind jedoch keineswegs erheblich und im Rahmen der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme zu tolerieren.</p> <p>Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Änderung ergeben sich gegenüber der wirksamen Darstellung keine negativen Auswirkungen bezogen auf die Erholungseignung.</p>
KULTUR- UND SACHGÜTER	<p>Von dem Vorhaben sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.</p>

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Möglichen Beeinträchtigungen aufgrund der Ortslage wird durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen entgegengewirkt. Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft ergeben sich daher nicht. Für das Schutzgut Klima und Lufthygiene ergeben sich geringfügig einzustufende Auswirkungen, während für das Schutzgut Boden und Wasser aufgrund der Flächenversiegelung eine mittlere Beeinträchtigung zu erwarten ist. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume ist eine mittlere Beeinträchtigung aufgrund des Habitatverlustes zu erwarten. Die unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen) sind als gering einzustufen. Die Erholungseignung ist durch die Planung nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung ist davon auszugehen, dass sich ein aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutender Lebensraum (Streuobstwiese) entwickelt. Zudem wäre die Straße „Am Kirchfeld“ jedoch nur zu einer Seite baulich entwickelt und damit verkehrstechnisch nicht vollständig ausgelastet.

Frauenriedhausen, Gemischte Baufläche M2

(umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha)

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Änderung

Der Änderungsbereich ist bereits zu Teilen bebaut. Von der Bestandsbebauung im Westen und Osten umgebend befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte

Fläche. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft vor.

<p>KLIMA UND LUFTHYGIENE</p>	<p>Kleinklimatisch fungiert die Fläche derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten für die umgebende Bebauung.</p> <p>Die Entwicklung einer Gemischten Baufläche führt zwar gegenüber der wirksamen Darstellung zu einer Beeinträchtigung dieser Funktion. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils an versiegelter Fläche sind nur geringe klimatische Aufheizungseffekte zu erwarten.</p>
<p>BODEN UND WASSER</p>	<p>Der Änderungsbereich liegt laut dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) außerhalb gefährdeter Hochwasserflächen. Weder Wasserschutzgebiete, noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Zuge der Änderung berührt. Auch befinden sich keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich. Die Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den Änderungsbereich fast ausschließlich Humusbraunerde und Humusparabraunerde aus Schluff (Lößlehm) als Bodentyp an. Die natürliche Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens wird auf Grundlage der Bodenschätzung als hoch bewertet.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erhöht sich der Versiegelungsgrad durch die Umnutzung in eine Gemischte Baufläche. Dies führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, verbunden mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.</p>
<p>TIERE, PFLANZEN UND LEBENS-RÄUME</p>	<p>Schutzgebiete sowie geschützte Pflanzengesellschaften sind im Änderungsbereich ebenso nicht vorhanden, wie Biotope nach amtlicher Biotopkartierung Bayern.</p> <p>Durch die Änderung wird eine Fläche für die Landwirtschaft mit geringer Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen in eine Gemischte Baufläche überführt. Trotz des damit verbundenen Versiegelungsgrades ist ein nur geringer Verlust des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten.</p>
<p>LANDSCHAFT</p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Norden des Ortsteils Frauenriedhausen und ist zum überwiegenden Teil bebaut. Zwischen der Bebauung im Westen und Osten befindet sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche, welche nach Norden in die landwirtschaftlich genutzte Flur übergeht. Im Westen und Osten wird die Fläche durch jeweils einen Feldweg begrenzt.</p> <p>Nachdem im Norden landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen erfolgt im Norden die Darstellung einer Eingrünung, um einen angemessenen Übergang zur freien Landschaft zu schaffen. Zur Durchgrünung des Ortsteils Frauenriedhausen wird die Grünfläche südlich an den Änderungsbereich angrenzend erhalten.</p>

<p>MENSCH (IMMISSIONEN, ERHOLUNG)</p>	<p>Durch die Nutzungsänderung sind Lärmemissionen, bedingt durch das Verkehrsaufkommen im Zuge des neu entstehenden Ziel- und Quellverkehrs zu erwarten. Diese sind jedoch keineswegs erheblich und im Rahmen der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme zu tolerieren.</p> <p>Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Änderung ergeben sich gegenüber der wirksamen Darstellung keine negativen Auswirkungen bezogen auf die Erholungseignung.</p>
<p>KULTUR- UND SACHGÜTER</p>	<p>Von dem Vorhaben sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.</p>

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Nachdem der Änderungsbereich weitestgehend bebaut ist, ergeben sich für die Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Boden und Wasser, Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Landschaftsbild und Mensch (Immissionen) geringfügige Auswirkungen. Die Erholungseignung ist durch die Planung nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung ist davon auszugehen, dass eine Fläche mit einer hohen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit erhalten bleibt und demnach nicht überbaut wird. Mit Durchführung der Änderung wird ein Lückenschluss zwischen der bereits vorhandenen Bebauung geschaffen und somit eine sinnvolle Arrondierung des nördlichen Ortsrandes erzielt.

6.3.3 Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen

1. Lauingen Nord, Gewerbliche Baufläche G1

(umfasst eine Fläche von ca. 28,7 ha)

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Änderung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich Flächen für die Landwirtschaft vor.

<p>KLIMA UND LUFTHYGIENE</p>	<p>Kleinklimatisch fungiert die Fläche derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten für die umgebende Bebauung.</p> <p>Die Entwicklung einer Gewerblichen Baufläche führt aufgrund des Anteils an versiegelter Fläche zu einer Beeinträchtigung dieser Funktion. Aufgrund des zu erwartenden Anteils an versiegelter Fläche sind klimatische Aufheizungseffekte zu erwarten, welche aufgrund des direkten ländlichen Umfelds von geringer Bedeutung sind.</p>
----------------------------------	---

<p>BODEN UND WASSER</p>	<p>Der Änderungsbereich liegt laut dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) außerhalb gefährdeter Hochwasserflächen. Weder Wasserschutzgebiete, noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Zuge der Änderung berührt. Außerdem befinden sich im direkten Änderungsbereich keine Oberflächengewässer. Die Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den Änderungsbereich fast ausschließlich Humusbraunerde und Humusparabraunerde aus Schluff (Lößlehm) als Bodentyp an. Die natürliche Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens wird auf Grundlage der Bodenschätzung als sehr hoch bewertet.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erhöht sich der Versiegelungsgrad durch die Umnutzung in eine Gewerbliche Baufläche. Dies führt zu einer erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung, verbunden mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.</p>
<p>TIERE, PFLANZEN UND LEBENS-RÄUME</p>	<p>Schutzgebiete sowie geschützte Pflanzengesellschaften sind im Änderungsbereich ebenso nicht vorhanden, wie Biotope nach amtlicher Biotopkartierung Bayern.</p> <p>Durch die Änderung werden Flächen für die Landwirtschaft mit geringer Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen in eine Gewerbliche Baufläche überführt. Trotz des damit verbundenen Versiegelungsgrades ist ein nur geringer Verlust des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten. Daneben wird eine Eingrünung der Gewerblichen Baufläche vorgesehen, wodurch der Struktur-reichtum in der Landschaft erhöht wird.</p>
<p>LANDSCHAFT</p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Norden von Lauingen im direkten Anschluss an bereits vorhandenes Gewerbegebiet. Im Norden folgen großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen und Osten grenzen Aussiedlerhöfe an. Weiter im Osten folgt Wohnbebauung.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, wird die vorgesehene Gewerbliche Baufläche durch eine Ortsrandeingrünung in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild integriert. Es wird ein angemessener Übergang in die offene Landschaft geschaffen.</p>
<p>MENSCH (IMMISSIONEN, ERHOLUNG)</p>	<p>Durch die Nutzungsänderung sind Lärmemissionen, bedingt durch die betriebliche Nutzung einerseits und das erhöhte Verkehrsaufkommen in Höhe des neu entstehenden Ziel- und Quellverkehrs andererseits zu erwarten. Immissionen ausgehend von der gewerblichen Nutzung auf die im Westen und Osten angrenzende Bebauung (Aussiedlerhöfe, Wohnbebauung) sowie umgekehrt sind nicht auszuschließen. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist daher zu prüfen, inwiefern Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu treffen sind.</p>

	Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Änderung ergeben sich gegenüber der wirksamen Darstellung keine negativen Auswirkungen bezogen auf die Erholungseignung.
KULTUR- UND SACHGÜTER	Über den nördlichen Randbereich von G1 erstreckt sich folgendes Bodendenkmal: D-7-7428-0180 „Villa rustica der römischen Kaiserzeit“ Daher muss bei allen Bodeneingriffen im Änderungsbereich damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für das Schutzgut Klima und Lufthygiene ergeben sich geringfügig einzustufende Auswirkungen, während für das Schutzgut Boden und Wasser aufgrund der Flächenversiegelung eine hohe Beeinträchtigung zu erwarten ist. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume und das Schutzgut Landschaftsbild wird der Eingriff als gering beurteilt. Für das Schutzgut Mensch (Immissionen) ist aufgrund der gewerblichen Nutzung in direkter Nachbarschaft zu Wohnbebauung eine Beeinträchtigung zu erwarten. Um gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten zu können, ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen, ob Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu treffen sind. Die Erholungseignung ist durch die Planung nicht betroffen. Nachdem im nördlichen Randbereich von G1 laut der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ein Bodendenkmal vorliegt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht abschließend zu beurteilen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung ist davon auszugehen, dass Flächen mit einer sehr hohen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit erhalten bleiben und demnach nicht überbaut werden. Allerdings kann eine aus naturschutzfachliche Sicht erforderliche Strukturanreicherung der Landschaft bei gleichbleibender Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem entgeht der Stadt Lauingen damit weitere großflächige gewerbliche Entwicklung in direkter Anbindung an ein bereits vorhandenes Gewerbegebiet sowie in verkehrsgünstiger Lage.

2. Lauingen Ost, Gewerbliche Baufläche G2

(umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha)

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich Flächen für die Landwirtschaft vor.

<p>KLIMA UND LUFTHYGIENE</p>	<p>Kleinklimatisch fungiert die Fläche derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten für die umgebende Bebauung.</p> <p>Die Entwicklung einer Gewerblichen Baufläche führt aufgrund des Anteils an versiegelter Fläche zu einer Beeinträchtigung dieser Funktion. Aufgrund des zu erwartenden Anteils an versiegelter Fläche sind klimatische Aufheizungseffekte zu erwarten, welche aufgrund des direkten ländlichen Umfelds von geringer Bedeutung sind.</p>
<p>BODEN UND WASSER</p>	<p>Der Änderungsbereich liegt laut dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) außerhalb gefährdeter Hochwasserflächen. Weder Wasserschutzgebiete, noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Zuge der Änderung berührt. Außerdem befinden sich im direkten Änderungsbereich keine Oberflächengewässer. Die Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den Änderungsbereich fast ausschließlich Humusbraunerde und Humusparabraunerde aus Schluff (Lößlehm) als Bodentyp an. Die natürliche Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens wird auf Grundlage der Bodenschätzung als sehr hoch bewertet.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erhöht sich der Versiegelungsgrad durch die Umnutzung in eine Gewerbliche Baufläche. Dies führt zu einer erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung, verbunden mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.</p>
<p>TIERE, PFLANZEN UND LEBENSRÄUME</p>	<p>Schutzgebiete sowie geschützte Pflanzengesellschaften sind im Änderungsbereich ebenso nicht vorhanden, wie Biotope nach amtlicher Biotopkartierung Bayern.</p> <p>Durch die Änderung werden Flächen für die Landwirtschaft mit geringer Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen in eine Gewerbliche Baufläche überführt. Trotz des damit verbundenen Versiegelungsgrades ist ein nur geringer Verlust des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten. Die vorgesehene Eingrünung der Gewerblichen Bauflächen führt gegenüber der wirksamen Darstellung zu einer Strukturaneicherung der Landschaft.</p>
<p>LANDSCHAFT</p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Osten von Lauingen, an der Stadtgrenze zu Dillingen a.d. Donau. An den Änderungsbereich angrenzend befindet sich im Norden die Bahntrasse, im Westen bereits bestehende Gewerbeflächen, im Süden die Dillinger Straße und im Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, wird die vorgesehene Gewerbliche Baufläche durch eine Ortsrandeingrünung in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild integriert. Es wird ein angemessener Übergang in die offene Landschaft geschaffen.</p>

<p>MENSCH (IMMISSIONEN, ERHOLUNG)</p>	<p>Durch die Nutzungsänderung sind Lärmemissionen, bedingt durch die betriebliche Nutzung und das erhöhte Verkehrsaufkommen in Höhe des neu entstehenden Ziel- und Quellverkehrs zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen durch die im Norden verlaufende Bahntrasse ergeben sich für die gewerbliche Nutzung nicht.</p> <p>Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Änderung ergeben sich gegenüber der wirksamen Darstellung keine negativen Auswirkungen bezogen auf die Erholungseignung.</p>
<p>KULTUR- UND SACHGÜTER</p>	<p>Von dem Vorhaben sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.</p>

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für das Schutzgut Klima und Lufthygiene ergeben sich geringfügig einzustufende Auswirkungen, während für das Schutzgut Boden und Wasser aufgrund der Flächenversiegelung eine hohe Beeinträchtigung zu erwarten ist. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume und das Schutzgut Landschaftsbild wird der Eingriff als gering beurteilt. Ebenfalls sind die unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen) aufgrund der gewerblichen Nutzung in direkter Nachbarschaft als gering einzustufen. Die Erholungseignung ist durch die Planung nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung ist davon auszugehen, dass Flächen mit einer sehr hohen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit erhalten bleiben und demnach nicht überbaut werden. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Strukturanreicherung kann bei gleich bleibender Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem entgeht der Stadt Lauingen eine gewerbliche Entwicklung in einer verkehrsgünstigen Lage und im Anschluss an bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen.

3. Lauingen Ost, Gewerbliche Baufläche G3

(umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha)

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Änderung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich eine Grünfläche vor.

<p>KLIMA UND LUFTHYGIENE</p>	<p>Kleinklimatisch fungiert die Fläche derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten für die umgebende Bebauung.</p> <p>Die Entwicklung einer Gewerblichen Baufläche führt aufgrund des Anteils an versiegelter Fläche zu einer Beeinträchtigung dieser Funktion. Aufgrund des zu erwartenden Anteils an versiegelter</p>
----------------------------------	--

	<p>Fläche sind klimatische Aufheizungseffekte zu erwarten, welche aufgrund des direkten ländlichen Umfelds von geringer Bedeutung sind.</p>
BODEN UND WASSER	<p>Der Änderungsbereich liegt laut dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) außerhalb gefährdeter Hochwasserflächen. Weder Wasserschutzgebiete, noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Zuge der Änderung berührt. Außerdem befinden sich im direkten Änderungsbereich keine Oberflächengewässer. Die Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den Änderungsbereich fast ausschließlich Humusbraunerde und Humusparabraunerde aus Schluff (Lößlehm) als Bodentyp an. Die natürliche Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens wird auf Grundlage der Bodenschätzung als sehr hoch bewertet.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung als Grünfläche erhöht sich der Versiegelungsgrad durch die Umnutzung in eine Gewerbliche Baufläche. Dies führt zu einer erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung, verbunden mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.</p>
TIERE, PFLANZEN UND LEBENS-RÄUME	<p>Schutzgebiete sowie geschützte Pflanzengesellschaften sind im Änderungsbereich ebenso nicht vorhanden, wie Biotope nach amtlicher Biotopkartierung Bayern.</p> <p>Durch die Änderung wird eine Grünfläche in eine Gewerbliche Baufläche überführt, wodurch ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren geht. Im Osten, am Übergang zur offenen Landschaft sowie im Norden zur Dillinger Straße wird eine angemessene Ortsrandeingrünung vorgesehen und dadurch der Struktureichtum in der Landschaft erhöht.</p>
LANDSCHAFT	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Osten von Lauingen im direkten Anschluss an die Dillinger Straße. An den Änderungsbereich angrenzend befinden sich im Westen bereits eine bestehende Gewerbefläche, im Süden Friedhofsflächen und im Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Gegenüber der wirksamen Darstellung als Grünfläche, wird die vorgesehene Gewerbliche Baufläche durch eine Ortsrandeingrünung in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild integriert. Es wird ein angemessener Übergang in die offene Landschaft geschaffen. Der Sichtbezug zur Kapelle „Hergottsruh“ bleibt von der Bebauung unberührt.</p>
MENSCH (IMMISSIONEN)	<p>Durch die Nutzungsänderung sind Lärmemissionen, bedingt durch die betriebliche Nutzung und das erhöhte Verkehrsaufkommen in Höhe des neu entstehenden Ziel- und Quellverkehrs zu erwarten.</p> <p>Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Änderung ergeben sich gegenüber der</p>

	wirksamen Darstellung keine negativen Auswirkungen bezogen auf die Erholungseignung.
KULTUR- UND SACHGÜTER	Von dem Vorhaben sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für das Schutzgut Klima und Lufthygiene ergeben sich geringfügig einzustufende Auswirkungen, während für das Schutzgut Boden und Wasser aufgrund der Flächenversiegelung eine hohe Beeinträchtigung zu erwarten ist. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume ist eine mittlere Beeinträchtigung aufgrund des Habitatverlustes zu erwarten. Für das Schutzgut Landschaft wird der Eingriff als gering beurteilt. Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen) sind aufgrund der gewerblichen Nutzung und Mischnutzung in direkter Nachbarschaft ebenfalls als gering einzustufen. Die Erholungseignung ist durch die Planung nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung ist davon auszugehen, dass die Grünfläche erhalten und eine weitere Bebauung ausgeschlossen wird. Allerdings entgeht der Stadt Lauingen eine gewerbliche Entwicklung in einer verkehrsgünstigen Lage und in direkter Anbindung an ein bestehendes Gewerbegebiet.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind projekt- und standortspezifisch zu entwickeln und können daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur in allgemeiner Form angegeben werden. Grundsätzlich sind bei der Entwicklung von Baugebieten folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen:

- Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstandes zu ökologisch sensiblen Lebensräumen, wie Gewässerufer, Waldränder u.ä.
- Erhalt schutzwürdiger Gehölze
- Reduzierung der Versiegelung von Flächen auf ein Mindestmaß
- Versickerung von unverschmutzten Niederschlagswasser im Boden
- Erhöhung des Struktureichtums in der Landschaft durch Einbringen von Strukturelementen (Einzelbäume, Hecken)

Vermutlich keine erheblichen Auswirkungen sind zu folgenden Themen zu erwarten:

- Art und Menge an Strahlung:
Die ermöglichten Vorhaben lassen keine relevanten Auswirkungen zu.
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:
Es ist davon auszugehen, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gesichert ist.

- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):
Diese Risiken sind mit den ermöglichten Vorhaben nicht verbunden.
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:
Auswirkungen auf benachbarte Gebiete ergeben sich im Zuge der Erweiterung von Gewerblichen Bauflächen im Form von Lärmbeeinträchtigungen. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist daher zu prüfen, inwiefern Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen sind. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:
Die ermöglichten Vorhaben haben geringe Auswirkungen auf das Mikroklima. Ein erheblicher Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden.
- Eingesetzte Techniken und Stoffe:
Für die baulichen Erweiterungen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Der Flächennutzungsplan weist neben den bereits bestehenden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auch Bereiche (sog. „Suchräume“) aus, die potenziell als Kompensationsflächen für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft geeignet sind. In der Planzeichnung sind diese Bereiche als Flächen mit besonderer ökologischer, orts- oder landschaftsgestalterischer Bedeutung dargestellt. Ziel der Ausweisung ist, die naturschutzfachlich und landschaftlich bedeutsamen und sensiblen Talräume zu stärken.

Beispiele für geeignete Kompensationsmaßnahmen in diesen Bereichen sind u.a.:

- Aufbau eines Biotopverbundes durch Vernetzung vorhandener Gehölzbestände
- Anlage von Feuchtbiotopen; Auflassen von Drainagen zur Wiedervernässung von Feuchtflächen
- Renaturierung von Gewässern
- Ökologische Verbesserung der Grabenprofile und Schaffung von wechselfeuchten Standorten durch abschnittsweise Abflachung der Uferzonen, Grabenaufweitung und Veränderung der Grabensohle
- Ausweisung extensiver Pufferzonen zum Schutz wertvoller Bestände und zum Schutz von Gewässern
- Förderung der Grünlandnutzung

Darüber hinaus sind auch Kompensationsflächen im restlichen Gemeindegebiet, insbesondere auch im Bereich der Eingriffsflächen möglich, sofern damit ein naturschutzfachlich schlüssiges Konzept verbunden ist. Somit kann insgesamt

ausreichend Fläche für die Kompensation des in Natur und Landschaft vorgesehenen Eingriffs entwickelt werden.

6.5 Prüfung alternativer Standorte

Die Darstellung der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen einschließlich der Gemischten Bauflächen erfolgt ausschließlich im direkten Anschluss an bereits bestehende Bauflächen.

Am Hauptort Lauingen konzentriert sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung auf den nördlich, westlichen und östlichen Ortsrand. Im Süden ist eine Entwicklung aufgrund des naturschutzfachlich wertvollen, klimarelevanten und landschaftlich sensiblen Talraumes der Donau einschließlich der flussgeleitenden Auwaldflächen ausgeschlossen.

Für den Ortsteil Veitriedhausen erfolgt die Neuausweisung von Bauflächen am südlichen Ortsrand. Eine siedlungsstrukturelle Entwicklung wird in Richtung Osten durch die St2025 begrenzt. Eine Entwicklung Richtung Westen würde eine bandartige Siedlungsentwicklung fördern und steht daher im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung. Im Norden scheidet eine weitere Entwicklung aufgrund des schützenswerten Talraumes des Zwerggrabens aus.

Für den Ortsteil Frauenriedhausen ist eine siedlungsstrukturelle Entwicklung am nördlichen und südlichen Ortsrand geboten. Eine Entwicklung in Richtung Osten wird durch die Riedhauser Straße begrenzt. Einen Sprung über die Straße ist von Seiten der Stadt Lauingen derzeit nicht angedacht. Eine Entwicklung im Westen kommt aufgrund der vorhandenen naturschutzfachlich wertvollen Vegetationsstrukturen und der für den Ortsteil Frauenriedhausen ausreichenden Flächenausweisungen im Norden und Süden zunächst nicht in Betracht.

Die Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen konzentriert sich auf den Hauptort Lauingen. Dabei erfolgt eine Flächenausweisung im Norden unmittelbar angrenzend an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet. Ebenfalls in verkehrsgünstiger Lage werden zwei weitere Gewerbeflächen im Osten des Stadtgebietes ausgewiesen. Zum einen in Anbindung an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet und zum anderen an eine bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbliche Baufläche.

6.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der umweltspezifischen Auswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem aktuellen Planungs- und Kenntnisstand dar.

Zur Erstellung des Umweltberichts wurde der Bayerische Denkmal-Atlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, die Naturschutzdaten (FIN-Web), das Bodeninformationssystem Bayern und der „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen.

6.7 Maßnahmen zu Überwachung

Für die Durchführung eines Monitorings besteht auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Veranlassung. Als vorbereitender Bauleitplan ist der Flächennutzungsplan nicht auf den Vollzug angelegt. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen hat auf der nachfolgenden Bauleitplanebene (Bebauungsplan) zu erfolgen.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die geplanten Siedlungserweiterungen verursachen im Gemeindegebiet nachhaltige Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in das Orts- und Landschaftsbild.

Trotz der zu erwartenden Flächenversiegelung von teilweise hochwertigen Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der geplanten Siedlungserweiterungen können die gewählten Erweiterungsflächen als relativ konfliktarm eingestuft werden, sofern durch die aufgezeigte Anlage von Ausgleichsflächen die Auswirkungen kompensiert und die Flächenversiegelung auf ein Minimum reduziert werden können.

7 INFRASTRUKTUR

7.1 Wasser

7.1.1 Fließgewässer

Im Bereich des Stadtgebietes befinden sich folgende bedeutende oberirdische Gewässer:

- Gewässer 1. Ordnung (Donau, Brenz)
- Gewässer 3. Ordnung (Zwergbach, Zwerggraben und weitere Wiesengräben)

Die Fließgewässer Donau, Brenz und Zwergbach weisen die Gewässergüteklasse II „mäßig belastet“ auf.

Die Fließgewässerdynamik des Zwergbachs ist im Stadtgebiet weitestgehend stark bis sehr stark, in Teilabschnitten sogar vollständig, verändert; unveränderte oder gering veränderte Gewässerabschnitte sind in Lauingen nicht vorhanden. (Quelle: Gewässerentwicklungsplan Stadt Lauingen (Donau), Stand März 2006)

Der Umgriff des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Donau und des Zwergbachs wurde nachrichtlich in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

7.1.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL). Zum Versorgungsgebiet der Stadt Lauingen gehören neben dem Hauptort auch die Ortsteile Faimingen und Frauenriedhausen. Der Ortsteil Veitriedhausen wird von der DSDL mit Trinkwasser versorgt, das von der Unteren Brenzgruppe bezogen wird.

Das Wasser wird aus den beiden neuen Flachbrunnen (Baujahr 2011) im Gewinnungsgebiet Vogelhölzle aus ca. 12 m gefördert. In einer einfachen Aufbereitungsanlage wird das Trinkwasser mit Sauerstoff angereichert und dann in den Hochbehälter (2 x 1.500 m³) in Wittislingen gepumpt. Vom Hochbehälter gelangt das Trinkwasser im freien Gefälle in das Versorgungsgebiet Lauingen.

Veitriedhausen und Frauenriedhausen

Das derzeit laufende Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes in diesen Bereichen ist zu berücksichtigen.

Birkacker Höfe

Im neu überplanten Bereich nördlich zur bereits bestehenden Bebauung "Oberer Birkackerweg" kann die Wasserversorgung von der Wittislinger Straße her realisiert werden.

Ostendstraße

In der Ostendstraße verläuft eine Wasserleitung DN 200, die im weiteren Verlauf als Notverbundleitung zwischen Dillingen und Lauingen dient. Von dieser Leitung aus kann das neue Baugebiet versorgt werden. Je nach Anzahl der Bauplätze muss ggf. eine Rohrnetzberechnung durchgeführt werden, um die ausreichende Kapazität der Leitung zu überprüfen.

Lauingen West

Die Wasserversorgung im neu überplanten Bereich für die Erweiterung des Baugebiets "Lauingen West" kann über das bestehende Baugebiet realisiert werden.

Weisinger Straße / Donauvorstadt

Der Bereich Weisinger Straße / Donauvorstadt wird mittels einer Leitung DN 150 aus der Kernstadt heraus versorgt, welche die Donau in Nord-Süd-Richtung quert. Abhängig von der geplanten Weiterentwicklung bzw. den geplanten Baumaßnahmen in diesem Bereich muss die Kapazität dieser Leitung überprüft werden.

7.1.3 Abwasserentsorgung

Das Entsorgungsgebiet der DSDL umfasst im Stadtgebiet von Lauingen neben dem Hauptort auch die Ortsteile Faimingen, Frauenriedhausen und Veitriedhausen. Die Stadtwerke haben im Stadtgebiet von Lauingen eine Kläranlage; diese verfügen über 45.000 Einwohnergleichwerte (EWG).

Ob die Kläranlage die zusätzlichen Abwassermengen ausreichend reinigen kann ist im weiteren Verfahrensablauf zu klären.

Veitriedhausen

Der Bereich Veitriedhausen wird im Mischwassersystem entwässert. Mögliche weitere Bauplätze können mit dem bestehenden Verfahren entwässert werden. Bei der Bebauung des gesamten überplanten Bereichs ist die Dimensionierung des Mischwasserpumpwerks der DSDL zu überprüfen.

Frauenriedhausen

Der Bereich Frauenriedhausen wird aktuell im Trennsystem entwässert. Mögliche weitere Bauplätze können im Schmutzwassersystem entwässert werden. Sämtliches Oberflächenwasser muss somit versickert werden. Bei der Bebauung des gesamten überplanten Bereichs ist die Dimensionierung des Schmutzwasserpumpwerks der DSDL zu überprüfen.

Birkacker Höfe

Das bestehende Baugebiet "Oberer Birkackerweg" wird im Mischwassersystem entwässert. Im neu überplanten Bereich kann die Abwasserentsorgung über dieses Baugebiet verwirklicht werden.

Ostendstraße

In der Ostendstraße verläuft ein Mischwasserkanal bis an das Ende der aktuellen Bebauung, der Kanal verringert seine Nennweite bis zum Bauende. Von der Schabringer Straße verläuft ein Mischwasserkanal SB DN 800, ab der Heimstättenstraße verringert sich der Querschnitt auf einer Länge von ca. 150 m auf SB DN 600, danach reduziert sich die Nennweite auf SB DN 400 auf einer Länge von ca. 133 m ab der Frauentaistraße bis Ende der aktuellen Bebauung, ca. 66 m wird Mischwasser in einem Kanal Stz DN 200 abgeleitet.

Für das neue Baugebiet mit ca. 40 bis 50 Bauplätzen würde die Aufweitung der letzten beiden Haltungen von DN 200 auf DN 400 ausreichen. Da das Baugebiet in einem Schmutzwassersystem entwässert wird, muss das Oberflächenwasser ver-

sickert werden. Dies wurde mit der Projektgesellschaft auch besprochen und wird von dieser bezahlt.

Nachdem der Flächennutzungsplan aber noch weitaus mehr Bauplätze zulässt, ist eine Aufweitung ab der Nennweite DN 600 bis Bauende sinnvoll um für die Zukunft gerüstet zu sein. Diese Kosten würden im Rahmen des Netzausbaus gemacht werden, auf die Anwohner kommen keine direkten Kosten zu, da die Maßnahme über die Gebühren abgerechnet wird.

Lauingen West

Das bestehende Baugebiet "Lauingen West" wird im Schmutzwassersystem entwässert. Im neu überplanten Bereich kann die Abwasserentsorgung über dieses Baugebiet verwirklicht werden.

Weisinger Straße / Donauvorstadt

Im Bereich Weisinger Straße / Donauvorstadt wird das Abwasser mittels Druckentwässerungssystem entsorgt. Die öffentliche Hauptdruckleitung hat mit einer Dimensionierung von DN 100 eine begrenzte Kapazität. Diese muss vor der Verwirklichung von Baumaßnahmen neu berechnet werden, um die Abwasserentsorgung sicherstellen zu können.

Lauingen Nord (G1)

Die Gewerbeflächen nördlich der B16 sind aktuell nicht durch einen Kanal erschlossen. Im westlichen Bereich verläuft in der Riedhauser Straße eine Abwasserdruckleitung DN 250, an die möglichen Bauplätze im Schmutzwassersystem erschlossen werden können. Sämtliches Oberflächenwasser muss somit versickert werden.

Kanalnetz und Regenwasserbehandlung

Der Flächennutzungsplan enthält neue Baugebiete. Die Abwasserentsorgung ist rechtzeitig vor der Ausweisung einer Bebauung auf zu planen.

Mischwasserentlastungen

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen. Hierzu eignen sich vor allem:

- Niederschlagswasserversickerung
- Ökologisch gestaltete Rückhalteteiche
- Regenwasserzisternen mit Überlauf

Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Auf nachfolgender Bebauungsplanebene sollten hierzu entsprechende Regelungen aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen.

Auf das Arbeitsblatt DWA-A1 38 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Vor der Planung der Entwässerungsanlagen sollte die Eignung der Bodenverhältnisse für eine Versickerung durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden). Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser:

- Bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.
- Bei Dachflächen mit stärkerer Verschmutzung (z.B. bei starker Luftverschmutzung durch Industriebetriebe o.Ä.).

7.2 Verkehr

7.2.1 Straßenverkehr

Das Stadtgebiet der Stadt Lauingen wird bzgl. des überregionalen Straßennetzes an die B 16, die im Norden des Stadtgebietes in Ost-West-Richtung verläuft, angebunden. Für den überregionalen Nord-Süd-Verkehr erfüllen die Staatsstraße St 2025 sowie die Kreisstraßen DLG 11, DLG 28/ DLG 7 und DLG 24/ DLG 4 eine wichtige Funktion.

Die bestehenden gemeindlichen Erschließungsstraßen sind ausreichend ausgebaut. Neu zu planende Erschließungsstraßen in den vorgesehenen Baugebieten sind als Wohnerschließungsstraßen entsprechend neuerer Erschließungsgrundsätze zu planen (z.B. als verkehrsberuhigte Bereiche oder als Tempo Zonierungen).

Bundesstraße B16

Im Norden tangiert die zweispurige B16 in der Lage einer Ortsumfahrung das Stadtgebiet von Lauingen. Die B16 verfügt in Lauingen über drei Anschlussstellen (Lauingen-West, Lauingen-Mitte, Lauingen-Ost) und ist hier straßenrechtlich freie Strecke.

Entlang von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 FStrG außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten für Hochbauten bis 20 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand Bauverbot, bis 40 m Abstand Baubeschränkung. Im Bereich der

Auf- und Abfahrtsäste gelten die Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der äußeren Anschlussäste. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone wurden nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Bauverbotszone (20 m) muss auf freier Strecke von baulichen Anlagen freigehalten werden.

Staatsstraße St2025

Die Staatsstraße 2025 stellt einen der wichtigen Autobahnzubringer zur BAB8, Anschlussstelle Burgau, dar. Sie verläuft, von Gundremmingen kommend, in Richtung Norden, schwenkt dann südlich von Lauingen in Richtung Nord-Osten ab und führt schließlich östlich an Lauingen vorbei zur Anschlussstelle "Lauingen-Ost" der B 16. An der Anschlussstelle "Lauingen-Mitte" der B 16 wird die Staatsstraße St2025 dann wieder fortgesetzt und führt in Richtung Nord-West nach Haunsheim. In den letzten Jahren wurden die St2025 an vielen Bereichen saniert und mittels mehrerer Kreisverkehre konnte die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.

Weiter Ausbauabschnitte sind derzeit nicht bekannt.

Für die Errichtung von baulichen Anlagen entlang von Staatsstraßen gilt bis zu einem Abstand von 20,0 m Bauverbot (Art. 23 BayStrWG) und bis zu einem Abstand von 40,0 m eine Baubeschränkung (gem. Art. 24 BayStrWG). Der Abstand des Bauverbotes und der Baubeschränkung nach BayStrWG wird vom befestigten Rand der Staatsstraße gemessen.

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone wurden auf freier Strecke nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Bauverbotszone (20 m) muss auf freier Strecke von baulichen Anlagen freigehalten werden.

Kreisstraße Kr DLG11, DLG24/ DLG4, DLG28/ DLG7 und DLG42

Im südlichen Stadtgebiet verlaufen die Kreisstraßen DLG 11 und DLG 24. Die DLG11 verläuft von der Staatsstraße 2025 in Richtung Süden nach Aislingen (Gemeinde Aislingen), die DLG24 von der Staatsstraße 2025 in Richtung Süd-Osten nach Weisingen (Gemeinde Holzheim). Nord-Östlich von Lauingen verläuft die Kreisstraße DLG4 ab der Anschlussstelle "Lauingen-Ost" der B16 in Richtung Nord-Osten nach Zöschlingsweiler (Gemeinde Wittislingen). Im Nord-Westen der Stadt Lauingen verlaufen die Kreisstraßen DLG7 und DLG28. Die DLG7 beginnt an der Anschlussstelle "Lauingen-West" der B16 und stellt die Anbindung an die ehemalige B16 Lauingen-Gundelfingen dar. Sie verläuft weiter über Gundelfingen - Haunsheim - Frauenriedhausen nach Wittislingen, wo sie sich im Bereich der Gemarkungen Veitriedhausen und Frauenriedhausen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet. Die DLG28 verläuft von der DLG7 (Anschlussstelle Lauingen-West) nach Osten bis zum Beginn der Altstadt von Lauingen, schwenkt dort in Richtung Nord-Westen ab und führt zur Anschlussstelle "Lauingen-Mitte" der B16 und weiter nach Frauenriedhausen zur Kreisstraße DLG7. Der Straßenzug DLG28/7 stellt einen wichtigen Autobahnzubringer zur BAB7, Anschlussstelle Nattheim, dar.

Für die Errichtung von baulichen Anlagen entlang von Kreisstraßen gilt bis zu einem Abstand von 15,0 m Bauverbot (Art. 23 BayStrWG) und bis zu einem Abstand von 30,0 m eine Baubeschränkung (Art. 24 BayStrWG). Der Abstand des Bauverbotes und der Baubeschränkung nach BayStrWG wird vom befestigten Rand der Kreisstraße gemessen.

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone wurden auf freier Strecke nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Bauverbotszone (15 m) muss auf freier Strecke von baulichen Anlagen freigehalten werden.

Sonstiges

Ansonsten ist das Stadtgebiet von überörtlichen Straßenplanungen nicht betroffen. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen dienen nur dem Schutze der Straße vor heranrückender Bebauung und dem Interesse und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Sie genügen jedoch nicht zum Schutze der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgaseinwirkungen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Neuausweisungen von Baugebieten die Stadt selbst für ausreichenden Lärmschutz zu sorgen hat.

7.2.2 Schienenverkehr

Durch das Stadtgebiet von Lauingen führt die elektrifizierte Bahnstrecke Ulm – Regensburg (Donautalbahn) mit Haltepunkt in Lauingen. Der Bahnhof liegt in der Bahnhofstraße 5, begrenzt von Bahn-km 83,437 im Osten und Bahn-km 85,313 im Westen.

Wochentags verkehren hier zurzeit täglich 39 Personenzüge und 17 Güterzüge. An den Wochenendtagen ist die Frequentierung der Strecke geringer.

Die Flächen der Bahnanlagen sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

Aktuelle Planungen

Aktuelle Planungen seitens der Deutsche Bahn AG, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden müssen, bestehen nicht.

Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung, künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Nach § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind die Eisenbahnen verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebs sicheren Zustand zu halten. Zur Eisenbahninfrastruktur gehören auch die Betriebsanlagen.

Zur Definition des Begriffs der Betriebsanlagen im Sinne von § 18 AEG kann auf die Begriffserklärung für „Bahnanlage“ in § 4 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) zurückgegriffen werden. „Bahnanlagen sind alle Grundstücke, Bauwerke und sonstigen Einrichtungen einer Eisenbahn, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind“.

Nach den Planfeststellungsrichtlinien des Eisenbahn-Bundesamtes (PF-RL) sind wichtige und typische Eisenbahnbetriebsanlagen unter anderem auch die Erdbauwerke (Dämme und Einschnitte).

Hinweis:

Die aus dem Eisenbahnbetrieb resultierenden Immissionsbelastungen sind als „Bestand“ hinzunehmen; falls notwendig sind auf Bebauungsplanebene erforderliche Vorkehrungen

zum Schutz vor Primärschall, Sekundärschall und Erschütterungen festzusetzen. Zudem können – physikalisch bedingt – im Nahbereich der elektrifizierten Bahnstrecke die elektrischen und magnetischen Felder der Bahnüberleitung unter Umständen störende Einflüsse auf technische Einrichtungen (EDV-Anlagen und Monitore, medizinische und wissenschaftliche Apparate o.ä.) verursachen. Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV für den gesamten Bereich der Bahnüberleitungen hat die Deutsche Bahn im Rahmen eines Untersuchungsberichts (Bericht Nr. 51533 vom 8. Juni 1998, 26. BImSchV, Nachweis der Grenzwerteinhalten an 15-kV-Oberleitungsanlagen, Deutsche Bahn AG, Forschungs- und Technologie-Zentrum München BT 412, Bearbeiter: Kühn/Angerer) bestätigt. Gleichwohl können von der elektrifizierten Bahnstrecke Emissionen in Form elektromagnetischer Felder ausgehen, die u.U. störende Einflüsse auf technische Einrichtungen verursachen können.

7.2.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Lauingen wird von folgenden Busunternehmen/-linie angefahren:

- Schwabenbus GmbH (Stadtverkehr Lauingen (Linie 9100))
- RBA-Regionalbus Augsburg GmbH
 - Dillingen - Wittislingen - Dischingen (Linie 9097)
 - Dillingen - Lauingen - Syrgenstein (Linie 9098)
 - Gundelfingen - Mödlingen (Linie 9099)
 - Dillingen - Höchstädt / Kicklingen - Wertingen (Linie 9101)
 - Donauwörth - Dillingen - Sontheim (Linie 9105)
 - Lauingen - Bissingen (Linie 9108)
 - Lauingen - Aislingen (Linie 9109)
- Unternehmen Mindel-Reisen Dirr (Jettingen - Scheppach - Lauingen)

7.2.4 Fahrradverkehr und Wanderwege

Ein eigenes Radwegenetz mit markierten oder straßenunabhängigen Radwegen ist bisher nur lückenhaft vorhanden.

Für den überörtlichen Radverkehr sind forst- und landwirtschaftliche Anwandwege z.T. nutzbar. Jedoch ist das Radwegenetz außerhalb des Siedlungsgebietes noch ausbaufähig (durch Ergänzung des Rad-/Wegenetzes, der Beschilderung und der Ausstattung mit Rastpunkten etc.); insb. zu den Ortsteilen, den Nacherholungsgebieten und den benachbarten Ortschaften.

Das Hauptwander-/Radwegenetz, Bestand sowie Planung, ist im Flächennutzungsplan dargestellt.

7.3 Energieversorgung

7.3.1 Strom

Über das Stadtgebiet Lauingens führt mehrere Freileitungen, darunter eine 110-kV und mehrere 20-kV-Freileitungen der LEW Verteilnetz GmbH (LVN).

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung weist einen Schutzstreifen von je 25,0 m und die 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen weisen einen Schutzstreifen von je 9,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse auf.

Die Freileitungen sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.

Veitriedhausen und Frauenriedhausen

Die Ortsteile Veitriedhausen und Frauenriedhausen befinden sich im Netzgebiet der Netzgesellschaft Ostwürttemberg Donau Ries GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen.

Birkacker Höfe

Der Bereich um die Birkackerhöfe befindet sich innerhalb der Gemarkung Frauenriedhausen und somit im Netzgebiet der Netzgesellschaft Ostwürttemberg Donau Ries GmbH (ODR), Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen. Nach Abschluss/Zustimmung einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der ODR kann dieses Gebiet ebenso wie beim Bebauungsplan "Oberer Birkackerer Weg Nord" von den DSDL versorgt werden.

Ostendstraße

Der überplante Bereich liegt im Versorgungsgebiet der DSDL. Je nach elektrischem Leistungsbedarf werden von den DSDL entsprechende Trafostationen für die Stromversorgung errichtet werden. Das vorhandene Mittelspannungskabel liegt in der Ostendstraße auf Höhe der Hermannstraße. Zur Erschließung mit Strom sind unter Umständen Baumaßnahmen bis zur Hermannstraße notwendig.

Lauingen West

Ein Teil des überplanten Bereiches kann von der bestehenden Trafostation "Verdistraße" aus versorgt werden. Je nach elektrischem Leistungsbedarf werden von den DSDL entsprechend weitere Trafostationen für die Stromversorgung errichtet werden.

Weisinger Straße / Donauvorstadt

Der überplante Bereiche kann von der bestehenden Trafostation "Auwaldstadion" und "Weisinger Straße" aus versorgt werden. Je nach elektrischem Leistungsbedarf werden von den DSDL entsprechend weitere Trafostationen für die Stromversorgung errichtet werden.

7.3.2 Glasfaserleitungen

Der Ortsteil Veitriedhausen sowie die Bereiche „Birkacker Höfe“ und „Weisinger Straße / Donauvorstadt“ sind nicht mit Glasfaserleitungen erschlossen.

Der Ortsteil Frauenriedhausen wird 2019 mit LWL (FttC) erschlossen.

In der „Ostendstraße“ verläuft eine Glasfasertrasse; von dieser Leitung aus kann das geplante Baugebiet versorgt werden.

Ein Teil der überplanten Bereiche „Lauingen West“ und „Lauingen Nord - G1“ kann mit Glasfaser versorgt werden.

7.3.3 Erdgas Hochdruckleitung

Die Stadt Lauingen wird durch die Schwaben Netz GmbH mit Erdgas versorgt.

7.3.4 Richtfunkstrecken

Die über das Stadtgebiet von Lauingen verlaufenden Richtfunkstrecken werden durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt.

7.3.5 Produktenfernleitung

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung sind folgende Hinweise und Auflagen zu beachten und einzuhalten:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung betreffen, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- Der dinglich gesicherte 6 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungsstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.

7.4 Abfallwirtschaft

Die Stadt Lauingen wird vom Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben mitversorgt.

Restmüll (Hausmüll, Abfall zur Beseitigung)

Zum Restmüll gehören Abfälle aus privaten Haushalten und Gewerbebetrieben, die nicht mehr verwertet werden können. Der Restmüll wird in genormten, satzungsmäßig vorgeschriebenen Behältnissen regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt.

8 REGENERATIVE ENERGIEN

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insb. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Im Sinne einer nachhaltigen Planung ist die Nutzung regenerativer Energien somit verstärkt zu beachten. Gegebenenfalls können Kooperationen mit Nachbarkommunen oder mit Privaten als sinnvoll angesehen werden, wenn Nutzungspotentiale innerhalb des Stadtgebietes nicht ausreichen.

Für Lauingen ergeben sich dabei folgende potentiellen Quellen:

- Windenergie
- Solarenergie
- Wasserkraft
- Nachwachsende Rohstoffe (Verbrennung, Gärprozesse etc.)

8.1 Windenergie

Der Deutsche Bundestag hat am 20.6.1996 mit dem Ziel der planungsrechtlichen Privilegierung von Anlagen zur Nutzung der Wind- und Wasserenergie ein Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches beschlossen. Das Gesetz trat am 1.1.1997 in Kraft. Es wurden Vorhaben, die der „Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie“ dienen in den Katalog der privilegierten Vorhaben im Außenbereich aufgenommen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

8.1.1 Grundsätzliches zur Windkraftnutzung

Um einen sicheren und klimafreundlichen Mix aus erneuerbaren und konventionellen Energieträgern sowie Infrastrukturen zur Energiespeicherung verwirklichen zu können, soll laut dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013 die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Windkraft) verstärkt werden, um den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung tragen zu können (1.3.1 (G); 6.2.1 (Z)). Denn aufgrund der schrumpfenden Vorräte an fossilen Energieträgern und den aus der Verbrennung entstehenden negativen Folgen für die Umwelt und das Klima steigt die Bedeutung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen weiter. So soll auch nach dem Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen hingewirkt werden (B IV 2.4.1 (Z)).

Windkraftanlagen gehören gemäß BauGB zu den privilegierten Vorhaben, d.h. sie sind grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen oder die von ihnen ausgehenden Belästigungen oder Störungen nicht unzumutbar sind.

Vorteile der Windkraft u.a.

- Heutige Anlagen können sehr effizient sehr hohe Leistungen erzielen
- Das Erneuerbare Energien Gesetz verhilft zu innovativen Anstoßförderungen
- Die Energie ist „sauber“; emittiert keine Treibhausgase, erzeugt keine weitere Belastung durch fossile oder atomare Primärenergieträger

Problematik der Windkraftanlagen u.a.

- Windkraftanlagen beeinträchtigen aufgrund ihrer Fernwirkung nachhaltig das Landschaftsbild.
- Der Schutz von Natur- und Landschaft sowie des Landschaftsbildes hat gegenüber der Privilegierung von Windkraftanlagen Vorrang.
- Durch die Sicherheitsabstände, die z.B. Vögel zu Windkraftanlagen halten, können große Flächen weder als Nahrungs- noch als Rastbiotop genutzt werden (wie bspw. das Donauried).
- Weiterhin wurden Beeinträchtigungen des Vogelzuges festgestellt.

8.1.2 Kriterien zur Ermittlung geeigneter Standorte von Windkraftanlagen

Zur Standortfindung für Anlagen zur Windenergienutzung stehen bei der Suche geeigneter Standorte zum Einen Abstandsflächen sowie Ausschlussgebiete fest, zum anderen ist eine ausreichende Windgeschwindigkeit als Voraussetzung potenzieller Standorte zu sehen.

Abstandsflächen sowie Ausschlussgebiete

Von den bayerischen Staatministerien (StMI, StMWFK, StMF, StMWIVT, StMUG und StMELF) wurde am 20.12.2011 die gemeinsame Bekanntmachung „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ herausgebracht, die generelle und regelmäßige Ausschlussgebiete, sensibel zu behandelnde Gebiete und Abstandsrichtwerte neu bestimmt.

Die dort aufgeführten Abstandsrichtwerte können aufgrund der „10 H-Regelung“, die seit dem 21.11.2014 in Bayern gilt (Art. 82 BayBO), unberücksichtigt bleiben. Die „10 H-Regelung“ besagt, dass Windkraftanlagen „einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten“ müssen. Die Kommunen können in ihrer Bauleitplanung Ausnahmen dazu bestimmen. Die „10 H-Regelung“ wurde durch die neue Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB, die zum 01.08.2014 in Kraft getreten ist, ermöglicht.

Zu den Ausschlussgebieten zählen die Gebiete, in denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig ist. Darunter fallen grundsätzlich alle Siedlungsgebiete (einschl. der einzuhaltenden Abstandsflächen (s.o)).

Im Bereich des Naturschutzes gehören zu den Standorten, welche zur Errichtung von Windkraftanlagen nicht zur Verfügung stehen (generelle Ausschlussgebiete):

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete
- Kernzonen von Biosphärenreservaten
- Flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Alpenplan Zone C

Diese Bereiche sind generell ausgeschlossen, da dort mit schwerwiegenden und nachhaltigen, nicht kompensierbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu rechnen ist und naturschutzrechtliche Bestimmungen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen stehen. Ob vorsorgliche Abstandsflächen (max. 1.000 m) hinzukommen, ist im Einzelfall aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks zu entscheiden.

Europäische Vogelschutzgebiete sind ebenfalls regelmäßig als Ausschlussgebiete anzunehmen, da zur Genehmigung eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden muss, eine Beeinträchtigung ist jedoch durch Windkraftanlagen im Regelfall anzunehmen (regelmäßige Ausschlussgebiete).

FFH-Gebiete gelten nicht mehr grundsätzlich als Ausschlussgebiet. Hier ist eine Errichtung möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Als sensibel zu behandelnde Gebiete gelten

- Pflegezonen der Biosphärenreservate
- Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparken
- Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (Wiesenbrütergebiete, bedeutende Ratsgebiete für Zugvögel und bedeutende Zugkorridore)
- Besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete
- Wälder mit altem Baumbestand (ab 140 Jahre) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung
- Alpenplan Zone A und B

Diese sensibel zu behandelnden Gebiete sind keine grundsätzlichen Ausschlussgebiete. Der Natur und der Landschaft ist in diesen Bereichen jedoch ein hoher Stellenwert einzuräumen und die Auswirkungen ausgehend von den Windkraftanlagen müssen in der Gesamtabwägung aller vorliegenden Belange vertretbar sein.

Für Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparken wird hingegen erst mal ein Zonierungskonzept empfohlen, das geeignete Standorte für Windkraftanlagen ausweist. Denn in Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig und die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der jeweilige Schutzzweck nicht entgegensteht und der Charakter des Gebietes nicht verändert wird. Durch ein Zonierungskonzept kann

ermöglicht werden, dass Windenergienutzung auch in den Schutzgebieten möglich ist, ohne dass die betroffenen Flächen ihre Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes verlieren.

Der Regionalplan der Region Augsburg (9) legt Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bzw. Ausschlussgebiete für Windenergienutzung fest. Dabei wurde der Auswahl von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ein Ausschlusskriterienkatalog zu Grunde gelegt, welcher die Lagen innerhalb von Siedlungsräumen, Stromfreileitungen, Wasserschutzgebieten, festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Landeplätzen, militärischen Anlagen, Rohstoff-Vorrang- und Rohstoff-Vorbehaltsgebieten und Trenngrünflächen ausschließt. Ebenfalls wird die Lage in naturschutzfachlichen Ausschlussgebieten. In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist den Belangen der Windenergienutzung Vorrang einzuräumen und überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen sollen bevorzugt errichtet werden.

Ausreichende Windgeschwindigkeit

Laut dem Energie-Atlas Bayern ist Windenergienutzung voraussichtlich an Standorten möglich die mind. eine mittlere Windgeschwindigkeit von 4,5 m/s in einer Höhe von 140 m aufweisen; optimal wären mind. 5,0 m/s.

8.1.3 Windkraft in Lauingen

Die Stadt Lauingen möchte dem Grundsatz und dem Ziel des LEP und dem Ziel des Regionalplanes (s. Pkt. 8.1.1) durch die Errichtung von Anlagen zur Windenergienutzung grundsätzlich nachkommen, gleichzeitig müssen jedoch die Auswirkungen auf den Menschen, die Tiere sowie auf die Natur und das Landschaftsbild beachtet und minimiert werden.

Sofern möglich, möchte Lauingen geeignete Standorte aufzeigen und ausreichend sichern, um entsprechende Anlagen flächenmäßig zu konzentrieren und somit einer Zersiedlung der Landschaft und einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken.

Datengrundlage – Energie-Atlas Bayern

Die in den Karten des Energie-Atlas Bayern dargestellte mittlere Windgeschwindigkeit wurde in einer Höhe von 10 m bis 160 m über Gelände gemessen; die Windgeschwindigkeit nimmt mit zunehmender Höhe zu.

Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt in Lauingen in einer Höhe von

100 m über Gelände bei	4,3/4,4 m/s (im Süden) und 4,5 m/s (im Norden)
130 m über Gelände bei	4,7 m/s (im Süden) und 4,9 m/s (im Norden)
160 m über Gelände bei	5,0/5,1 m/s (im Süden) und 5,2 m/s (im Norden)

Hinweis:

Die durchschnittliche Nabenhöhen der neu installierten Windkraftanlagen in Bayern liegt derzeit bei 140 m über Gelände; diese Angabe bezieht sich auf das erste Halbjahr 2015 (Quelle: WindGuard 2015).

Potenzialanalyse „Windkraft“ – Landkreises Dillingen a.d. Donau

Die Potenzialanalyse „Windkraft“ des Landkreises Dillingen a.d. Donau weist das gesamte Stadtgebiet von Lauingen als sog. „Grenzertragsstandort“ aus. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist somit derzeit nur bedingt gegeben. Aus diesem Grund hat der Stadtrat festgelegt, dass zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplanes Augsburg keine Vorrangflächen für Windenergie angemeldet werden.

Regionalplanung

Im Zuge der Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ wurde die Stadt Lauingen seitens des Regionalen Planungsverbandes darauf aufmerksam gemacht, dass unter Beachtung der „10 H-Regelung“ und unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zu den Splittersiedlungen (Obere und Untere Haidhof-Siedlung) und 600 m zu den Aussiedlerhöfen sich im südlichen Stadtgebiet einige potenzielle Standorte für die Nutzung von Windenergie ergeben würden.

Wie eingangs bereits aufgeführt, ist die Stadt Lauingen grundsätzlich bereit einen Beitrag zur Nutzung der Windenergie zu leisten und Flächen für die Windenergie im südlichen Stadtgebiet auszuweisen, sofern diese als rentabel erachtet werden. Allerdings besteht die Stadt Lauingen bei der Anwendung der „10-H-Regelung“ zum Hauptort (Lauingen), zu den Ortsteilen (Frauenriedhausen, Veitriedhausen und Faimingen) sowie zu den Splittersiedlungen (Obere und Untere Haidhof-Siedlung) auf einen Abstand von 2.000 m und zu den Aussiedlerhöfen auf einen Abstand von 1.000 m.

Die Stadt Lauingen hat dem Regionalen Planungsverband den Vorschlag unterbreitet, bei der Fortschreibung des Regionalplans (Teilfachkapitel „Nutzung der Windenergie“) alle Flächen, die von den o.a. Abständen (2.000 m/ 1.000 m) nicht berührt werden, als sog. „weiße Flächen“ darzustellen.

Mit der Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“, die am 25.07.2018 in Kraft getreten ist, stellt der aktuelle Regionalplan im Stadtgebiet von Lauingen weder Ausschlussgebiete noch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung dar, somit ist das gesamte Stadtgebiet als sog. „weiße Fläche“ dargestellt.

Gemäß der vorherrschenden Rechtsprechung stehen im Bereich der sog. „weißen Flächen“ der Windenergienutzung die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegen. Die Festlegungen des Regionalplans machen im Teilfachkapitel B IV 2.4.2 keine Aussagen hinsichtlich einer möglichen Windenergienutzung in diesen Bereichen. Demnach gilt in diesen nicht überplanten Bereichen bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen – vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen durch die „10H-Regelung“ zum Neubau von Windkraftanlagen – die baurechtliche Privilegierung. Eine Steuerung der Windenergienutzung kann dann gegebenenfalls über die kommunale Bauleitplanung erreicht werden.

Flächennutzungsplanung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung wurden auf Grundlage der o.a. Abstandsflächen zu Wohngebäuden – zu den Nachbargemeinden wurden die gleichen Abstandswerte wie für die Stadt Lauingen herangezogen – mögliche Standorte für potenzielle konfliktarme Windkraftanlagen ermittelt.

Ausschließlich unter Beachtung der o.a. Abstandsflächen konnten vier potenzielle Standorte ermittelt werden (s. Themenkarte T 8 „Windenergie“).

Neben der Freihaltung von Siedlungsgebieten und der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen gem. BayBO bilden auch noch weitere Belange Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen (s. Pkt. 8.1.2). Daher ist auch zu prüfen, ob die vier Standorte unter Beachtung der weiteren Ausschlusskriterien für die Darstellung als Konzentrationsflächen in Betracht kommen. Dies erfolgt im Folgenden.

Standort 1 und 2:

Die Standorte 1 und 2 befinden sich im Südwesten des Stadtgebietes an der Grenze zu Gundelfingen und weisen eine Größe von ca. 4,1 ha und ca. 4,7 ha auf. Allerdings befinden sich beide Flächen im Bannwald der Donauauen und damit in einem Gebiet, das als Natura 2000-Gebiet (gem. FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) sowie Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und zudem eine Vielzahl an amtlich kartierten Biotopflächen – auch im Bereich der beiden Standorte – aufweist. Aufgrund der hohen Wertigkeit der Flächen sowohl für den Naturschutz als auch für das Landschaftsbild entfallen beide Standorte für die Betrachtung als potenzielle Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Hinweis:

Inbesondere Vogelschutzgebiete stellen gem. dem Windenergie-Erlass ein regelmäßiges Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windkraftanlagen dar (s. Pkt. 8.1.2).

Standort 3:

Der Standort 3 befindet sich im Süden des Stadtgebietes an der Grenze zu den Nachbargemeinden Gundremmingen und Aislingen und umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha. Der Standort liegt im Vorranggebiet zur Gewinnung und Sicherung von Kies und Sand (Nr. 405 b KS). Zudem sind im Umfeld Greifvögelbestände vorhanden. Aufgrund der Rohstoffvorkommen und aus Gründen des Artenschutzes entfällt dieser Standort für die weitere Betrachtung.

Hinweis:

Rohstoff-Vorranggebiete stellen gem. dem Ausschlusskriterienkatalog des Regionalplans der Region Augsburg (9) eine Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windkraftanlagen dar (s. Pkt. 8.1.2).

Standort 4:

Der Standort 4 befindet sich im Süden des Stadtgebietes südlich des Auwaldsees und umfasst eine Fläche von ca. 9,7 ha. Die Fläche liegt innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ und innerhalb eines Gebietes, das eine besondere ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Bedeutung aufweist und daher von Bebauung freizuhalten ist (Landschaftliches Strukturziel

der Stadt Lauingen). Des Weiteren sind im Umfeld Greifvögelbestände vorhanden. Aufgrund der sensiblen Lage für den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und aus Gründen des Artenschutzes entfällt auch dieser Standort für die weitere Betrachtung als potenzieller Standort für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Hinweis:

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (= Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀) stellen gem. dem Ausschlusskriterienkatalog des Regionalplans der Region Augsburg (9) eine Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windkraftanlagen dar (s. Pkt. 8.1.2).

Fazit:

Alle vier Standorte weisen Konflikte entweder mit naturschutzfachlichen, wasserrechtlichen, regionalplanerischen oder mit landschaftsgestalterischen Belangen auf und liegen damit innerhalb von Ausschlussgebieten gem. Windenergie-Erlass und Regionalplan. Aus diesem Grund werden bei Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Konzentrationsflächen für raumbedeutsame Windkraftanlagen mit aufgenommen.

Die Stadt Lauingen behält sich jedoch vor, bei neuen Erkenntnissen zum Thema „Regenerative Energien“ bzw. „Windkraft“, die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entsprechend fortzuschreiben bzw. zu ändern.

8.2 Solarenergie

Gemäß dem Energie-Atlas Bayern (Stand 31.12.2013) ist im Stadtgebiet von Lauingen bei einer mittleren jährlichen Sonnenscheindauer von 1650 bis 1699 Stunden eine mittlere jährliche Globalstrahlung von 1150 bis 1164 kWh zu erwarten. Daraus ergibt sich eine mittlere Eignung für die Nutzung von Solarthermie oder Photovoltaik.

Im Bestand kann Lauingen im gesamten Stadtgebiet 414 Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 44 MWp und einer Stromproduktion von insgesamt 41.380 MWh im Jahre 2013 aufweisen. Damit beträgt der Anteil der Stromproduktion durch Photovoltaik 76% am Gesamtstromverbrauch (54.765 MWh) der Stadt Lauingen. Verglichen mit den anderen Städten und Gemeinden im Landkreis Dillingen a.d. Donau produziert Lauingen damit am meisten Strom durch Photovoltaikanlagen.

Neben der Nutzung von Sonnenenergie durch Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Gebäude bestehen im Stadtgebiet auch insgesamt vier Freiflächenphotovoltaikanlagen; darunter drei Solarparks („Helmeringen I“, „Helmeringen II“ und „Veitriedhausen“) und eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Gewerbegebiet am Rudolf-Diesel-Ring.

8.3 Wasserkraft

Im Stadtgebiet von Lauingen befindet sich im Bereich Faimingen die Staustufe 2 der Donau. Die Wasserkraftanlage (Kraftwerkstyp: Laufkraftwerk) weist eine Leistungsklasse von über 999 kW auf (Stand 19.10.2015). Der jährliche Anteil an

produzierter Energie durch Wasserkraft bezogen auf den jährlichen Gesamtstromverbrauch von Lauingen beträgt 97%. Der Energie-Atlas Bayern weist für diese Wasserkraftanlage ein Modernisierungs- und Nachrüstungspotenzial auf (Stand September 2014).

8.4 Biogasanlagen/ Blockheizkraftwerke/ Biomasseanlagen

Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen in Biogasanlagen, Blockheizkraftwerken o.ä. sollte bei Beachtung der davon tangierten orts- und landschaftsplanerischen Ziele durch die Stadt grundsätzlich gefördert werden, da hiermit beispielsweise anfallendes Schnittgut oder Schwachholz aus Naturschutz- und Grünflächen oder Wäldern einer sinnvollen Verwertung zugeführt und Erwerbsmöglichkeiten für Ortsansässige geschaffen werden können.

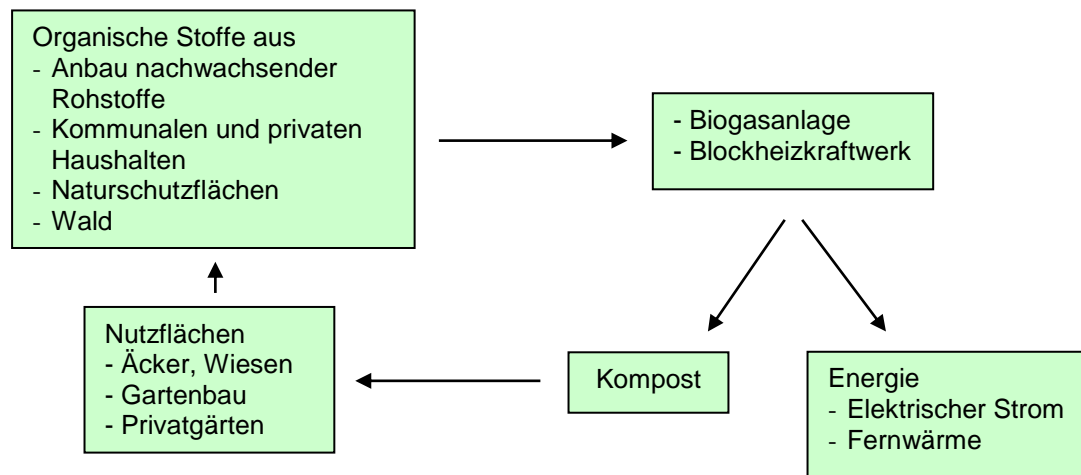


Abb. 45 Kreislaufschema

Im Stadtgebiet von Lauingen befindet sich im Bereich der Anschlussstelle B 16/ Riedhauser Straße (St 2025) eine Biogasanlage (Inbetriebnahme am 28.12.2011) sowie ein Biomasseheizkraftwerk im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße (Inbetriebnahme im Jahr 2012).

Die Biogasanlage weist eine elektrische Leistung von 820 kW (0,8 MW) und eine Stromproduktion von 3.189 MWh auf (Stand 31.12.2013).

Das Biomasseheizkraftwerk – welches mit Holzpellets betrieben wird und Wärme für die Berufsschule, die Turnhalle, das Schwimmbad und das Schülerheim erzeugt – hat eine Gesamtnennleistung von 3,8 MW; davon entfallen 0,9 MW auf die Biomasse-Nennleistung (Stand 06.02.2012).

Der Anteil der Stromproduktion aus Bioenergie am Gesamtverbrauch beträgt 6%.

8.5 Erdgekoppelte Wärmepumpen-Systeme

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern ist der Bau von Erdwärmesondenanlagen im Stadtgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht möglich. Die hydrogeologischen und geologischen Bedingungen sind kritisch. Alternativ können u.U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

Nahezu das gesamte Stadtgebiet eignet sich für die Errichtung von Grundwasser-Wärmepumpen und Erdwärmekollektoren; lediglich im Trinkwasserschutzgebiet in Frauenriedhausen und im äußersten Nordwesten (Übergang zur Gemeinde Haunsheim) liegt eine Eignung ausschließlich für Erdwärmekollektoren vor.

Ob der Baugrund bzw. das Grundwasser für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Im Rahmen des Verfahrens für die Erteilung der benötigten wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landratsamt ist die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) nötig (<http://www.Jfu.bayern.de/wasser/sachverstaendigewasserrechUpsw/index.htm>).

8.6 Stromerzeugung aus regenerativen Energien in Lauingen

Die Stromproduktion aus regenerativen Energien (Photovoltaik, Wasserkraft und Biomasse) liegt in Lauingen bei ca. 98.030 MWh und damit 79 % über dem städtischen Gesamtverbrauch (54.765 MWh). Damit weist Lauingen eine Überproduktion an Strom auf.

Aus diesem Grund besteht derzeit grundsätzlich kein Bedarf für die Ausweisung neuer Flächen zur Gewinnung von Strom aus regenerativen Energien.

9 IMMISSIONSSCHUTZ

In § 1 BauGB wird gefordert, dass Bauleitpläne (dazu gehören Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Dazu sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Nach § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete und auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

9.1 Lärmschutz

Für die Beurteilung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung ist nach der Empfehlung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 die DIN 18005 - Teil 1 (Ausgabe Mai 1987) mit dem zugehörigen Beiblatt 1 heranzuziehen.

Hinweis:

Die DIN 18005 ist im Juli 2002 neugefasst worden; das Beiblatt 1 ist von der Neufassung nicht betroffen.

Entsprechend dem Beiblatt 1 der vorgenannten DIN-Norm sind zur städtebaulichen Planung schalltechnische Orientierungswerte für die jeweiligen Gebietsdarstellungen genannt. Hiernach sind in Gebieten mit entsprechender Nutzung folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zugeordnet:

Schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm nach DIN 18005 Beiblatt 1 (Werte in dB (A))

Nutzungen	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete (WR), Wochenhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	35 - 40
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55	40 - 45
Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	40 - 45
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	45 - 50
Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65	55
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 - 65	35 - 65

Bei Industriegebieten kann – soweit keine Gliederung nach § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO erfolgt – kein Orientierungswert angegeben werden. Die Schallemission der Industriegebiete ist nach DIN 18005 Teil 1/05.87, Abschnitt 4.5, zu bestimmen.

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm gelten. Als Tag gilt in der Regel der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und als Nacht der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Die Orientierungswerte für den Beurteilungspegel stimmen sinngemäß mit den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 überein, welche in der Regel bei der Beurteilung von Lärmimmissionen, die durch Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verursacht werden, herangezogen werden.

Sollen Gemengelagen überplant werden, so sollte die langfristige Zielvorstellung der Stadt über die Lösung der Konfliktsituation im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgezeigt werden. Im Kartenteil sollten die Problembereiche ggf. als Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (vgl. u.a. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB) dargestellt werden.

9.1.1 Verkehrslärm

Baugebiete bzw. die in diesen Gebieten zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen sollen in den Bauleitplänen die nach der DIN 18005 Teil 1 vom Mai 1987 zu bemessenden Abstände von vorhandenen oder geplanten Verkehrsstrassen aufweisen. Sind ausreichende Abstände nicht möglich, so sollen geeignete Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden (z.B. Lärmschutzwälle oder -wände, gestaffelte Bebauung, geeignete Anordnung und Orientierung der Gebäude sowie Begrenzung der Geschosshöhe etc.). Der Einbau von Schallschutzfenstern gemäß VDI Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Nebeneinrichtungen) sollte grundsätzlich Sanierungsfällen vorbehalten bleiben.

Im Hinblick auf die mit der Planung verbundene verkehrliche Erschließung sind bei einer damit korrespondierenden wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen die Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 zu beachten.

Für die Beurteilung des Lärmaufkommens durch Straßenverkehr sind im Lauinger Stadtgebiet folgende überörtliche Verkehrswege als relevant anzusehen:

- Bundesstraße B 16
- Staatsstraße St 2025
- Kreisstraße DLG 28/ DLG 7
- Kreisstraße DLG 24/ DLG 4
- Kreisstraße DLG 11

Aktuelle Angaben über die derzeitige Frequentierung dieser Verkehrswege bzw. Einzelheiten über das in bestimmten Abständen von den einzelnen Verkehrswegen für gewisse Bereiche zu prognostizierende Lärmaufkommen können als Grundlage für die Entscheidung zutreffender Schallschutzvorkehrungen in ggf. betroffenen relevanten Bereichen von den jeweils zuständigen Verkehrsbehörden (Staatliches Straßenbauamt, Kreisverwaltungsbehörde) eingeholt werden.

In der weitergehenden Bauleitplanung ist für jene Bereiche eine differenziertere Betrachtung der Verkehrslärmsituation erforderlich, für die ein Vergleich des Mittelungspegels am Immissionsort mit den der jeweiligen Nutzungsart

zugeordneten Orientierungswerte für den Beurteilungspegel eine Überschreitung der zulässigen Werte ergibt. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wäre vom Planfertiger daher ggf. unter Einschaltung eines qualifizierten Fachbüros festzulegen, welche Abstände von der Straße zur Einhaltung der Orientierungswerte für den Beurteilungspegel nötig bzw. ab wann und welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die auf die Höhe des Schallpegels Einfluss nehmenden Faktoren – wie z.B. Steigung, Kfz-Geschwindigkeit, Abstand, Bebauung, Geländeverlauf etc. – wären dabei zu berücksichtigen.

Bei derartigen Überlegungen, bei welchen auch der Abstand Emissionsquelle/ Immissionsort wesentlich mit eingeht, sollte weiterhin bedacht werden, dass durch den Straßenverkehr neben Lärm auch Staub und Abgase resultieren und zu einem gesunden Lebensbereich in gewissem Umfang auch die entsprechende Nutzung von Balkonen und Gärten gehört.

9.1.2 Lärmimmissionen durch Baunutzung

Bei der Neuausweisung von Gebieten für gewerbliche Nutzung sowie für Flächen zur Ansiedlung landwirtschaftlicher Betriebe sollten sowohl der Nachbarschaftsschutz für vorhandene oder geplante Wohngebiete als auch die Interessen der anzusiedelnden Betriebe und deren flächenmäßige Ausdehnungsmöglichkeit berücksichtigt werden, so dass sich diese Betriebe frei entfalten können.

Bei der Ausweisung von Gewerbegebieten und bei Entscheidungen nach § 35 BauGB ist darauf zu achten, dass der von gewerblichen Vorhaben ausgelöste Werksverkehr auf öffentlichen Straßen ohne erhebliche Lärmbeeinträchtigungen angrenzender Wohngebiete abgewickelt werden kann. Insofern ist für solche Bereiche eine lärmtechnisch günstige verkehrliche Erschließung einzuplanen; d.h. die Zufahrt zu den gewerblichen Bauflächen sollte nach Möglichkeit keine Wohnbauflächen tangieren oder durch diese führen. Die Ausführungen gelten sinngemäß auch für „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“.

Die Darstellung von Wohnbauflächen und Mischbauflächen in der unmittelbaren und näheren Umgebung von Flächen für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen ist aufgrund der beim Abbau auftretenden Immissionen problematisch; eine Überprüfung und Beurteilung der Immissionssituation sollte deshalb vor einer Aufplanung entsprechender Bauflächen durchgeführt werden.

Problematisch ist grundsätzlich die Lärmsituation in der Nachbarschaft sämtlicher Betriebe, in denen während der Nachtzeit gearbeitet wird oder während dieser Zeit Kraftfahrzeuge das Betriebsgrundstück verlassen oder befahren, sofern sie an Wohnbereiche angrenzen (z. B. Fuhrunternehmen, Speditionen etc.).

Bei der Überplanung von Gemengelagen ist darauf zu achten, dass die von den Betrieben herrührenden Lärmimmissionen die je nach Gebietseinstufung festzulegenden Richtwerte nicht nur an den eigenen Nutzungsgrenzen, sondern auch in den benachbarten Baugebieten nicht überschreiten. Ebenso ist die Summenwirkung von Emittenten zu beachten.

Im Interesse von bestehenden Betrieben ist zu vermeiden, dass Wohnbauflächen bzw. aus der Sicht des Immissionsschutzes schützenswerte Objekte (z.B. Wohngebäude, Schulen etc.) in zu geringem Abstand zu diesen Betrieben vorgesehen werden. Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Hinsichtlich der Darstellung Gemischter Bauflächen (M) als „Pufferzonen“ zwischen Gewerblichen Bauflächen (bzw. stark frequentierten Verkehrswegen) und Wohnbauflächen ist festzustellen, dass sich diese Gebietscharakterisierung – sofern eine solche Nutzungsart nicht schon existent ist – in der Praxis erfahrungsgemäß sehr schwierig gestaltet. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass solche Bereiche häufig zum Wohngebiet tendieren und dann Konflikte mit dem auch möglichen Gewerbe vorprogrammiert sind. Diese ergeben sich zum einen aus dem zu fordernden Nachbarschaftsschutz für den Wohnbereich und zum anderen durch die Interessen des Gewerbes. Aus diesem Grunde bzw. um möglichen Konflikten vorzubeugen, sollte soweit als möglich auf die Neuausweisung von zusätzlichen Mischbauflächen verzichtet werden. Für Übergangsbereiche (Wohnen/Gewerbe) bietet sich hiesigen Erachtens eine solche Gebietstrennung (WA/GE) an, die für die gewerblichen Teilbereiche in diesen Arealen analog den Maßgaben unter § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB die einschlägigen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO trifft (GE red). Diese Untergliederung ist in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend festzusetzen und Klärungen sind herbeizuführen, wobei die Einschaltung einschlägiger Gutachter anzuraten ist.

9.2 Luftreinhaltung

Aus der Sicht der Reinhaltung der Luft ist anzustreben, störende Betriebe mit Emissionen luftverunreinigender Stoffe aus dem Innenbereich auszusiedeln oder von der Wohnbebauung fernzuhalten. Um Konflikte zu vermeiden, sollten Gewerbliche Bauflächen gleichfalls nicht in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten oder schützenswerten Sondergebieten angeordnet werden. Das gleiche gilt für die Ansiedlung landwirtschaftlicher Betriebe, von denen verstärkte Emissionen zu erwarten sind.

Geeignete Standorte für gewerbliche bzw. industrielle Anlagen, die luftverunreinigende Stoffe emittieren, befinden sich in der Regel im nördlichen Bereich einer Siedlung. Hier werden dann auch noch Schadstoffe – welche bei austauscharmen Wetterlagen und bei Inversionswetterlagen die höchsten Konzentrationen aufweisen – bei schwachen östlichen und südöstlichen Winden am Ort vorbeigeführt. Auch die südwestlichen, meist heftigen Luftströmungen mit besserer Schadstoffverteilung verhindern dann weitgehend belästigende Immissionen im Ort.

9.2.1 Gewerbliche Anlagen

Gemäß § 4 BImSchG sind Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtig. Diese Anlagen sind abschließend in der Anlage zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungs-

bedürftige Anlagen) aufgeführt. Eine Ansiedlung derartiger Betriebe ist dabei im Regelfall nur innerhalb Gewerblicher Bauflächen möglich (vgl. hierzu u.a. Maßgabe der BauNVO etc.).

9.2.2 Landwirtschaftliche Betriebe

Die zwischen Intensivtierhaltung und Wohnbebauung einzuhaltenden Mindestabstände (Schutzabstände) sind nach dem Einzelfall bzw. nach der einschlägigen VDI-Richtlinie – VDI 3894 Blatt 2 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Methode zur Abstandsbestimmung - Geruch“ (i.d.F.v. Nov. 2012) – zu ermitteln. Dabei sind u.a. Tierzahl, Aufstellungsform, Abluftführung und Lagerung der tierischen Exkremente nach der einschlägigen VDI-Richtlinie – VDI 3894 Blatt 1 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Haltungsverfahren und Emissionen - Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde“ (i.d.F. v. Sept. 2011) – sowie die weitere Entwicklung des Betriebes zu berücksichtigen. Im Nahbereich von Rinderställe empfiehlt das Landesamt für Umwelt (LfU) jedoch – anstelle der VDI-Richtlinie, die zu unverträglichen Ergebnissen führt, – die Arbeitspapiere des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich von Wohn- und dörflich genutzten Gebieten in der Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landwirtschaftsbetrieben gelegentliche Lärm- und Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen werden können; diese erscheinen jedoch bei ordnungsgemäßer Handhabung mit dem Wohnen auf dem Lande vereinbar. Ein entsprechender Hinweis sollte zudem ggf. in die Begründung von aufzustellenden Bebauungsplänen aufgenommen werden.

9.2.3 Anmerkung

Aufgrund wiederholter, zum Teil massiver Beschwerden wegen Lärmbelästigungen aus in der Nachbarschaft zu Bolzplätzen gelegenen Wohnbereichen ist bei der Darstellung von Bolzplätzen auf einen genügend großen Abstand zu beachtenswerten Nachbarschaftsbereichen zu achten.

Gleiches gilt für die Darstellung von Sport- und Freizeitanlagen im Einwirkungsbereich von Wohnbebauung. Auf die einschlägigen Regelungen der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) darf in diesem Zusammenhang Bezug genommen werden.

10 BODENSCHUTZ UND ALTLASTEN

Derzeit sind in den Gemarkungen Lauingen, Frauenriedhausen, Veitriedhausen sowie Faimingen folgende Altlasten und Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster sowie nutzungsorientiert aus dem Kataster entlassene oder abfallrechtliche Flächen im ABuDIS (Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem) für den Landkreis Dillingen a.d. Donau erfasst:

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen (Quelle: Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Stand Nov.2014)

Bezeichnung	Flurnummer(n)	Typ
Lauingen (In der Nonnenfurt)	6613, 6614, 6615, 6616, 6636	Altablagerung
Fa. Wieland, Schabringer Str., Munition	2261, 2268, 2275, 2276	Militärische Altlasten/ Rüstungsaltlasten (RÜVKA)
Fa. KHD Agrartechnik GmbH	1787, 1787/2, 1788 (TF), 2501, 2568/2, 2568/4, 2501/5, 2092, 2568, 2564, 2501/6, 2501/4	Altstandort (Betriebsstandort)
Beim Bahnhof-Lagerplatz	2504/17	Altablagerung
Veitriedhausen	1056 (TF)	Altablagerung
Tuchfabrik Ludwigsau	3419, 3424	Altstandort (Betriebsstandort)
Lauingen (Am Altwasserarm)	3859	Altablagerung
Ablagerungen der Fa. Wieland-Weihengal	3333 (TF), 3453 (TF), 3455 (TF), 3425	Altablagerung
Aushub und Entsorgung von HCH-Ablagerungen	3454 (TF)	Altablagerung
DLG-Am-Kühtränkenweg	5095, 5095/1, 5103, 5103/2	Altstandort (Betriebsstandort)
Lauingen (Härtsfeldweg)	2167/4	Altablagerung
Lauingen - Frauental	2355	Nach 1972 stillgelegte Deponien (Nachsorge)
Frauenriedhausen	182	Altablagerung
Ablagerungen der Fa. Wieland, Scharbinger Straße	2261, 2268, 2275, 2276, 2285, 2285/2, 2286	Altablagerung
Faimingen	651, 611, 826/13 (TF)	Altablagerung
Bi Strumpffabrik GmbH	2431	Altstandort (Betriebsstandort)
Ablagerungen der Fa. Wieland	4692	Altablagerung
DLG-Schrottplatz-Kraus	2504/57, 2504/43, 2504 (TF)	
DLG-Tfz. Tankstelle-Bahnhof-Lauingen	2504/56	
Fa. Wirth	3399, 3399/4	Altstandort (Betriebsstandort)

11 QUELLENVERZEICHNIS

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG (2014): Stadt Lauingen (Donau). 09 773 144. Statistik kommunal 2014.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2013): Wald funktionsplan für die Region Augsburg. Bayerische Forstverwaltung.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN ET AL. (2011): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1995): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Dillingen. Textband. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT (2013 / 2018): Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013 mit Teilfortschreibung 2018. München.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (9) (2007): Regionalverband der Region Augsburg (9) mit Teilfortschreibung des Fachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ (geändert in Kraft ab 25.07.2018). Augsburg.

STADT LAUINGEN (DONAU) (2006): Gewässerentwicklungsplan Stadt Lauingen (Donau). Lauingen (Donau).

DEUTSCHE WINDGUARD (2015): Status des Windenergieausbaus in Deutschland. 1. Halbjahr 2015. Varel.

Gesetze und Richtlinien

BAUGESETZBUCH (BauGB);

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Stand: zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).

BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO);

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B). Stand: zuletzt geändert durch § 3 G v. 24.07.2019 (GVBl. S. 408).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG);

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U). Stand: zuletzt geändert durch G v. 21.02.2020 (GVBl. S. 34).

BAYERISCHES STRASSEN- UND WEGEGESETZ (BayStrWG);

In der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung. Stand: zuletzt geändert durch § 9 G v. 24.07.2019 (GVBl. S. 408).

BUNDESFERNSTRASSENGESETZ (FStrG);

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206). Stand: zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.06.2020 (BGBl. I S. 1528).

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG);

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Stand: zuletzt geändert durch Art. 103 V v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZVERORDNUNGEN (BImSchV)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Stand: zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

DIN 18005-1;

Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Ausgabe Juli 2002) und Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 (Ausgabe Mai 1987).

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1190 (BGBl. 1991 I S. 58). Stand: zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

VDI-RICHTLINIEN

Internetquellen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (O.J): Bayerischer Denkmal-Atlas. München.

URL: <http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/bayernviewer/>
(Stand: Juli 2020)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG (O.J): IÜG: Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete. München.

URL: <http://www.iug.bayern.de> (Stand: Feb. 2020)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG (O.J): Genesis Online Datenbank. München.

URL: <http://www.statistik.bayern.de/> (Stand: Sept. 2016)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (O.J.): Umweltdaten. Augsburg.
URL: <http://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/index.htm> (Stand: Okt. 2014)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (O.J.): Naturräumliche Gliederung Bayerns. Augsburg.
URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/naturraeume/index.htm> (Stand: Okt. 2014)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (O.J.): Bodeninformationssystem Bayern. Augsburg.
URL: <https://www.bis.bayern.de/> (Stand: Okt. 2014)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (O.J.): FIS-Natur. Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz. Augsburg.
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb> (Stand: Okt. 2014)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE (O.J.): Energie-Atlas Bayern. München.
URL: <https://www.energieatlas.bayern.de/index.html> (Stand: Nov. 2015)

BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG (O.J.): BayernAtlas Plus. Geodaten Online. München.
URL: <https://geoportal.bayern.de/geodatenonline/> (Stand: Feb. 2020)

BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG (O.J.): BayernAtlas Plus. Geodaten Online. Luftbilder und Historische Urkataster. München.
URL: <https://geoportal.bayern.de/geodatenonline/> (Stand: Okt. 2015)

RBA REGIONALBUS AUGSBURG GMBH (O.J.): Linienfahrpläne. Augsburg.
URL: <http://www.rba-bus.de/linienfahrplaene,24.html> (Stand: Okt. 2015)

ANLAGEN

Anlage 1: Chronologische Stadtgeschichte

Anlage 2: Bodendenkmäler

Anlage 3: Baudenkmäler

Anlage 4: Themenkarten

Themenkarte T1 „Flächenressourcen“	M 1:10.000
Themenkarte T2 „Naturräume“	M 1:25.000
Themenkarte T3 „Bodennutzung“	M 1:25.000
Themenkarte T4 „Natur- und Landschaftsschutz“ und Grünflächen	M 1:40.000 M 1:10.000
Themenkarte T5 „Wasser“	M 1:25.000
Themenkarte T6 „Bodendenkmäler“	M 1:10.000
Themenkarte T7 „Baudenkmäler“	M 1:10.000 M 1: 2.000
Themenkarte T8 „Windenergie“	M 1:25.000

ANLAGE 1: CHRONOLOGISCHE STADTGESCHICHTE

Jahreszahl	Ereignis
2./3. Jh.	Römer in Faimingen
6./7. Jh.	Germanen siedeln im späteren Stadtgebiet von Lauingen
750/802	Schenkungen an Kloster Fulda
um 1180	Kaiser Friedrich Barbarossa lässt den vermutlich bereits befestigten Ort zur Stadt ausbauen
um 1200	Albertus Magnus wird in Lauingen geboren
1214	In Lauingen gibt es bereits Kaufleute
1216	Der Bischof von Augsburg schenkt dem Kloster Ursberg das Patronatsrecht der Kirche zu "Halbaningen"
1241	Lauingen bezahlt 80 Mark Reichssteuer
1252	König Konrad IV. verpfändet Lauingen an Otto von Bayern
1265	Herzog Konradin v. Schwaben verkauft Lauingen an Herzog Ludwig II. v. Bayern
1268	Nach der Hinrichtung Konradins von Schwaben bleibt Lauingen im Besitz der verwandten Wittelsbacher
1270/80	Lauingen ist bereits Zollstätte und Schrankenplatz
1276	Die geistlichen Frauen im Weihgäu übersiedeln in die Stadt
1280	Albertus Magnus stirbt in Köln
1291	Die Bürgerschaft von Lauingen verweigert dem bayerischen Landesherrn die Steuern. Herzog Ludwig der Strenge zieht vor die Stadt und zwingt sie zur Unterwerfung
1292	Erste Nennung des Augustiner-Eremitenklosters
1297	König Adolf von Nassau übergibt seinem Schwiegersohn, Pfalzgraf Rudolf, etliche Städte, darunter Lau
1301	König Albrecht I. von Habsburg lässt Lauingen erobern
1307	Erstmals Ratsherrn zu Lauingen genannt
1324	Ludwig IV. der Bayer zieht nach dem Kampf um Burgau zuerst nach Ulm, dann nach Lauingen
1325/1330	Verpfändung der Stadt
1336	Die Juden besitzen eine eigene Synagoge in Lauingen
1340	Kaiser Ludwig IV. schenkt den Großzehent und den Kirchensatz zu Lauingen an das Kloster Ettal
1343	Erstmals werden Bürgermeister an der Spitze des Ratskollegiums genannt
1349	Lauingen kommt bei der Landteilung an Herzog Ludwig den Brandenburger. Pest und Judenverfolgung
1350	Bischof Markward von Augsburg bestätigt die Stiftung des Spitals
1392	Stephan III., dem Lauingen bei der Landteilung zugefallen ist, bestätigt der Stadt Freiheiten und Rechte
1395	Auf der Donaubrücke wird eine Bruckmühle erwähnt
um 1400	Stiftung für ein Leprosenhaus
1405	Lauingen wird von Herzog Ludwig dem Bärtigen von Bayern-Ingolstadt an die Königin Isabeau von Frankreich verkauft
1413	Herzog Ludwig von Bayern lässt die Stadt erweitern, die Stadtmauern und Gräben verbessern, sowie den Weg über das Moos (nach Weisingen) machen
1415	Die Stadt besitzt eine Lateinschule
1416	Die Andreaskirche erstmals urkundlich erwähnt
1437	Kaiser Sigmund stellt der Stadt in Prag eine "Goldene Bulle" aus
1439	Die Stadt erhält ein neues, schriftlich fixiertes Stadtrecht
1442	Kaiser Friedrich III. konfirmiert die Privilegien der Stadt Lauingen
1447	Herzog Heinrich von Bayern bestätigt der Stadt ihre Privilegien

Jahreszahl	Ereignis
1451	Herzog Ludwig bestätigt der Stadt die Privilegien. Das Donaufischlehen verleiht er vier Lauinger Fischern
1457	Baubeginn am Schimmelturm
1462	Herzog Ludwig der Reiche zieht nach der Schlacht bei Giengen als Sieger in Lauingen ein
1465	Kloster Ursberg verkauft seinen Besitz in Hälbringen (Spitalhof) an das Spital in Lauingen
1471	Herzog Georg bestätigt der Stadt ihre Privilegien
1474/1482	Herzog Ludwig der Reiche lässt das Schloß bauen, das Herzog Georg vollendet
1478	Der Bau des Schimmelturms wird abgeschlossen
1483	Bau der Wallfahrtskirche St. Leonhard
1495	Herzog Georg der Reiche übergibt der Stadt den Großzehent von Dattenhausen
1496	Das "bapyrin bouch" ergänzt das Stadtrecht von 1439
1503	Tod des Herzogs Georg des Reichen. Deswegen bricht der Landshuter Erbfolgekrieg aus (1503-1505)
1504	Herzog Albrecht IV. von Bayern-München besetzt Lauingen
1505	König Maximilian I. besucht Lauingen. Lauingen kommt zur neugegründeten "jungen Pfalz"
1506	781 Haushaltungen in der Stadt
1508	Herzog Friedrich bewilligt der Stadt die Erhebung eines Ungelds (auf 3 Jahre)
1516	Die alte romanische Pfarrkirche wird abgebrochen und der Neubau des heutigen St. Martinsmünster begonnen
1521	Kaiser Karl V. bestätigt in Worms der Stadt Lauingen ihre Privilegien
1522	Der Prior der Augustiner in Lauingen predigt öffentlich die Lehren Luthers
1525	Meister Michel der Stadtmaurer erbaut ein neues Rathaus
1531	Abt und Konvent von Ettal verkaufen an die Stadt den großen und kleinen Zehent samt Widdumhof, sowie das Patronat u. Präsentationsrecht auf d. Pfarrei Lauingen
1539	Die Stadt erkaufte von den stark verschuldeten Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp um 15.000 Gulden die Anerkennung ihrer eigenen Gerichtsbarkeit
1540	Die Augustiner treten ihr Kloster der Stadt ab
1542	Die Neuburger Herzöge führen die evangelische Kirchenordnung ein
1545	Der Mohrenkopf im Lauinger Stadtwappen
1546	Kaiser Karl V. nimmt Lauingen ein
1551	Der Maler Mathias Gerung erhält für das Tafelbild der Belagerung Lauingens durch Kaiser Karl V. 100 Gulden
1552	Lauingen wird an den Pfalzgrafen Ottheinrich zurückgegeben, der das lutherische Bekenntnis wieder einführt
1554	Stadt erwirbt den Wasser- und Marktzoll
1555	Herzog Wolfgang von Zweibrücken nimmt die Erbhuldigung entgegen
1559	König Ferdinand I. bestätigt der Stadt alle Privilegien
1560	Herzog Wolfgang bestätigt die Privilegien
1561	Gründung der Fürstlichen Schule (Gymnasium illustre)
1563	Abschaffung der "Faßnacht"
1564	Herzog Wolfgang bestimmt die Lauinger St. Martinskirche zur fürstlich-pfälzischen Grablege
1566	Kaiser Maximilian II. bestätigt die Freiheiten
1570	Herzog Philipp Ludwig bestätigt der Stadt alle Privilegien
1572	Hungersnot
1573	Die Stadt Lauingen kauft um 1.700 Gulden die Hofmark Faimingen
1576	Bau des Pfarrkirchturmes wird abgeschlossen

Jahreszahl	Ereignis
1582	Kaiser Rudolf II. bestätigt die Freiheiten der Stadt
1591	Der Lauinger Bürgermeister Johannes Zöschlin baut in Zöschlingsweiler eine Öl- und Papiermühle
1597	Pest in Lauingen
1598	Erweiterung des Friedhofes bei der Johanneskirche
1598	Pfalzgraf Philipp Ludwig kauft Faimingen zurück
1603/1604	Die Allerheiligen- oder Albertus-Magnus-Kapelle wird auf Befehl des Pfalzgrafen abgerissen
1613	Herzog Wolfgang bestätigt der Stadt die Freiheiten
1613/1614	Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm konvertiert zum Katholizismus
1615	Herzog Wolfgang Wilhelm bestätigt der Stadt die Freiheiten
1616	Befehl zur Einführung des katholischen Gottesdienstes. Aufhebung des Gymnasium illustre
1620	Zwangweise Wiedereinführung der kath. Religion. 130 protestantische Familien wandern aus. Teuerung, Mangel an Lebensmittel in der Stadt
1622	Die Stadt prägt mit Erlaubnis des Herzogs Wolfgang Wilhelm einige Monate lang Kupfergeld
1623	Kaiser Ferdinand II. bestätigt die Freiheiten
1627	Pest
1632	Die Schweden besetzen die Stadt, u. erlauben die evangelische Religionsausübung
1633	Abbruch der früheren Kirche St. Ulrich im Weihgäu
1634	Kaiserliche Truppen rücken nach der Schlacht bei Nördlingen in die Stadt ein. Der kath. Stadtpfarrer führt mit Hilfe der kaiserlichen Besatzung den kath. Gottesdienst wieder ein
1635	Teuerung und Pest herrschen in der Stadt
1636/1646	Einquartierungen und Kontributionen kaiserlicher, sowie kurfürstlich-bayerischer Truppen
1640	Kaiser Ferdinand III. bestätigt der Stadt die Freiheiten
1643	Die Stadt gibt das beschlagnahmte Kloster an die Zisterzienserinnen zurück
1646	Wiedereinnahme der Stadt durch die Schweden. Verstärkung d. Befestigungswerke
1648	Belagerung der Stadt durch bayerische Truppen
1655	Herzog Philipp Wilhelm bestätigt die Freiheiten
1656	Wiederbesetzung des Augustinerklosters
1662	Wiederherstellung der St. Andreaskirche
1664	Kaiser Leopold I. bestätigt die Freiheiten
1665	Nach langwierigem Prozess werden zwei angebliche Hexen verbrannt
1670/1671	Das St. Agneskloster wird Abtei
1670	Neubau der Johanneskirche
1702	Kurbayern besetzt die Stadt. Kurfürst Max Emanuel wiederholt in Lauingen
1704	Nach der verlorenen Schlacht bei Höchstädt zünden die sich zurückziehenden Franzosen die Donaubrücke und die dortigen Mühlen an. Die Stadt hat durch den Spanischen Erbfolgekrieg einen Schaden von mindestens 400.000 Gulden erlitten.
1705/1717	Einquartierungen, Werbungen von Soldaten und Durchmärsche fremder Truppen halten an
1716/1717	Gründliche Erneuerung der Augustinerkirche
1721	Barockisierung der Andreaskirche
1722	Kurfürst Karl Philipp bestätigt die städt. Freiheiten (Letzte Bestätigung eines Landesherrn)

Jahreszahl	Ereignis
1728	Augustiner beginnen einen Klosterneubau
1731	Beginn der Erweiterung und Neuausstattung der Leonhardikirche
1742	Lauingen gelangt auf dem Erbfolgeweg an die wittelsbachische Linie Pfalz-Sulzbach
1742/1745	Während des Österreichischen Erbfolgekrieges hat Lauingen unter Feldlagern der Franzosen und Ungarn zu leiden
1750	Neubau der Herrgottsruhkapelle
1755	Die "Normalinstruktion" des Kurfürsten Carl Theodor beschneidet die alten Rechte und die Selbständigkeit der Stadt
1768	Feierliche Einbringung der Albertus-Reliquie
1771/1772	Hungerjahre, Teuerung
1774	Neubau des Armenhauses bei der St. Johanneskirche
1777	Lauingen gelangt an das Kurfürstentum Bayern
1783/1790	Baumeister J. G. Launer baut nach den Plänen des Hofarchitekten Lorenzo Quaglio das neue Rathaus
1784	Errichtung eines kurfürstlichen Salzlagers
1787	Seit diesem Jahr verkehrt jeden Mittwoch ein Ordinarschiff nach Wien
1790	Ein Großbrand vernichtet Kloster und Kirche der Augustiner-Eremiten
1793	Letzte Hinrichtung in Lauingen
1796	Im Eroberungskrieg des revolutionären Frankreichs kommen zuerst kaiserliche, dann französische Truppen in die Stadt. Kriegsschäden etwa 150.000 Gulden
1799	Tod von Kurfürst Carl Theodor. Sein Nachfolger wird Kurfürst Maximilian IV. Joseph
1800	Lauingen wird von plündernden Franzosen heimgesucht
1802	Kurfürst Max IV. Joseph hebt das Augustinerkloster und das Zisterzienserinnenkloster auf
1803	Die Stadt Lauingen verliert durch kurfürstliche Verordnung ihre Sonderrechte. Die Justiz wird dem Magistrat entzogen und das Polizeiwesen einer kurfürstlichen Polizeidirektion anvertraut
1806	Lauingen wird königl. bayer. Stadt
1807	Das Stadtgericht Lauingen wird zum Landgericht erhoben
1808	Bei der Neueinteilung Bayerns kommt Lauingen zum Oberdonaukreis
1811	Das Augustinerkloster wird Kaserne
1816/1817	Hungerjahre und Teuerung
1818	Lauingen wird zur Stadt II. Klasse erklärt. Erstmals Wahl des Gemeindegremiums und des Magistrats. Hausen wird selbständige Gemeinde
1836	Einführung einer Straßenbeleuchtung
1841	Das Schullehrerseminar wird von Dillingen nach Lauingen verlegt
1854	Gründung einer Sparkasse
1852	Das frühere Armen- und Krankenhaus wird Waisenhaus und Kinderbewahranstalt
1854	Abschaffung des Wasserzolls
1857	Die Franziskanerinnen übernehmen die Mädchenschule
1861	Lauingen wird administrativ dem Bezirksamt Dillingen unterstellt
1862	Lauingen erhält ein Notariat
1866	Errichtung einer Präparandenschule
1867/1876	Abbruch der Stadttore und Stadtmauern
1869/1870	Neubau der Spitalkirche
1870	Errichtung einer Mechanikerwerkstätte durch Michael Ködel
1872/1876	Bau der Donautalbahn
1879	Joseph Feller gründet die Tuchfabrik Ludwigsau
1881	Enthüllung des Albertus-Denkmal

Jahreszahl	Ereignis
1889	Elisabethinerinnen übernehmen in der Elisabethenstiftung die Pflegeanstalt für Frauen
1890	Ein Teil des Schlosses wird als Distriktskrankenhaus verwendet
1892	Bau der Turnhalle am Wittelsbacherplatz abgeschlossen
1896	Robert Tröltsch errichtet ein Elektrizitätswerk, das 1897 an die Stadt übergeht
1901	Der landwirtschaftliche Kreisverein gründet eine der vier schwäbischen Landwirtschaftsschulen in Lauingen
1903	Lehrerseminar und Präparandenschule werden zur schwäbischen Lehrerbildungsanstalt vereinigt
1904/1905	Bau einer eisernen Donaubrücke
1906	Eröffnung der Härtsfeldbahn
1908	Errichtung des neuen Distriktskrankenhauses vor dem Pfarrtor
1914/1918	Aus dem 1. Weltkrieg kehren 169 Gefallene nicht mehr zurück
1915	Der neue Wasserturm beim Elektrowerk wird fertig gestellt
1919	Einführung eines Stadtrates. Das Rentenamt wird Finanzamt
1922	Lauingen erhält eine gewerbliche Fortbildungsschule
1931	Eröffnung der Landwirtschaftsschule an der Dillinger Straße
1932	Feier zur Heiligsprechung von Albertus Magnus
1932	Aufhebung des Amtsgerichtes
1935	Lehrerbildungsanstalt wird Deutsche Aufbauschule
1939/1945	246 Gefallene und etwa 40 Todeserklärungen von Vermissten
1941	Bombenangriff auf Lauingen
1943	Aufhebung des Finanzamtes Lauingen
1945	Beim Einmarsch der Amerikaner wird die Donaubrücke gesprengt
1948	Erwin Kalinna verlegt einen Betrieb zur Herstellung von Puppen von Offingen nach Lauingen
1954	Neubau der Knabenschule
1955	Die Firma Gerhard Bahner KG errichtet an der Dillinger Straße einen neuen Betrieb. Die Glockengießerei Wolfart-Kuhn stellt ihren Betrieb ein
1956	Nach der Gründung einer Pädagogischen Hochschule in Augsburg wird die Lehrerausbildung am Lehrerseminar eingestellt
1956/1957	Umbau und Erweiterung des Kreiskrankenhauses
1959	Weihe der evangelischen Christuskirche
1962/1963	Bau einer Sammelkläranlage bei der Ludwigsau
1962/1964	Bau der Verbandsberufsschule am Galgenberg
1962/1965	Bau der Staustufe Faimingen
1963	Einweihung der Albertus-Siedlung
1969	Lauingen erhält eine Staatl. Realschule Verkauf der Firma Ködel & Böhm an die Klöckner-Humboldt-Deutz AG Köln. Ausbau des Erholungszentrums
1971	Faimingen wird als Ortsteil der Stadt Lauingen eingegliedert
1973	Einweihung des Auwaldstadions
1973/1975	Errichtung eines Neubaus am Spital
1976	Bau eines neuen Schulgebäudes und einer Doppelturnhalle für das Albertus-Gymnasium
1977	Einweihung der Stadthalle
1978	Die Gemeinden Frauenriedhausen und Veitriedhausen werden als Ortsteile der Stadt angegliedert
1979	Beginn der Altbausanierung im Spital. Renovierung des Pfarrhofes und anderer Gebäude in der Stadt.
1980	Dreifaches Jubiläum der Stadt Lauingen

Jahreszahl	Ereignis
1980/1987	Ausgrabungen am Apollo-Grannus-Tempel in Faimingen und Rekonstruktion der Anlage
1988	Gründung einer Städtepartnerschaft mit Segré
1996	Eröffnung des Türkischen Kulturzentrums mit Moschee
1997	Inbetriebnahme der neuen Donaubrücke und der Entlastungsstraße
1998	Eröffnung des Bildungszentrums für Umweltschutz
1999	Gründung von Städtepartnerschaften mit Treviglio und dem Berliner Bezirk Marzahn-Hellersdorf
2002	Inbetriebnahme B 16 Neu

ANLAGE 2: BODENDENKMÄLER**Bodendenkmäler Gemarkung Stadtgebiet Lauingen (Donau): STAND 27.05.2020**

Denkmal-Nr.	Denkmal
D-7-7328-0113	Straße der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0012	Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung des Neolithikums und der Urnenfelderzeit, Verhüttungsplatz vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0018	Siedlung der Hallstattzeit, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters
D-7-7428-0027	Brandgräber der Urnenfelderzeit
D-7-7428-0034	Verhüttungsplatz vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung
D-7-7428-0046	Gräber der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0086	Freilandstation des Mesolithikums, Eisenverhüttungsplatz vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung
D-7-7428-0103	Siedlung des Neolithikums
D-7-7428-0105	Straße der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0108	Siedlung der Hallstatt- und der Latènezeit
D-7-7428-0118	Abgegangene Siedlung der frühen Neuzeit
D-7-7428-0120	Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0128	Verhüttungsplatz vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung
D-7-7428-0153	Grabhügel der Hallstattzeit
D-7-7428-0157	Grabhügel der Hallstattzeit
D-7-7428-0179	Straße der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0180	Villa rustica der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0192	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0195	Straße der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0198	Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0202	Straßenrassse vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung
D-7-7428-0203	Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0204	Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0222	Siedlung der Altheimer Kultur und der Hallstattzeit
D-7-7428-0241	Straße der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0327	Straßenrassse vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung
D-7-7428-0372	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der befestigten Altstadt von Lauingen
D-7-7428-0446	Rechteckiges Grabenwerk vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0447	Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0448	Körpergräber des frühen Mittelalters
D-7-7428-0475	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Stadtpfarrkirche St. Martin in Lauingen und ihrer Vorgängerbauten
D-7-7428-0476	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des ehem. Augustinerklosters in Lauingen
D-7-7428-0477	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Spitalkirche St. Alban in Lauingen und ihrer Vorgängerbauten
D-7-7428-0478	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kirche St. Andreas und Joseph in Lauingen
D-7-7428-0479	Frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kirche St. Johannes d.T. in Lauingen

Denkmal-Nr.	Denkmal
D-7-7428-0480	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Wallfahrtskirche St. Leonhard am Ried
D-7-7428-0482	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Stadtbesetzung von Lauingen
D-7-7428-0483	Abgegangene mittelalterliche Allerheiligenkapelle
D-7-7428-0484	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des Schlosses Lauingen
D-7-7428-0485	Körpergräber des Frühmittelalters
D-7-7428-0486	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des ehem. Zisterzienserinnenklosters St. Agnes in Lauingen
D-7-7428-0487	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der ehem. Synagoge in Lauingen
D-7-7428-0489	Wüstgefallene Siedlung des Mittelalters, Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung
D-7-7428-0491	Wüstgefallene Siedlung des Mittelalters mit abgegangener Kirche St. Ulrich im Weihengäu
D-7-7428-0493	Siedlung und Körpergräber des Spätmittelalters
D-7-7428-0494	Siedlung des Hochmittelalters
D-7-7428-0495	Siedlung der Linearbandkeramik, des Mittel- und Jungneolithikums, der Bronze-, Urnenfelder-, Hallstatt- und Latènezeit sowie des frühen Mittelalters; Gräber der frühen Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der römischen Kaiserzeit und des Frühmittelalters
D-7-7428-0508	Siedlung der Spätlatènezeit
D-7-7428-0514	Straße der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0516	Straße der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0531	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der spätmittelalterlichen Stadterweiterungen von Lauingen
D-7-7428-0532	Stadtbesetzung im Bereich der spätmittelalterlichen Stadterweiterungen von Lauingen.
D-7-7428-0543	Grabhügel der Hallstattzeit
D-7-7428-0545	Rechteckiges Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

Bodendenkmäler Gemarkung Frauenriedhausen

Denkmal-Nr.	Denkmal
D-7-7328-0037	Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0129	Freilandstation des Mesolithikums
D-7-7428-0183	Villa rustica der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0282	Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0441	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Frauenriedhausen
D-7-7428-0515	Straße der römischen Kaiserzeit

Bodendenkmäler Gemarkung Veitriedhausen

Denkmal-Nr.	Denkmal
D-7-7428-0060	Siedlung der Hallstattzeit
D-7-7428-0066	Freilandstation des Mesolithikums
D-7-7428-0077	Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung des Neolithikums und Verhüttungsplatz vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0083	Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung

D-7-7428-0087	Freilandstation des Mesolithikums
D-7-7428-0178	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0278	Verhüttungsplatz vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung
D-7-7428-0279	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0443	Siedlung der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0444	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Veit in Veitriedhausen
D-7-7428-0518	Gräber der Schnurkeramik, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0529	Siedlung des Neolithikums
D-7-7428-0530	Siedlung der Metallzeiten

Bodendenkmäler Gemarkung Faimingen

Denkmal-Nr.	Denkmal
D-7-7328-0359	Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-7-7428-0014	Mittelalterlicher Burgstall
D-7-7428-0169	Straße der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0185	Siedlung des Neolithikums, der Hallstatt- und der Latènezeit, Vicus und Brandgräber der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0187	Kastell der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0242	Straße der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0302	Straße der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0306	Abgegangene Kapelle des Mittelalters
D-7-7428-0314	Straße der römischen Kaiserzeit
D-7-7428-0437	Abgegangene Kirche des Mittelalters
D-7-7428-0438	Kastell der frühen römischen Kaiserzeit

ANLAGE 3: BAUDENKMÄLER

Baudenkmäler Gemarkung Stadtgebiet Lauingen (Donau): STAND 27.05.2020

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
E-7-73-144-1			<p>Ensemble Altstadt Lauingen. Das Ensemble umschließt den historischen Kern der Stadt Lauingen, dessen Grenzen durch die teilweise erhaltene äußere Stadtbefestigung - Stadtmauer und ehem. Graben - gekennzeichnet sind. Rückgrat der auf der Hochterrasse über der Donau gelegenen Stadt ist die langgestreckte Herzog-Georg-Straße. Ursprünglich zweifellos mit Marktfunktion ausgestattet, verbindet diese Straße ältere Siedlungskerne und ermöglicht zugleich die Ordnung der wohl staufischen Stadtgründung des späten 12. Jahrhunderts mit einem nahezu rechtwinkligen Quergassensystem, mit dem ältere Strukturen überdeckt sind. Einer dieser Siedlungskerne, die bereits in karolingischer Zeit bestehende Siedlung Lauingen, wird im Südwestteil der Stadt vermutet; der spätgotisch-frühneuzeitliche Kirchenbau bezeichnet in seiner exzentrischen Lage anstelle eines Vorgängerbaues solche Zusammenhänge. Der zweite Siedlungskern wird durch den Namen des Nordostviertels - Hofviertel - überliefert. Dort hat dann das spätmittelalterliche Bürgertum durch den Hofturm (Schimmelturm) als Stadtturm und durch das Rathaus ein Zentrum geschaffen. Die zwar geringfügige Stadterweiterung 1307 nach Nordosten hat mit der Andreaskirche spätestens im frühen 15. Jahrhundert ihren eigenen, die Stadtsilhouette abschließenden Akzent erhalten. Während die hochmittelalterliche Stadt auf die Hochterrasse beschränkt blieb, wandelt sich die Donaufont im Spätmittelalter insofern, als die Bebauung und Ummauerung seit dem frühen 15. Jahrhundert, unter Herzog Ludwig dem Gebarteten, in die Donauniederung herabstieg, vor allem aber durch die 1472 ff. vor die Südecke der Stadt geschobene Burg der Reichen Herzöge von Bayern-Landshut. Damit stellten sich nun endlich auch die Wittelsbacher, schon 1268 Erben der Staufer, als die Stadtherren dar. Die spätmittelalterliche Stadt dürfte eine Fachwerkstadt gewesen sein, deren</p>

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
			<p>Häuser sich mit den Giebeln zur Straße wandten. Zeugnisse hierfür liefern noch viele Einzelbeispiele in den Seitengassen. Dagegen wurde seit dem 16. Jahrhundert vor allem die Hauptstraße durch Steinbauten aufgewertet. Das Gefälle zwischen der anspruchsvolleren Bebauung der Hauptstraße sowie der donauwärts gerichteten Straßengruppe des Hofviertels zu den kleinteiliger strukturierten Handwerkervierteln wurde dadurch abermals betont. Die Stadterweiterung zur Donau ist, auch mit Ackerbürgeranwesen, lockerer, geradezu vorstädtisch bebaut. Barocke Zier bleibt zurückhaltend, Solidität ist das Zeichen des bescheidenen, aus Handel und Gewerbe trotz der Konkurrenz der großen Reichsstädte erwachsenen Bürgerreichtums. Lediglich das Rathaus, das noch 1783/90 barockes Pathos mit neuer Mode zu verbinden sucht, stellt einen Anspruch, der sich mit dem des Schimmelturmes misst. Nach dem Abbruch der Stadttore und -türme sowie von Teilen der Stadtmauer in der 2. Hälfte des 19. Jh. entstand nicht nur vermehrt Bautätigkeit außerhalb der ehem. Grenzen sondern auch in der Altstadt wurden Häuser um- und neugebaut.</p>

Baudenkmäler Gemarkung Stadtgebiet Lauingen (Donau)

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-261	Albertus-Magnus-Platz		Albertus-Magnus-Denkmal , Bronzefigur auf Granitsockel, von Ferdinand Miller d. J., 1881.
D-7-73-144-2	Albertusstraße	4	Bürgerhaus , zweigeschossiges Traufseithaus mit Mansarddach, im Kern 18. Jh., Umgestaltung 19. Jh.
D-7-73-144-4	Albertusstraße	6	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit vorkragendem Obergeschoß, um 1600.
D-7-73-144-5	Albertusstraße	9	Bürgerhaus , zweigeschossiger Satteldachbau in Ecklage mit Stichbogenfenstern und Geschoßtrennung, wohl Mitte 19. Jh.
D-7-73-144-6	Albertusstraße	10	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit vorkragendem Giebel, unter demselben Satteldach Donaustraße 2, 17. Jh.; s. Donaustraße 2.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-7	Albertusstraße	12	Bürgerhaus , zweigeschossiger Giebelbau, zweites Obergeschoß vorkragend, 17. Jh.
D-7-73-144-8	Bahnhofstraße	1	Villa , zweigeschossiger Walmdachbau mit spätklassizistischem Fassadendekor, 1870/80.
D-7-73-144-9	Bahnhofstraße	1 1/2	Villa , zweigeschossiger Walmdachbau mit Mittelrisaliten mit Giebeln und spätklassizistischem Fassadendekor, um 1870/80.
D-7-73-144-10	Bahnhofstraße	5 1/3	Postamt , zweigeschossiger Satteldachbau mit steilem Giebel, um 1930.
D-7-73-144-247	Birkacker Höfe	9	Kath. Kapelle , mit historischen Ausstattungsstücken, 1952.
D-7-73-144-12	Brüderstraße	2	Haus Vogelsang , dreigeschossiges Giebelhaus mit vorkragenden Obergeschossen, Hauskapelle als Erker, 16./17. Jh. erbaut, erneuert.
D-7-73-144-13	Brüderstraße	4	Bürgerhaus , dreigeschossiges Giebelhaus mit vorkragenden Obergeschossen, 16./17. Jh.
D-7-73-144-14	Brüderstraße	5	Bürgerhaus , dreigeschossiges Giebelhaus mit vorkragenden Obergeschossen und Aufzugsluke, 16./17. Jh.
D-7-73-144-15	Brüderstraße	7	Bürgerhaus , dreigeschossiges Giebelhaus mit vorkragenden Obergeschossen und Korbbogeneinfahrt zum Hof, 17. Jh.
D-7-73-144-16	Brüderstraße	8	Ehem. Augustinerkirche , flachgedeckter Saalbau mit eingezogenem Chor, 1790 erbaut, Fassade von Joseph Haller, 1716; mit Ausstattung.
D-7-73-144-17	Brüderstraße	10	Ehem. Kloster der Augustinereremiten , jetzt Albertus-Magnus-Gymnasium, dreigeschossige, unregelmäßige Dreiflügelanlage, von Christian Wiedemann, um 1729, 1790 Neugestaltung nach Brand.
D-7-73-144-18	Brüderstraße	11	Ehem. Bruckhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Fialengiebel, im 15. Jh. erbaut, Umbau 1608/09; Grenzstein am Hoftor, Wappen Bayern/Lauingen, 16./17. Jh.
D-7-73-144-19	Brüderstraße	13	Ehem. Gesindehaus des Bruckhofes, dann Kreuzwirtschaft, stattlicher Walmdachbau, vorkragende Obergeschosse, im Kern 16. Jh., Veränderungen 1610 und 18. Jh.
D-7-73-144-20	Brunnenstraße	4	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit vorkragendem Obergeschoß und Giebel, 17. Jh.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-21	Brunnenstraße	15	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit vorkragendem Giebel, Fachwerk unter Putz, wohl 17. Jh., erneuert.
D-7-73-144-22	Brunnenstraße	16	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiger Bau mit Sattel- bzw. Schopfwalmdach, Ständerriegel und Fachwerk unter Putz, 16. Jh.
D-7-73-144-25	Brunnenstraße	24	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiger Trauseitbau mit Satteldach und Fachwerk unter Putz, wohl 17./18. Jh.; s. auch Eintrag Stadtbefestigung.
D-7-73-144-29	Burgstraße	1	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiger Satteldachbau mit Schweif- und Fachwerkgiebel, 17. Jh.
D-7-73-144-30	Burgstraße	2	Wohnhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit vorkragendem Giebel, Fachwerk unter Verputz, 17. Jh.
D-7-73-144-31	Burgstraße	7	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit steilem Satteldach, vorkragendem Obergeschoß und Giebelgeschossen, wohl Mitte 15. Jh. erbaut.
D-7-73-144-33	Burgstraße	9	Bürgerhaus , zweigeschossiger, giebelständiger Fachwerkbau mit Satteldach und vorkragendem Ober- und Giebelgeschoß, 17. Jh.
D-7-73-144-35	Dillinger Straße	18	Gartentor , Korbbogentor mit Wangenmauern, Pilastergliederung und profiliertem Gesims, Anfang 19. Jh.
D-7-73-144-36	Dillinger Straße	26	Ehem. Speicherhaus , erdgeschossiger Mansarddachbau mit Krüppelwalmen, dreischiffiger Ständerbau mit Bruchsteinwänden, 2. Hälfte 18. Jh.; Pavillon, quadratischer Mansarddachbau mit Putzgliederung, 2. Hälfte 18. Jh.
D-7-73-144-72	Dillinger Straße	62	Kath. Kapelle Herrgottsruh , querovaler Zentralbau, von Joseph Hieber, 1750; mit Ausstattung.
D-7-73-144-37	Donaustraße	1	Bürgerhaus , dreigeschossiger Walmdachbau mit vorkragenden Obergeschossen, an der Brunnentalseite fünfgeschossig mit Mauervorlagen und Balkonen, um 1600; Treppe zum Unteren Brunnental, wohl 17./18. Jh.; s. auch Eintrag Stadtbefestigung.
D-7-73-144-38	Donaustraße	2	Bürgerhaus , schmales dreigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach und Dachgaube, im Kern 16. Jh.; s. Albertusstraße 10.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-39	Donaustraße	3a; 3b; 3c	Bürgerhaus , dreigeschossiges Traufseithaus mit Wellengiebeln und Ladegauben, 2. Obergeschoß vorkragend, talseitig vier Geschosse, Holzbalkone und Stützpfeiler, 16./17. Jh.; s. auch Eintrag Stadtbefestigung.
D-7-73-144-42	Donaustraße	6; 7; 8; 11; 13	Ehem. Handwerkerhäuser , zweigeschossige Traufseithäuser, unter einem Satteldach, Stützmauer zum Unteren Brunnental, im Kern 16. Jh.; siehe auch Eintrag Stadtbefestigung.
D-7-73-144-43	Donaustraße	9	Bürgerhaus , dreigeschossiges Giebelhaus mit Mansarddach und Putzgliederung, Rokokotüre, 18. Jh.
D-7-73-144-45	Donaustraße	12	Bürgerhaus , stattliches dreigeschossiges Giebelhaus mit Ladeluken und Aufzugsbalken, im Kern wohl 16. Jh.
D-7-73-144-47	Donaustraße	14	Bürgerhaus , dreigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach und klassizistischem Fassadendekor, Anfang 19. Jh., im Kern älter.
D-7-73-144-48	Donaustraße	15	Riedertor (auch Riedbogen genannt), Wohn- und Torhaus mit Satteldach, drei- bis viergeschossiges Eckhaus mit Durchfahrt zum Unteren Brunnental, vorkragende Obergeschosse, Fachwerk verputzt, 16./17. Jh.; s. Stadtbefestigung.
D-7-73-144-49	Donaustraße	16a; 16b; 16c	Ehem. Weberschau mit Fleischbank, zweigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach und vorkragendem Obergeschoß, Brunnentalseite viergeschossig mit Stützmauer, vor 1617 errichtet.
D-7-73-144-50	Donaustraße	19	Bürgerhaus , dreigeschossiger Traufseitbau mit Satteldach und spätklassizistischem Fassadendekor, wohl Mitte 19. Jh.
D-7-73-144-51	Donaustraße	20	Bürgerhaus , zweigeschossiges Traufseithaus, abgewalmt, talseitig dreigeschossig mit Holzvorbau und Galerien, im Kern um 1600.
D-7-73-144-52	Donaustraße	25	Bürgerhaus , stattlicher dreigeschossiger Giebelbau mit profilierten Giebelgesimsen, Traufseiten und Giebel zum Brunnental Fachwerk, 17. Jh.
D-7-73-144-53	Donaustraße	30	Tränktor , dreigeschossiger Satteldachturm mit spitzbogiger Durchfahrt und Strebepfeilern, Zugang zum Wehrgang, 1336 erwähnt; s. auch Eintrag Stadtbefestigung.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-250	Dorfstraße	19	Kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt , einschiffiger Bau mit Flachdecke und eingezogenem, quadratischem Chor, im Kern 13. Jh., Dachreiter und Umgestaltung durch Balthasar Suiter 1734; mit Ausstattung.
D-7-73-144-253	Dorfstraße	37	Ehem. Gasthaus zum Goldenen Kreuz , jetzt Bauernhaus, zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit gewölbtem Stall im erneuerten Wirtschaftsgebäude, um 1800.
D-7-73-144-56	Friedrich-Ebert-Straße		Zwei römische Quadersteine ; bei Nr. 14. (nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert)
D-7-73-144-57	Geiselinastraße	1	Bürgerhaus , dreigeschossiges Traufseithaus, Stichbogenfenster im Erdgeschoß und Vorkragung des 2. Obergeschosses, gleichgestaltet mit Herzog-Georg-Straße 21, wohl 17. Jh., umgestaltet 19. Jh.
D-7-73-144-58	Geiselinastraße	2	Bürgerhaus , dreigeschossiges Giebelhaus mit weit vorkragendem Obergeschoß, Eckkonsolen, im Kern 16./17. Jh.
D-7-73-144-59	Geiselinastraße	3; 4	Ehem. Gasthaus zum Rebstock , dreigeschossiges Traufseithaus, 2. Obergeschoß vorkragend, rückseitig hölzerner Laubengang, 17. Jh.
D-7-73-144-60	Geiselinastraße	5	Wohnhaus, zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit traufseitigem Anbau, Obergeschoß vorkragend, im Kern 17. Jh.
D-7-73-144-61	Geiselinastraße	6	Bürgerhaus , schmaler dreigeschossiger Giebelbau mit vorkragenden Obergeschossen, Rundbogenfries an der Nordseite, wohl 16. Jh.
D-7-73-144-62	Geiselinastraße	12	Bürgerhaus , ehem. Wachszieherhaus, stattliches dreigeschossiges Eckhaus mit Satteldach und vorkragenden Fachwerkobergeschossen, ehem. bez. 1586.
D-7-73-144-63	Geiselinastraße	13	Wohnhaus , ehem. Ritter- und Zunftherberge mit Gasthaus Krone, dreigeschossiges Eckhaus mit Krüppelwalm und dreifach vorkragendem Fachwerkgiebel, im Kern 1584, 1888 und 1909 nach Bränden erneuert.
D-7-73-144-64	Geiselinastraße	14	Ehem. Gasthaus zum Adler , dreigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und hohem Sockelgeschoß, 1. Obergeschoß vorkragend, 16./17. Jh.
D-7-73-144-65	Geiselinastraße	15	Bürgerhaus , viergeschossiger Giebelbau mit Satteldach und vorkragenden Obergeschossen, wohl 17. Jh., Veränderungen 18. Jh.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-66	Geiselinastraße	21	Bürgerhaus , dreigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und hofseitiger Erweiterung in Fachwerk, 1518 (Dendro), Fassadengestaltung neugotisch, 3. Viertel 19. Jh.
D-7-73-144-67	Geiselinastraße	23	Wohnhaus , dreigeschossiger, traufständiger Satteldachbau mit flachbogiger Durchfahrt und vorkragendem Obergeschoß, auf profilierten Konsolen, im Kern 16./17. Jh.
D-7-73-144-68	Geiselinastraße	25	Bürgerhaus , stattliches dreigeschossiges Giebelhaus mit dreigeschossigem Giebel und Rokokotüre, im Kern 17. Jh., Veränderungen 18. und 19. Jh.
D-7-73-144-69	Geiselinastraße	26	Ehem. Schmiede , traufseitiges zweigeschossiges Eckhaus mit Satteldach und vorkragendem Obergeschoß, 16./17. Jh.
D-7-73-144-243	Grenzstein		Kalkstein mit Wappen von Bayern ; an der Straße nach Dillingen zwischen Zwerg und Bahnlinie. (nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert)
D-7-73-144-244	Grenzstein		Kalkstein , bez. 1783; bei Stein 81, 8 südlich der Bahnnach Dillingen. (nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert)
D-7-73-144-245	Grenzstein		Kalkstein mit Wappen Bayern , Höchstädt, Lauingen und Lauinger Burgfrieden, 16. Jh.; zwischen Lauinger Flurgrenze und Faimingen. (nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert)
D-7-73-144-246	Grenzstein		Kalkstein , bez. Bayern, Höchstädt, Lauingen, Ende 18. Jh.; im Vogelhölzle nördlich Lauingen. (nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert)
D-7-73-144-70	Herbergstraße	4	Bürgerhaus , zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit vorkragendem Giebel und Giebelgeschoß, 17. Jh.
D-7-73-144-71	Herbergstraße	8	Bürgerhaus , zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau, Obergeschoß auf Stichbögen vorkragend, 16./17. Jh.; römischer Sitzstein, vor dem Haus.
D-7-73-144-73	Herrgottsruhweg		Grenzstein , Wappen Hochstift und Lauingen, bez. 1595; bei der Kapelle. (nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert)
D-7-73-144-74	Herzog-Georg-Straße	1a; 1b	Ehem. Benefiziatenhaus , zweigeschossiger Walmdachbau mit Mittelrisalit, von Johann Georg Launer, 1786.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-75	Herzog-Georg-Straße	4	Gasthaus zur goldenen Rose , zweigeschossiger Mansarddachbau mit profiliertem Traufgesims, im Kern wohl 1486, im 18. Jh. und 1960 umgestaltet.
D-7-73-144-76	Herzog-Georg-Straße	5; 6; 7	Bürgerhaus , langgestrecktes zweigeschossiges Traufseithaus in drei Teilen, im Norden und Süden abgewalmt, Putzgliederung, im Kern 18. Jh.
D-7-73-144-77	Herzog-Georg-Straße	9	Bürgerhaus , dreigeschossiger Walmdachbau mit Zwerchgiebel, 17./18. Jh.
D-7-73-144-78	Herzog-Georg-Straße	11	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit reich gestalteter neugotischer Fassade, 1852, im Kern älter.
D-7-73-144-79	Herzog-Georg-Straße	12	Gasthaus zum Schimmel , dreigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach und Segmentbogenfenstern, wohl 18. Jh., über älterem Kern.
D-7-73-144-80	Herzog-Georg-Straße	14	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit korbbogiger Durchfahrt und gehörtem Giebel mit zwei von Vierpaßfenstern flankierten Ladeluken, im Kern 17. Jh.
D-7-73-144-82	Herzog-Georg-Straße	17	Rathaus , dreigeschossige, unregelmäßige Vierflügelanlage, Sattel- und Walmdächer, reich gegliederte Fassade mit Mittelrisalit zum Marktplatz, nach Entwurf von Joseph Dossenberger d. J. und Lorenzo Quaglio, erbaut von Johann Georg Launer, 1783-90.
D-7-73-144-83	Herzog-Georg-Straße	18	Schimmelturm , ehem. Hofturm, quadratischer Turm mit oktagonalem Aufsatz und Laterne, 1457-78 erbaut, 1571 erhöht.
D-7-73-144-84	Herzog-Georg-Straße	19	Bürgerhaus , dreigeschossiger Walmdachbau mit profiliertem Traufgesims und rustizierten Ecklisenen, im Kern 18. Jh., Erker, bez. 1927.
D-7-73-144-85	Herzog-Georg-Straße	20	Bürgerhaus , dreigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach, im Kern 16./17. Jh., Staffelgiebel 19. Jh.
D-7-73-144-86	Herzog-Georg-Straße	21	Bürgerhaus , dreigeschossiges Eckhaus mit Satteldach, 2. Obergeschoß vorkragend, 17./18. Jh.
D-7-73-144-87	Herzog-Georg-Straße	22	Ehem. Hallgebäude , Salz- und Weinstadel, Walmdachbau, im Kern 15./16. Jh., Veränderungen 18./19. Jh.
D-7-73-144-88	Herzog-Georg-Straße	25	Ehem. Gasthaus zum Greifen , zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und dreigeschossigem Giebel, durch profilierte Gesimse geteilt, um 1600 errichtet, Veränderungen 19./20. Jh.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-89	Herzog-Georg-Straße	26	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach, Obergeschoß auf Stichbögen vorkragend, Giebel mit Lisenengliederung, um 1600.
D-7-73-144-90	Herzog-Georg-Straße	28	Bürgerhaus , dreigeschossiger Traufseitbau mit Satteldach und Volutengiebel mit Lisenen und Gesimsen, angeblich 1604 von Franz Vältin erbaut.
D-7-73-144-91	Herzog-Georg-Straße	29	Ehem. Schranne , stattlicher zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit dreigeschossigem Giebel, spitzbogige Öffnungen im Erdgeschoß, am Giebel Schwalbenschwanzzinnen, 1. Hälfte 16. Jh.
D-7-73-144-92	Herzog-Georg-Straße	30	Ehem. Gasthaus Hirschbräu , zweigeschossiges Giebelhaus mit dreigeschossigem Volutengiebel, 17. Jh., Umbau 1913; Nebengebäude, zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit Torbogen zum Hauptgebäude, im Kern wohl 17. Jh.
D-7-73-144-95	Herzog-Georg-Straße	33	Ehem. Gasthaus zum Schwan , zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit reich gegliedertem Volutengiebel des 19. Jh., im Kern wohl 17. Jh.
D-7-73-144-96	Herzog-Georg-Straße	38	Ehem. Glockengießerei , zweigeschossiges Eckhaus mit Satteldach und dreigeschossigem Giebel, Zierfachwerk aufgebrettert, bez. 1685.
D-7-73-144-97	Herzog-Georg-Straße	40	Ehem. Pfarrmesnerhaus , zweigeschossiger Walmdachbau mit Lisenengliederung, 1. Hälfte 19. Jh.
D-7-73-144-156	Herzog-Georg-Straße	45	Schloss , langgestreckter, dreigeschossiger Satteldachbau mit zwei Rundtürmen, im Kern von Heinrich Behem 1474-82 errichtet, Veränderungen 16.-20. Jh.; mit Ausstattung; siehe Stadtbefestigung.
D-7-73-144-98	Herzog-Georg-Straße	47	Kath. Stadtpfarrkirche St. Martin , dreischiffige Hallenkirche, wohl von Hans Hieber und Stephan Weyrer d. Ä., 1516; mit Ausstattung.
D-7-73-144-100	Herzog-Georg-Straße	49	Pfarrhaus , dreigeschossiger Walmdachbau, 18. Jh., Veränderungen 19. Jh.
D-7-73-144-101	Herzog-Georg-Straße	50	Ehem. Zehentmeisterhaus , zweigeschossiger Satteldachbau mit vorkragendem Giebel, Fachwerk verputzt, 17. Jh.
D-7-73-144-102	Herzog-Georg-Straße	52	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach, Putzdekor und Fachwerkgiebel, 17./18. Jh.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-103	Herzog-Georg-Straße	53	Ehem. Kaisheimer Kasten , dreigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach und schmalem Anbau, Fassadenerker und Putzbanddekor, 1698-1701.
D-7-73-144-104	Herzog-Georg-Straße	56	Ehem. Gasthaus des St. Agnesklosters , zweigeschossiges Giebelhaus mit Stichbogenportal und Gesimsteilung, geohrter Giebel mit diamantierten Blenden, von Gilg Vältin, um 1610, modern erweitert und verändert.
D-7-73-144-105	Herzog-Georg-Straße	57a	Ehem. Redzimmer des St. Agnesklosters , späteres Dufeysches Haus gen., Heimathaus, zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und traufseitigem Anbau mit Tordurchfahrt, spätgotischer Fialengiebel, Anfang 16. Jh.; mit Ausstattung; Grenzstein, Wappen
D-7-73-144-106	Herzog-Georg-Straße	60	Bürgerhaus , stattliches zweigeschossiges, giebelständiges Doppelhaus mit Satteldach und vorkragenden Obergeschossen, im Kern 16./17. Jh.
D-7-73-144-107	Herzog-Georg-Straße	61	Bürgerhaus, zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und vorkragenden Ober- und Giebelgeschossen, 17. Jh., Veränderungen 18.-20. Jh.
D-7-73-144-108	Herzog-Georg-Straße	62	Bürgerhaus , dreigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und vorkragenden Obergeschossen, im Kern 16./17. Jh., Fassadendekor um 1860/70; im Hof Bruchsteinmauer mit Schartöffnungen und Segmentbogennische, wohl 14./15. Jh.
D-7-73-144-109	Herzog-Georg-Straße	66	Bürgerhaus , dreigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach, Obergeschosse über Stichbögen vorkragend, Fenstererker, 17./18. Jh.
D-7-73-144-110	Herzog-Georg-Straße	67	Bürgerhaus , dreigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach und Zwerchhaus, über Stich- und Segmentbögen vorkragende Obergeschosse, im Kern 17. Jh., Fassade 1845/46.
D-7-73-144-111	Herzog-Georg-Straße	69	Bürgerhaus , zweigeschossiger Traufseitbau mit Satteldach und vorkragendem Obergeschoß, im Kern 17. Jh.; Innenhof mit Flügelbauten, Laubengang mit Balustergeländer, wohl gleichzeitig.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-112	Herzog-Georg-Straße	70	Bürgerhaus , dreigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und vorkragenden Obergeschossen, 17. Jh.
D-7-73-144-113	Herzog-Georg-Straße	71	Bürgerhaus , ehem. dreigeschossiges Giebelhaus mit Walmdach, im Kern wohl 16. Jh., Fassadendekor Ende 19. Jh.
D-7-73-144-114	Herzog-Georg-Straße	72	Bürgerhaus , stattliches viergeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und reichem Fachwerk, im Kern 16. Jh., spätere Veränderungen.
D-7-73-144-115	Herzog-Georg-Straße	73	Bürgerhaus , dreigeschossiger Walmdachbau mit Zwerchgiebel, Fassadendekor, 19. Jh.
D-7-73-144-116	Herzog-Georg-Straße	74	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und Ohren am ersten Giebelgeschoß, Dreipaßmaßwerk im Giebel, wohl 1. Hälfte 16. Jh.
D-7-73-144-117	Herzog-Georg-Straße	75	Bürgerhaus , dreigeschossiges Eckhaus mit Satteldach, vorkragenden Obergeschossen und geohrtem Giebel, wohl 1. Hälfte 16. Jh.
D-7-73-144-118	Herzog-Georg-Straße	76	Stadtapotheke , stattliches viergeschossiges Eckhaus mit Satteldach und Erkerturm, 2. Obergeschoß mit Stichbögen vorgekragt, im Kern 16. Jh., Fassadengestaltung 1848.
D-7-73-144-119	Herzog-Georg-Straße	78	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und vorkragendem Obergeschoß und Giebel, 16. Jh.
D-7-73-144-122	Herzog-Georg-Straße	82	Bürgerhaus , zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach, vorkragendem Obergeschoß und dreigeschossigem Giebel, 16./17. Jh.
D-7-73-144-123	Herzog-Georg-Straße	86	Bürgerhaus , zweigeschossiger Walmdachbau mit reicher neugotischer Fassadengestaltung, teilweise Bauplastik, um 1860.
D-7-73-144-257	Herzog-Georg-Straße	87	Wohnhaus , zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit Gesimgliederung und Aufzugsluke, im Kern Ende 14. Jh., später verändert.
D-7-73-144-124	Herzog-Georg-Straße	91	Bürgerhaus , dreigeschossiges schmales Giebelhaus mit Satteldach und traufseitigen Vorkragungen, 17. Jh.
D-7-73-144-125	Herzog-Georg-Straße	92	Bürgerhaus , zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit Volutengiebel, um 1700.
D-7-73-144-126	Herzog-Georg-Straße	93	Bürgerhaus , zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach, Obergeschoß und Giebelgeschosse Fachwerk mit Vorkragungen, 17. Jh.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-127	Herzog-Georg-Straße	95	Kath. Kirche St. Andreas und Joseph , einschiffiger, tonnengewölbter Bau mit eingezogenem Chor, Westfassade mit Schneckenwolutengiebel, ab 1457 errichtet, 1533-54 und 1662 verändert, von Joseph Haller wiederhergestellt, 1721-25; mit Ausstattung.
D-7-73-144-128	Hirschstraße	5	Bürgerhaus , zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und vorkragenden Ober- und Giebelgeschossen, 16./17. Jh.
D-7-73-144-129	Hirschstraße	12	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und vorkragendem Obergeschoß, 17. Jh.
D-7-73-144-130	Hirschstraße	14	Bürgerhaus , zweigeschossiges Eckhaus mit Satteldach und Vorkragungen, 17./18. Jh.
D-7-73-144-131	Hirschstraße	19	Seelhaus , ehem. Synagoge und Judenschule, stattlicher zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit profiliertem Traufgesims, Giebel und 2. Giebelgeschoss über Korb- und Stichbögen auf abgetreppten Konsolen vorkragend, 1479 (dendro.-dat).
D-7-73-144-133	Imhofstraße;	1, 2	Verkaufshalle , sog. Schupfe, langgestrecktes zweigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach und Arkadenbögen im Erdgeschoß, Zwerchhaus und Putzgliederung, 17. Jh.; römischer Sitzstein, Säulentrommel.
D-7-73-144-134	Imhofstraße	3	Bürgerhaus , dreigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und vorkragenden, verputzten Fachwerkobergeschossen, Giebel mit Ladeluken und Aufzugsbalken, 16./17. Jh.
D-7-73-144-135	Imhofstraße	4	Bürgerhaus , dreigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und vorkragenden Obergeschossen und Giebel, Ladeluken und Aufzugsrolle, Fachwerk verputzt, 16./17. Jh., Veränderungen 19. Jh.
D-7-73-144-136	Imhofstraße	5	Bürgerhaus , dreigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit Fachwerkgiebel, im Kern 17. Jh., im 19. Jh. erneuert.
D-7-73-144-137	Imhofstraße	6	Ehem. Augsburger oder Raisersches Haus, seit 1840 Hotel Drei Mohren , stattliches, dreigeschossiges Eckhaus mit Satteldach und polygonalem Eckerker sowie Flacherker, von Jakob Herbrodt 1554, von Gilg Vältin verändert Anfang 17. Jh., Fassadenänderung
D-7-73-144-138	Imhofstraße	7	Bürgerhaus , zweigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach, 18. Jh., Fassadendekor Anfang 20. Jh.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-139	Imhofstraße	8	Wohnhaus , zweigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach und vereinfachter Fassade, 1876.
D-7-73-144-140	Imhofstraße	10	Bürgerhaus , dreigeschossiger, traufständiger Satteldachbau mit Erker und Kastengesims, Giebel vorgekragt, 1. Hälfte 17. Jh.
D-7-73-144-141	Imhofstraße	12	Bürgerhaus , zweigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach und vorkragendem 2. Obergeschoss, Kastengesims und Giebelgaube mit Aufzugbalken, im Kern 17. Jh.
D-7-73-144-144	Johannesstraße		Sühnekreuz , Kalkstein, 1412 errichtet; an der Abzweigung der Wittislinger Straße.
D-7-73-144-142	Johannesstraße	4	Ehem. Armenhaus, Mesnerhaus , zweigeschossiger, traufständiger Satteldachbau mit Zwerchgaube, 1774 errichtet.
D-7-73-144-143	Johannesstraße	5	Kath. Kirche St. Johannes d. T. , flachgedeckter Saalbau mit Dachreiter, 1672/73 von Hans Peter erbaut; mit Ausstattung; Friedhof mit Grabdenkmälern des 16.-20. Jhs.; Ummauerung.
D-7-73-144-145	Kastenstraße	1	Bürgerhaus , Traufseithaus mit vorkragendem, verputztem Fachwerkobergeschoß, Satteldach und Giebelgaube mit Aufzugbalken, wohl 17. Jh.
D-7-73-144-146	Kastenstraße	2	Bürgerhaus , zweigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach und vorkragendem Obergeschoß, 17. Jh.
D-7-73-144-147	Kastenstraße	9a; 9b	Bürgerhaus , zweigeschossiges Doppelhaus mit giebelständigem Krüppelwalmdach und vorkragendem Obergeschoß und Giebel, 16./17. Jh.
D-7-73-144-148	Kastenstraße	10	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiger, traufständiger Satteldachbau mit Korbbogentor, Obergeschoß und Giebel verputztes Fachwerk, 17./18. Jh.
D-7-73-144-149	Klosterstraße	4	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und Fachwerk unter Putz, im Kern 17. Jh.
D-7-73-144-150	Klosterstraße	5	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und Fachwerk unter Putz, Ladeluken und Aufzugsbalken, im Kern 17. Jh.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-55	Leonhardiweg	23; 21	Kath. Wallfahrtskirche St. Leonhard am Ried , flachgedeckter Saalbau, 1664 errichtet, von Johann Peter Streitberger 1731-36 verändert und erweitert; mit Ausstattung; Mesnerhaus, angebautes zweigeschossiges Satteldachhaus, zweigeschossiger Giebel durch korbbogige Fenster gestaltet, wohl 17. Jh.
D-7-73-144-255	Ludwigstraße	1	Ehem. Gasthaus Löwen , zweigeschossiger, traufständiger Satteldachbau mit Eckerker und geschweiftem Giebel, Jugendstil in verfremdeten Formen deutscher Renaissance, um 1910.
D-7-73-144-256	Ludwigstraße	14	Wasserturm , von Karl Hassold, 1914.
D-7-73-144-151	Luitpoldhain		Fünf römische Quadersteine ; in der Parkanlage. (nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert)
D-7-73-144-248	Magnus-Scheller-Straße	6	Bauernhaus , eingeschossiger, giebelständiger Mitterstallbau mit überhöhter Tenne und Traufknoten, wohl 1. Hälfte 19. Jh.
D-7-73-144-249	Magnus-Scheller-Straße	27	Kath. Filialkirche St. Blasius , barocker Saalbau mit eingezogenem, halbrundem Chor und Dachreiter, vermutlich nach Entwurf von Johann Windschmidt 1710/11 errichtet; mit Ausstattung.
D-7-73-144-11	Nähe Wittislinger Straße		Steinkreuz , spätmittelalterlich; am Stadtrand.
D-7-73-144-152	Oberanger	11	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiger, giebelständiger Wohnstallbau mit vorkragendem Obergeschoß an der Traufseite, im Kern 17. Jh.
D-7-73-144-153	Oberanger	13	Bürgerhaus , zweigeschossiges, traufständiges Eckhaus mit Satteldach und vorkragendem Obergeschoß, Gesimsteilungen, 1. Hälfte 18. Jh.
D-7-73-144-155	Oberer Wall	1	Bürgerhaus , zweigeschossiger Satteldachbau an der staufischen Stadtmauer, Fachwerk verputzt, 17. Jh.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-158	Oberes Brunnental	1a; 1b	Kath. Spitalkirche St. Alban und Spital zum Hl. Geist ; Kirche, flachgedeckter, einschiffiger Bau mit eingezogenem Chor mit Fünfseitschluss, nach Entwürfen von Georg von Stengel 1869/70 erbaut, Turm mit oktogonalen Obergeschossen, um 1350; mit Ausstattung; südlich der Kirche Spitalgebäude, unregelmäßige dreigeschossige Anlage mit zwei Flügeln und Verbindungstrakt, im Kern um 1350 errichtet, nordwestlicher Flügel 1857 weitgehend umgebaut, südöstlicher Flügel und Verbindungsbau nach 1945 in Teilen neu errichtet und tiefgreifend umgebaut.
D-7-73-144-1	Oberes Brunnental; Oberer Waal; Oberer Schanzweg	11; 9 1/2; 17	Erste Anlage einer Stadtbefestigung im 12. Jh. Teile der staufischen Mauer in einer Brüstungsmauer enthalten an der Schloßstraße von Oberes Brunnental 9 bis Schloßstraße 40; offene Brüstungsmauer mit Querverstrebungen zur hochgelegenen Schloßstraße am Oberen Brunnental, 490; staufische Mauer als Stützmauern zum Oberen Brunnental verbaut in Schloßstraße 33-40 und Oberes Brunnental 9, 10/11; staufische Mauer als Stützmauer zum Unteren Brunnental verbaut in Rosenstraße 13, 15, 18, 19, 20, Donaustraße 1, 3, 6, 7, 8, 11, 13, 15. Rest der staufischen Mauer bei Oberer Wall 1, und im Haus überbaut. Erste Erweiterung der Stadtbefestigung nach 1307; Teile der Stadtmauer als Stützmauer verbaut am Unteren Brunnental in Brunnenstraße 21, 22, 24-27; Querverstrebungen im Anschluß an Brunnenstraße 21 nach Nordosten bis zur Treppe am ehem. Einlaßtor. Zweite Erweiterung der Stadtbefestigung, Einschluß von Ried und Wasserschapfe, 1413 errichtet. Zur ersten Erweiterung gehört wohl das Tränktor (siehe Donaustraße 30). Stadtmauer an den Grundstücken Oberes Brunnental 14, 16, 17, 19, 27, 30, 31, 43; Mauerturm Gißübel (Oberes Brunnental 16); Stadtmauer mit Wehrgang vom Tränktor bis Unteres Brunnental, 399, und Außengrenze von 395; Mauerturm, dreigeschossiger Backsteinbau, 15. Jh., Traufgesims und Zinnenkranz, 2. Hälfte 19. Jh. (Oberer Schanzweg 17).
D-7-73-144-160	Oberes Brunnental	11	Bürgerhaus , erdgeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und vorkragendem Giebel, an der Brunnentalseite dreigeschossig über hoher Stützmauer, Fachwerk verputzt, im Kern 16./17. Jh.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-161	Oberes Brunntal	16	Wohnhaus , Giebelhaus mit Fachwerk unter Putz, 16. Jh.; s. Stadtbefestigung.
D-7-73-144-164	Oberes Brunntal	31	Ehem. Ackerbürgerhaus , erdgeschossiger, traufständiger Wohnteil über hohem Kellergeschoß mit Satteldach und vorkragendem Giebel, 17. Jh.
D-7-73-144-165	Oberes Brunntal	35	Bürgerhaus , zweigeschossiger, giebelständiger Mansarddachbau mit zweigeschossigem Volutengiebel, 18. Jh.
D-7-73-144-166	Oberes Brunntal	36a; 36b	Bürgerhaus , giebelständiges, erdgeschossiges Doppelhaus mit steilem Satteldach, wohl Fachwerk unter Putz, im Kern wohl 17. Jh.
D-7-73-144-167	Rosenstraße	1a; 1b	Bürgerhaus , zweigeschossiges Doppelhaus mit Satteldach, vorkragenden Giebelgesossen und Ladeluken und Aufzugsbalken, 17. Jh., im Kern 1. Hälfte 16. Jh.
D-7-73-144-168	Rosenstraße	13	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und vorkragendem Fachwerkgiebel, Ende 18. Jh.; s. Stadtbefestigung.
D-7-73-144-169	Rosenstraße	15	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach, Ladeluken und Aufzugsbalken, Fachwerk unter Putz, im Kern 17. Jh.; s. Stadtbefestigung.
D-7-73-144-170	Rosenstraße	16	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und vorkragendem 1. Obergeschoß, wohl 18. Jh.
D-7-73-144-171	Rosenstraße	18	Bürgerhaus , zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und zweigeschossigem Giebel, im Kern 16./17. Jh.; s. Stadtbefestigung.
D-7-73-144-172	Rosenstraße	19	Bürgerhaus , dreigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und vorkragendem 2. Obergeschoß, 16./17. Jh.; s. Stadtbefestigung.
D-7-73-144-173	Rosenstraße	20	Bürgerhaus , dreigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und vorkragendem 2. Obergeschoß, Fachwerk verputzt, im Kern um 1480 (dendro), wohl im 17. Jh. verändert; s. Stadtbefestigung.
D-7-73-144-174	Schimmelstraße	3	Bürgerhaus , schmales dreigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach und vorkragendem 2. Obergeschoß, 17. Jh.
D-7-73-144-175	Schimmelstraße	5a; 5b	Bürgerhaus , zweigeschossiges, traufständiges Doppelhaus mit Satteldach und Schleppgaube, wohl Fachwerk unter Verputz, 16./17. Jh.
D-7-73-144-176	Schloßstraße	6	Bürgerhaus , zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und Vorsprung an der Traufseite auf Stufenkonsole, 16./17. Jh.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-178	Schloßstraße	12	Bürgerhaus , Doppelhaushälfte, dreigeschossiger Traufseitbau mit Satteldach und vorkragendem 2. Obergeschoß, 18. Jh.
D-7-73-144-179	Schloßstraße	13	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach über hohem Keller, Giebel vorkragend, 17. Jh.
D-7-73-144-180	Schloßstraße	15	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach über hohem Keller, 17. Jh.
D-7-73-144-182	Schloßstraße	17	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und Stichbogentür traufseitig, 17. Jh.
D-7-73-144-185	Schloßstraße	27	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiger, traufständiger Satteldachbau mit profilierten Giebelgesimsen und korbbogiger Scheuneneinfahrt, 17. Jh.
D-7-73-144-186	Schloßstraße	33	Bürgerhaus , zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach, am Brunntal viergeschossig, mit Fachwerk, im Kern 17. Jh.; s. Stadtbefestigung.
D-7-73-144-187	Schloßstraße	34	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach, Fachwerkbau, Balkon an der Brunntalalseite, im Kern 17. Jh.; s. Stadtbefestigung.
D-7-73-144-188	Schloßstraße	35	Bürgerhaus , zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach, Fachwerkhaus mit Balkon am Brunntal, 17. Jh.; s. Stadtbefestigung.
D-7-73-144-189	Schloßstraße	36	Bürgerhaus , zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und Fachwerk unter Putz, vorkragende Geschosse am Brunntal, 17. Jh.; s. Stadtbefestigung.
D-7-73-144-190	Schloßstraße	37	Bürgerhaus , zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und vorkragendem Obergeschoß und Giebel, Ladeluken mit Aufzugbalken, 17. Jh.; s. Stadtbefestigung.
D-7-73-144-191	Schloßstraße	38	Bürgerhaus , zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und verputztem Fachwerkgiebel, Balkon am Brunntal, 17. Jh.
D-7-73-144-194	Schrankenstraße	1; 2	Bürgerhaus , zwei- bzw. dreigeschossiges Doppelhaus zu zwei Giebeln, Grabendach, Fachwerk unter Putz, 17. Jh.
D-7-73-144-195	Schrankenstraße	3	Bürgerhaus , stattliches dreigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und Doppelluke, 18. Jh., Veränderungen 19. Jh.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-200	Schrannenstraße	19	Bürgerhaus , stattlicher zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und vorkragenden Giebelgeschossen, 17. Jh.
D-7-73-144-201	Schrannenstraße	21	Fabrikbau , viergeschossiger Blankziegelbau, mit Backsteingliederungen und Dekor, 2. Hälfte 19. Jh.
D-7-73-144-204	Schulstraße	14	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und vorkragenden Giebelgeschossen, 17./18. Jh.
D-7-73-144-205	Schulstraße	17	Bürgerhaus , zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit vorkragenden Ober- und Giebelgeschossen, 17. Jh.
D-7-73-144-206	Schulstraße	19	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und Vorkragungen, traufseitig Laubengang, 16./17. Jh.
D-7-73-144-207	Schulstraße	20	Bürgerhaus , dreigeschossiges Traufseithaus mit Satteldach und vorkragendem 2. Obergeschoß, Rückseite zweigeschossig, 17. Jh.
D-7-73-144-208	Schulstraße	25	Wohnhaus , zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und weit vorkragendem Obergeschoß und Giebel, Fachwerk verputzt, im Kern um 1390 (dendro), 17. Jh.
D-7-73-144-209	Schulstraße	26	Bürgerhaus , zweigeschossiger Traufseithaus mit Satteldach und Dachgaube, Fachwerkgiebel unter Putz, im Kern 17. Jh.
D-7-73-144-210	Schulstraße	29	Bürgerhaus , dreigeschossiges Traufseithaus mit Krüppelwalmdach, Giebelfeld und Obergeschoß vorkragend, 17. Jh.
D-7-73-144-260	Schwanenstraße	9	Ehem. Brauhaus , zweigeschossiger Satteldachbau, um 1880; ehem. Malzdörre, dreigeschossiger Blankziegelbau mit Satteldach, um 1896.
D-7-73-144-212	Schwanenstraße	14	Bürgerhaus , stattliches zweigeschossiges Giebelhaus mit Krüppelwalm, Obergeschoß und Giebelgeschoße vorkragend, im Kern wohl 16./17. Jh.
D-7-73-144-213	Schwanenstraße	15; 16	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus über hohem Kellergeschoß mit Satteldach und vorkragendem Obergeschoß, wohl 17. Jh.
D-7-73-144-214	Schwanenstraße	22	Bürgerhaus , zweigeschossiger Traufseitbau mit Satteldach und verputztem Fachwerk, im Kern 17. Jh., im 19. Jh. verändert.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-54	Segrepromenade	3	Ehem. Salzlände , zweigeschossiger schmaler Walmdachbau, wohl um 1800 erbaut.
D-7-73-144-258	Stadtvogteistraße	1	Wohnhaus , zweigeschossiger Traufseitbau mit Satteldach und Aufzugsgaube, im Kern um 1556 (Dendro), später verändert.
D-7-73-144-215	Stadtvogteistraße	3	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach, wohl 17. Jh.
D-7-73-144-259	Stadtvogteistraße	6	Wohnhaus , zweigeschossiger Satteldachbau mit ehem. Aufzugsluke, im Kern 15. Jh., später verändert.
D-7-73-144-251	St.-Veit-Straße	8	Kath. Filialkirche St. Veit , einschiffiger Bau mit eingezogenem Chor, Langhaus mit Flachdecke, Turmunterbau und Grundmauern spätmittelalterlich, 1661-84 Behebung von Kriegsschäden, 1728 Umbau, 1701 Neubau des Turmes; mit Ausstattung; in ummauertem Friedhof.
D-7-73-144-221	Unteres Brunnental	12a; 12b	Ehem. Ackerbürgerhaus , eingeschossiger Satteldachbau mit vorkragenden Giebelgesossen, Fachwerkobergeschoß, wohl 17. Jh.
D-7-73-144-222	Unteres Brunnental	15	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach, 17. Jh.
D-7-73-144-223	Unteres Brunnental	16	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit traufseitigem Laubengang unter Schleppdach, 17. Jh.
D-7-73-144-225	Unteres Brunnental	22	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiges Traufseithaus mit steilem Satteldach, 17./18. Jh.
D-7-73-144-226	Unteres Brunnental	23	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiger Satteldachbau mit vorkragendem Obergeschoß und Giebel, Fachwerk verputzt, im Kern wohl 17. Jh.; Fachwerkstadel, wohl gleichzeitig.
D-7-73-144-228	Unteres Brunnental	29	Ehem. Ackerbürgerhaus , schlichtes zweigeschossiges Giebelhaus mit Greddach, 17. Jh.
D-7-73-144-229	Unteres Brunnental	30	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit vorkragendem Obergeschoß und Greddach, 17. Jh.
D-7-73-144-230	Unteres Brunnental	34	Bürgerhaus , zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau an der Stadtmauer, mit traufseitiger Galerie und Fachwerkobergeschoß, Giebelvorkragungen, 17. Jh.
D-7-73-144-233	Unteres Brunnental	42	Bürgerhaus , dreigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach, an der Stadtmauer, Zugang vom Wehgang, 17. Jh.

Denkmal-Nr.	Straße	H.-Nr.	Denkmal
D-7-73-144-252	Westlich vom Faiminger Weg		Feldkapelle , 19. Jh.; mit Ausstattung.
D-7-73-144-254	Wittelsbacherplatz	5	Ehem. Turnhalle , jetzt Stadeltheater, zweigeschossiger Sichtziegelbau mit Satteldach, Fassadengestaltung in Rundbogenformen, 1893.
D-7-73-144-236	Zenettistraße	8	Ehem. Ackerbürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und vorkragendem Ober- und Giebelgeschoß, wohl 16. Jh.
D-7-73-144-237	Zenettistraße	9	Bürgerhaus , zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit Volutengiebel, traufseitig vorkragend, Anfang 17. Jh., Veränderungen 19. Jh.
D-7-73-144-240	Zenettistraße	32	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und Vorkragung über abgetreppten Konsolen, wohl 16. Jh.
D-7-73-144-241	Zenettistraße	34a; 34b	Bürgerhaus , zweigeschossiges, giebelständiges Doppelhaus mit Satteldach und weit vorkragendem Obergeschoß, Fachwerk verputzt, wohl 16. Jh.
D-7-73-144-242	Zenettistraße	35	Bürgerhaus , zweigeschossiges Giebelhaus mit Satteldach und weit vorkragendem Obergeschoß, 17. Jh.

ANLAGE 4: THEMENKARTEN

Themenkarte T1 „Flächenressourcen“	M 1:10.000
Themenkarte T2 „Naturräume“	M 1:25.000
Themenkarte T3 „Bodennutzung“	M 1:25.000
Themenkarte T4 „Natur- und Landschaftsschutz und Grünflächen“	M 1:40.000 M 1:10.000
Themenkarte T5 „Wasser“	M 1:25.000
Themenkarte T6 „Bodendenkmäler“	M 1:10.000
Themenkarte T7 „Baudenkmäler“	M 1:10.000 M 1: 2.000
Themenkarte T8 „Windenergie“	M 1:25.000